



Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Antidiskriminierungsbericht Steiermark 2017

IMPRESSUM:

HERAUSGEBERIN

Antidiskriminierungsstelle Steiermark
Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz
Tel.: +43 (316)714 137, E-Mail: buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at
www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

Trägerorganisation: Helping Hands Graz – Verein für integrative und antirassistische Projekte

Münzgrabenstraße 11, 8010 Graz

REDAKTION

Mag.a Daniela Grabovac, Mag.a Clara Millner, Mag.a Marion Raidl, Mag.a Pauline Riesel-Soumaré, Marc Eder, Sandrine Fiala, Lara Haidvogel, Thomas Hlatky

INHALTLICHE GESTALTUNG

DREAMS HAPPEN - Michael Pech PR & Kommunikation – www.dreamshappen.at

LAYOUT & PRODUKTION

Hanspeter Pronegg

FOTOS

Alexander Rauch, Steinbauer Photography, Martina Reithofer, Foto Fischer, Sissi Furgler Helmut Lunghammer, Peter Manninger, Helmut Vanek, Elisabeth Mandl, Lydia Stöckl, Holding Graz, philographics.at, Marija Kanizaj, Christian Jungwirth, Maryam Mohammadi, Matthias Olmeta, Wolfgang Voglhuber, Daniel Gander, Heiltherme, Simon Möstl, ORF Schöttl, Philipp Podesser, Clemens Hafner, Thomas Raggam, Gabi Moser, Lupi Spuma, UVC Graz, Michael Schnabl, Stefan Warmuth, AK Steiermark, Regine Schöttl, Markus Mansi, Jan Frankl, Christopher Glanzl, Jan Federer, Liebenslust, Laurent Ziegler, Nadja Elhosseiny, Foto Am Lend, Michael Krobath, Prontolux, Rosa Fürpass, Tasty, Stuhlhofer-Wolf, Maximilian Ulrich, Santosh Khalsa, Gimpel, www.heldentheater.at, Jetmir Idrizi, Birgit Hofstadler, AMS, Verein Achterbahn, Max Wegscheidler, Hermann Grusch, Heimo Binder, Foto Baldur Graz, Margit Kundigraber, HGM, Rudi Ferder, Foto Schiffer, Oliver Topf, Heli Mayr, W. Rappel, Stadtgemeinde Kapfenberg, Schubidu Quartet, Photocreativ Silke Rumpf, Wilfried Mörtl, Doris Sporer, Jürgen Brunner, hoeflechner.net, Anna Molander, Gerald Leitgeb - Jonny What Photography, Natascha Unkart, Alen Kovacevic Photography, Peter Brandstätter, Mona Fischer, AMS Frankl, Manfred Lach, Bia Frewein, Jacqueline Godany, Sabine Hoffmann, Jochen Graf, Harry Stuhlhofer, Sebastian Philipp, Thomas Ringhofer, Wohnbaugruppe, Opernfoto, Clara Wildberger, Doris Sporer, Helge O. Sommer, Arno Friebe, Peter Stephanides

DRUCK

Medienfabrik Graz



Antidiskriminierungsbericht

Steiermark 2017

Inhalt

VORWORT VON LANDESRÄTIN DORIS KAMPUS	6
VORWORT VON STADTRAT KURT HOHENSINNER	7
VORWORT VON GERNOT RATH	8
INTERVIEW MIT DANIELA GRABOVAC	10
1. STATISTIK	12
2. LEBENSBEREICHE	18
Alltag und öffentlicher Raum	20
Ausbildung	23
Arbeitswelt	25
Gesundheit	28
Behörde	30
Wohnen	36
Internet	42
3. SCHWERPUNKTTHEMEN	50
Antisemitismus	52
Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus	54
Homophobie	58
Medien machen Migrantinnen - Migrantinnen machen Medien	60
Altersdiskriminierung	62
4. BESONDERE FÄLLE	66
Lebensgefährtin aus Gambia: Wüste Beschimpfungen	68
Ein Steirer, der kein Österreicher sein darf - Fortsetzung	69
Fahrscheinkontrolle: „Ausländer lügen doch alle“	69
Einlassverweigerung	70
Geldwäscheverdacht - Fortsetzung	72
„Verkettung unglücklicher Zustände“ bei Salzsäurekauf	73
De facto staatenlos	75
5. EMPFEHLUNGEN	76
6. TÄTIGKEITEN	82
Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit	84
Tätigkeiten Überblick	89
Pressespiegel	91
Vernetzung und Zusammenarbeit	97
Danke für die Zusammenarbeit	98
7. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK	100
Islamfeindlichkeit und Homophobie im Fokus	102
Ausblick	105
QUELLENANGABEN	106

Vorwort **LANDESRÄTIN MAG.^A DORIS KAMPUS**



Als Politikerin, aber auch als Bürgerin bereitet es mir große Sorge, dass jene Kräfte immer stärker werden, die unsere Gesellschaft spalten und Menschen gegeneinander aufbringen wollen: Inländer gegen Ausländer, Arm gegen Reich, Mann gegen Frau, usw. Die Welt wird von den Anhängern solcher Sichtweisen nur noch in Gegensätzen gesehen. Das Trennende steht da immer vor dem Gemeinsamen. Eine gewalttätige Sprache ist meistens Anfang und Werkzeug zugleich, aber auch hier müssen die Proponenten der Spaltung die Dosis offenbar immer weiter steigern.

Alle, die ein öffentliches Amt ausüben, und alle Menschen guten Willens sind aufgerufen, Nein zu sagen: Nein zu Rassismus, Nein zu Hetze, Nein zu Diskriminierung. Es ist aber auch unsere Aufgabe, dieser Welt der zerstörerischen Kräfte unsere eigene, unsere bessere Vision entgegenzustellen – ohne rosa-rote Brille, mit konstruktiven Ideen und realistischem Blick. Menschenrechte sind nicht verhandelbar; Zivilcourage ist eine Tugend, die wir hoch schätzen; Solidarität ist eine Verpflichtung gegenüber den Schwächeren.

Der Jahresbericht der Antidiskriminierungsstelle ist ein wichtiger Befund über den Zustand unserer Gesellschaft. Er zeigt: Von Diskriminierung kann buchstäblich jedefrau und jedermann betroffen sein. Der Bericht zeigt aber auch auf, was für eine menschenfreundliche Gesellschaft getan worden ist und weiter getan werden muss – etwa mit der erfolgreichen Internetapp „Ban hate“, die zeigt, dass viele Nutzer der Ansicht sind, dass das Netz kein rechtsfreier Raum ist.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Antidiskriminierungsstelle unter der Leitung von Mag.a Daniela Grabovac für ihren Einsatz. Mit ihnen und vielen anderen Menschen in der Steiermark bin ich überzeugt, dass in unserer Gesellschaft die Stärke des Rechts gelten muss und nicht das Recht des Stärkeren.

Mag.^a Doris Kampus

Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration

Vorwort **STADTRAT KURT HOHENSINNER, MBA**



Der vorliegende sechste Jahresbericht gibt wertvolle Einblicke in die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Die Stadt Graz bemüht sich mit zahlreichen Maßnahmen als Menschenrechtsstadt gegen Diskriminierung jeglicher Art aktiv vorzugehen. Die Antidiskriminierungsstelle ist dabei für die Politik ein wichtiger Partner, der denen eine Stimme gibt, die überhört werden könnten. Der Bericht zeigt uns die Herausforderungen, die es zu meistern gilt, um allen Mitgliedern unserer Gesellschaft ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen.

Die Arten der Diskriminierungsfälle sind nicht nur vielfältig, sondern wandeln sich auch laufend. Neben bekannten Szenarien, wie Rassismus im Alltag oder Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, gewinnen neue Herausforderungen, vor allem in Zusammenhang mit den Sozialen Medien immer mehr an Bedeutung. Mit der BanHate-App hat die Antidiskriminierungsstelle in diesem Bereich ein umfangreiches Service etabliert, dessen erste Nutzungszahlen die Erwartungen weit übertroffen haben.

Leider sehen wir aber auch offline nega-

tive Entwicklungen, die es zu bewältigen gilt. Einem steigenden Antisemitismus, der auch verstärkt von migrantischen Communities ausgeht, müssen wir entschieden entgegen treten. Wir tun dies gemeinsam mit der Antidiskriminierungsstelle, aber auch durch diverse präventive Angebote in der Schule. Gerade in Zeiten zahlreicher neuer Herausforderungen müssen wir uns verstärkt und jeden Tag aufs Neue gemeinsam um ein funktionierendes Miteinander bemühen.

Ich möchte mich an dieser Stelle für das große Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bedanken, für den umfangreichen und aufschlussreichen Jahresbericht 2017, sowie für deren unermüdlichen und kontinuierlichen Einsatz, wenn es darum geht, die Steiermark und Graz noch diskriminierungsfreier und menschlicher zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen,

Kurt Hohensinner

Stadtrat für Bildung, Integration, Sport, Soziales, Jugend und Familie

Vorwort

GERNOT RATH



Lasst mich die Antidiskriminierungsstelle als „Büro für Respekt und Menschenwürde“ benennen, dann ist gleich gesagt, worum es geht: Beistand zu geben, Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu leben. Das Verhältnis des „Ich“ zu den „Anderen“ kennt so viele Narrative. Das Mit-Einander ist ein Balanceakt, der tägliches Austarieren erfordert. So wird der Raum geschaffen für die bunte Vielfalt der Individualität und die beglückende Schönheit des Gemeinsamen. Als Inspiration dafür ein Gedicht meiner Tochter Nina, das poetisch verspielt, eine Reflexion enthüllt: Offenheit und Toleranz, Freiheit und Verantwortung – die Würde des Menschen ist unantastbar, die Antidiskriminierungsstelle ist ein mächtiger Wächter und ein gütiger Hüter dafür.

DANKE für das unermüdliche Aufstehen und Beistehen, wie in diesem Bericht eindrucksvoll dokumentiert wird.

Gernot Rath, Leiter Kultur und Kommunikation, ORF Steiermark

I CAN SEE A WORLD

*I can see a world
Where the paradigm has shifted
I can see a world
Where everyone knows that
they are gifted
I can see a world
Where we treat each other with dignity
I can see a world
Where we acknowledge our
responsibility

I can see a world
Where everyone is unique and beautiful
I can see a world
Where change is possible
I can see a world
Where we honour the earth that we
walk on
I can see a world*

*Where we remember
where we come from*

*I can see a world
Where everyone has wisdom
and guidance
I can see a world
Where there is room for silence
I can see a world
Where each mind has a genius inside
That wants to be explored
I can see a world
Where there is mutual support*

*I can see a world
Where we upgrade the
concept of competition
With the power of cross-pollination
I can see a world
Where it is legal for all lovers to marry
each other
I can see a world
Where love is the only parameter*

*I can see a world
Where we shake up the system in its
entirety
I can see a world
Where we heal the wounds to really
break free
And those courageous man and woman
Who really break through
Are the same ones who say again:
ME TOO*

*I can see a world
Where the light that
shines in your eyes
Is the same light that
shines in mine
I can see a world
Where we have the
attitude of gratitude
And the courage to shine*

*I can see a world
Where everyone can
explore his or her own
spirituality
I can see a world
Where there are countless
ways into unity
I can see a world
Where dogma is replaced
with experience
I can see a world
That tolerates difference*

*I can see this world
And if you share with me
this inner vision
What kind of self-empow-
ered personal action
Will you take
To make this little piece
of poetry
A tangible reality with
me?*

Nina Rath 28.03.2018 BRISBANE das ganze
Gedicht unter <https://www.youtube.com/watch?v=BUgMG2lg9Uo>

„Jeder Einzelfall ist einer zu viel“

Das Jahr 2017 war für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein besonderes: Insgesamt wurden 2139 Anfragen und Meldungen an die Stelle gerichtet – beinahe eine Verdreifachung (+ 272%) im Vergleich zum Jahr 2016. Maßgeblich verantwortlich für diesen Anstieg war die Einführung von BanHate, der ersten mobilen App, mit der Hasspostings plattformunabhängig auf sozialen Netzwerken und anderen Medien gemeldet werden können. Daniela Grabovac, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, spricht über das Fallen von moralischen Barrieren und warum das Melden von Diskriminierung von einer reifen und verantwortungsbewussten Gesellschaft zeugt.

639 Anfragen wurden 2017 direkt an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gerichtet, 1500 Meldungen kamen über die App BanHate. Wie ist diese Verteilung einzuschätzen?

DANIELA GRABOVAC: Mit diesem Ausmaß haben wir nicht gerechnet, als wir im April 2017 die BanHate-App vorgestellt hatten. Eigentlich hätte die österreichische Meldestelle für Hasspostings mit Sitz in Wien bereits im Frühjahr 2017 kommen sollen, schließlich startete sie dann aber erst im Oktober. Da-

durch ist in diesem Bereich ein Vakuum entstanden, das die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit gleichbleibenden Ressourcen aufgefüllt hat. Die Meldungen, die über BanHate aus ganz Österreich und auch aus Deutschland bei uns eingelangt sind, müssen sortiert, weiterverwiesen und in gewissen Fällen auch angezeigt werden. Inzwischen gibt es mit der österreichischen Meldestelle eine Kooperation.

Von den 639 Anfragen, die direkt an die Stelle gingen, wurde in 527 Fällen interveniert. Bedeutet das für die Steiermark, dass es viel Diskriminierung gibt oder wenig?

DANIELA GRABOVAC: Jeder Einzelfall ist natürlich einer zu viel. In der Gesamtheit ist das aber ein ganz normaler und durchschnittlicher Wert. Es zeugt von einer reifen und offenen Gesellschaft, die das Melden von Diskriminierung zulässt und sich damit auseinandersetzt. Ich denke, dass das Land Steiermark und die Stadt Graz im Jahr 2012 mit großem Weitblick agierten, als sie diese Stelle einrichteten. Im internationalen Vergleich wissen wir von jenen Ländern, die kein Monitoring wie wir haben, dass das Ausmaß an Diskriminierung deutlich höher ist. Diskriminierung gibt es in jeder Gesellschaft. Wichtig ist, dass man hinsieht und das tun wir in der Steiermark.

Was war im Jahr 2017 das Auffallendste?

DANIELA GRABOVAC: Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Homophobie werden wieder ungenierter geäußert. Das erleben wir vor allem in den sozialen Medien, aber auch in allen anderen Lebensbereichen. Hier ist eine moralische Barriere gefallen: Diskriminierungen werden ganz bewusst ausgesprochen. Noch immer ein großes Thema bleibt auch die strukturelle Ebene – in manchen Bereichen fehlen nach wie vor Gesetze, die Diskriminierung verhindern könnten.



Daniela Grabovac, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark.

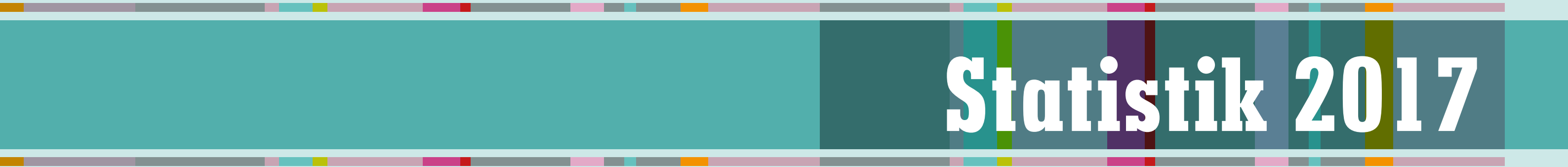
Ein Anknüpfen dagegen wird somit erschwert. Nach der österreichischen Gesetzeslage sind nur 7 Diskriminierungsgründe geschützt, was unserer Meinung nach zu wenig ist. Im Vergleich dazu: Die europäische Charta der Grundrechte kennt 17 Diskriminierungsgründe. Hier erkennt man, dass in Österreich nur gewisse Gruppen geschützt sind.

Was ist noch zu tun?

DANIELA GRABOVAC: Diskriminierung ist ein Phänomen mit vielen Facetten. Wo immer Menschen aufeinander treffen, entsteht Raum für Konflikte und Diskriminierung. Polarisierungen, die die Gesellschaft spalten, dürfen wir nicht zulassen. Die Monitoring-Funktion, die wir hier als Antidiskriminierungsstelle ausüben, ist eine wichtige. Sie hilft zu klären, wo wir als Gesellschaft genauer hinschauen müssen und wo nachgebessert werden muss, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Das Um und Auf ist die Sensibilisierung. Erst wer erkennt, wie verletzend Diskriminierungen für Menschen sein können, versteht, dass wir dagegen ankämpfen müssen. Und wir wollen dazu auch in Zukunft ein Sprachrohr für jene Menschen sein, die selbst nicht laut genug sein können oder wollen.

2017: Beinahe eine Verdreifachung der Anfragen und Meldungen
Maßgeblich verantwortlich für den Anstieg (+272%) war die Einführung der App BanHate, mit der Diskriminierung in sozialen Medien gemeldet werden kann.



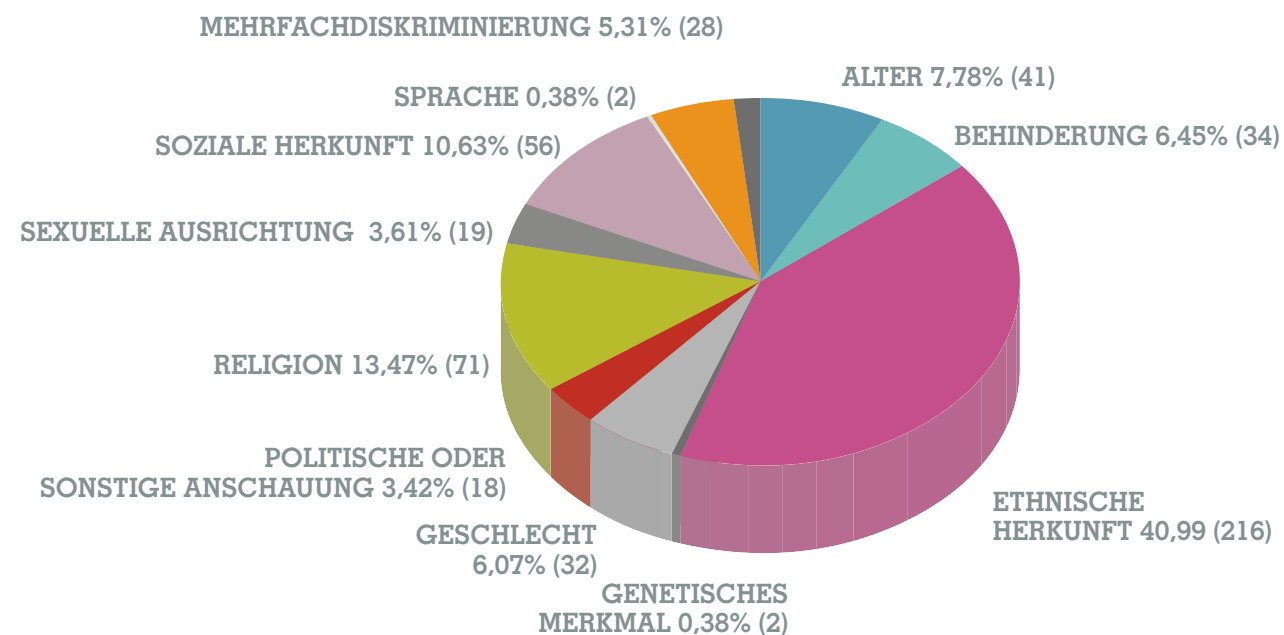


Statistik 2017

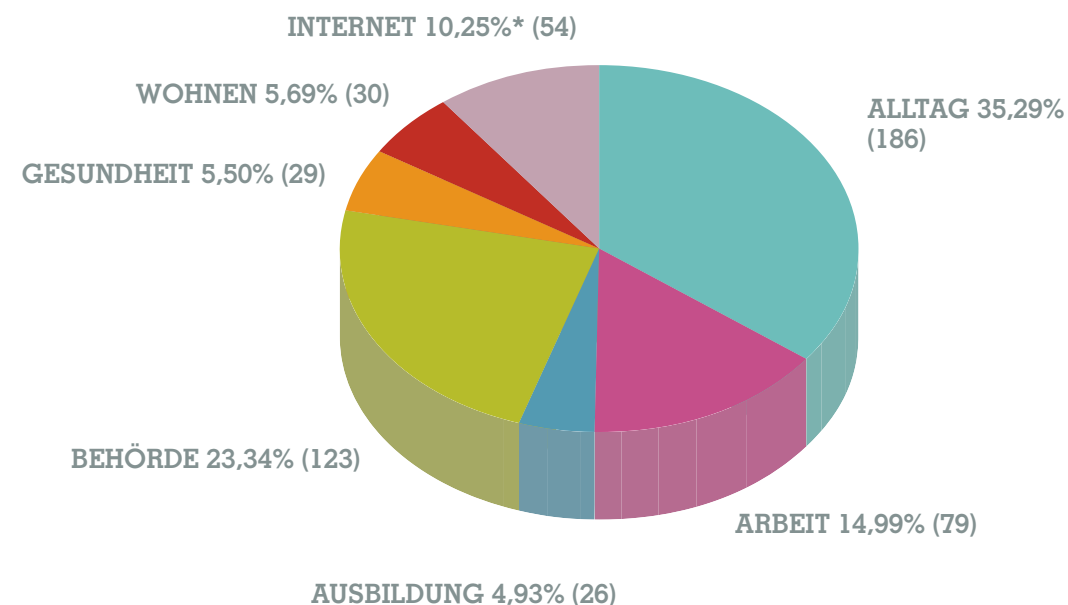
Statistik 2017

639 ANFRAGEN,
DAVON 527 FÄLLE, IN DENEN DIE
 ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE INTERVENIERT
 DAVON WAREN **265 FRAUEN** UND **262 MÄNNER** BETROFFEN

DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE

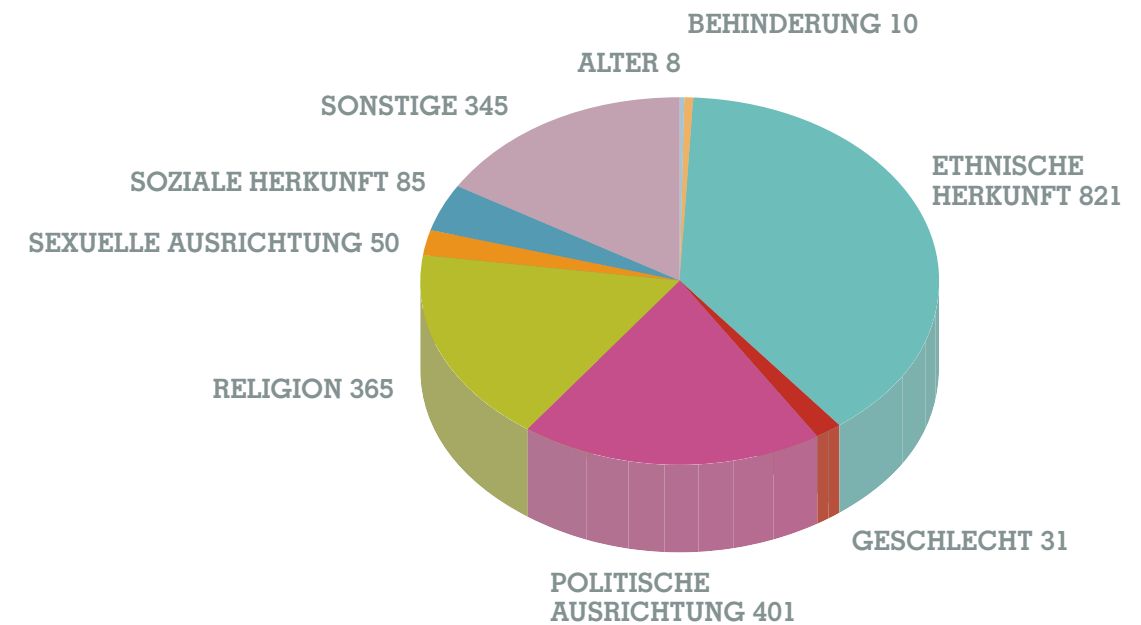


LEBENSBEREICHE

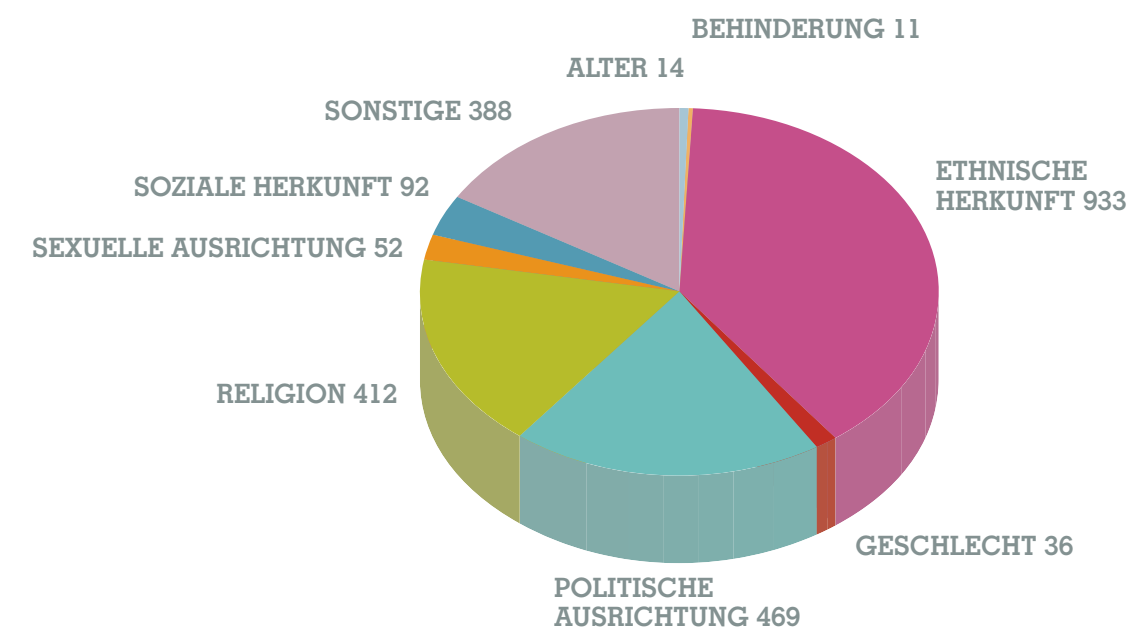


BANHATE*

ANZAHL ALLER MELDUNGEN VON 19.04.2017 BIS 31.12.2017
1500 MELDUNGEN, DAVON **264 BENUTZERINNEN** UND **BENUTZER**
 ANZAHL DER MELDUNGEN NACH DISKRIMINIERUNGSFORM
 VON 19.04.2017 BIS 31.12.2017



ANZAHL ALLER MELDUNGEN VON 19.04.2017 BIS 19.03.2018**
1716 MELDUNGEN, DAVON **296 BENUTZERINNEN** UND **BENUTZER**



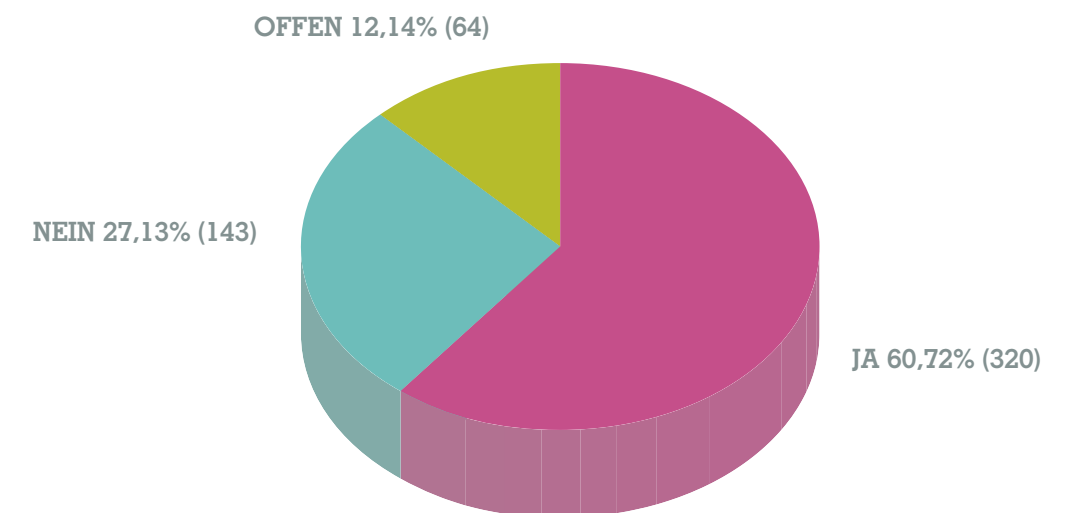
* Eine genaue statistische Auswertung zu den Anzeigen und Weiterverfolgungen finden Sie im Teil BanHate auf SEITE 44

** Auswertung der Statistik im Zuge der BanHate-Presskonferenz am 20.03.2018

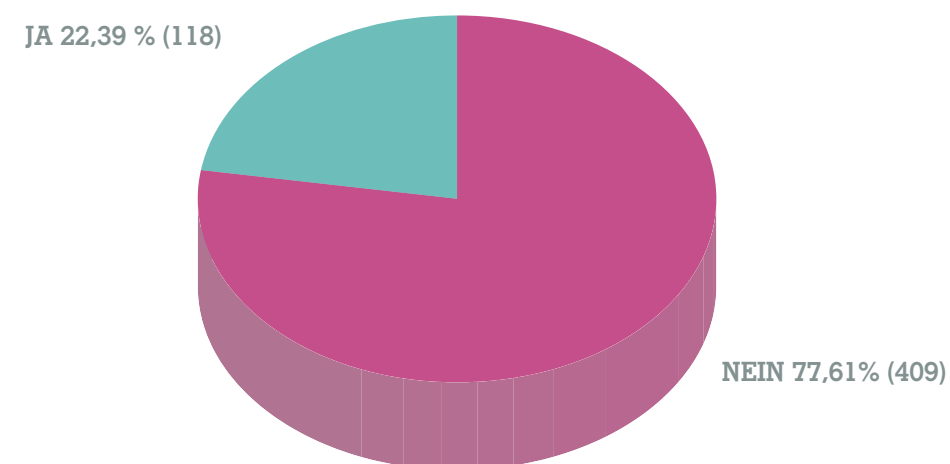
BEZIRKE

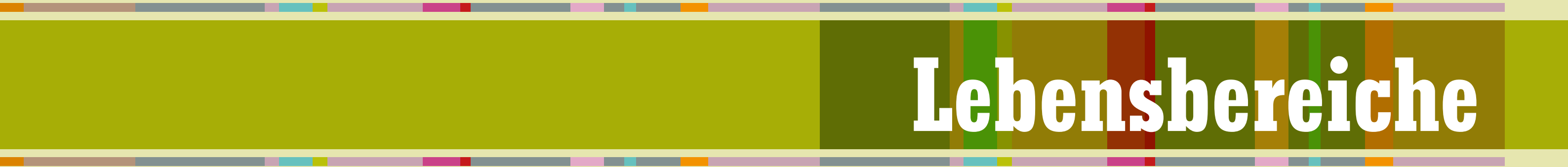
BRUCK-MÜRZZUSCHLAG	1,52% (8)
DEUTSCHLANDSBERG	1,52% (8)
HARTBERG-FÜRSTENFELD	1,33% (7)
GRAZ STADT	64,71% (341)
GRAZ-UMGEBUNG	5,69% (30)
LEIBNITZ	2,85% (15)
LEOBEN	2,28% (12)
LIEZEN	0,76% (4)
MURAU	0,38% (2)
MURTAL	1,71% (9)
SÜDOSTSTEIERMARK	2,66% (14)
VOITSBERG	1,33% (7)
WEIZ	0,57% (3)
SONSTIGE	12,71% (67)

GESETZLICHE HANDHABE



WEITERVERWEISUNG





Lebensbereiche

Alltag und öffentlicher Raum

Knapp ein Drittel der Fälle betrifft ethnische Herkunft

Alltagsdiskriminierung hat viele Gesichter. Dabei erleben Betroffene Beleidigungen, herabwürdigende Handlungen, Anfeindungen oder gar Übergriffe. Auch im Bereich Dienstleistungen und Freizeit kommt es regelmäßig zu Beschwerden. Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurden beispielsweise Fälle zugetragen, die sich beim Zugang zu öffentlichen Orten wie Lokalen ereigneten, in denen Menschen vor allem wegen ihrer ethnischen Herkunft in Kombination mit einer Flüchtlingseigenschaft der Zutritt oder Einlass verweigert wurde, oder sie wurden verstärkt kontrolliert.

FALL ASYLWERBENDEN INS GESICHT GESCHLAGEN

Zwei Asylwerbende kommen mit dem Anliegen auf die Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu, weitere Informationen bezüglich eines gegenüber ihnen ausgeführten Angriffs zu erhalten. Auf dem Nachhauseweg von einem Fußballspiel werden die beiden bei einer Bushaltestelle von einem aggressiven Mann angegriffen. Dieser beleidigt sie und schlägt ihnen ins Gesicht. Außerdem erteilt er seinem Hund den Befehl, sie zu beißen. Das kann zum Glück verhindert werden. Da es keinen Anlassfall

für den Angriff gegeben hat, muss davon ausgegangen werden, dass die Abstammung der beiden jungen Herren den Täter zu den Attacken veranlasst hat. Der Vorfall wird noch am selben Tag bei der Polizeiinspektion zur Anzeige gebracht. Mit einem Schreiben an die Polizeiinspektion wird durch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark nachgefragt, ob ein Angreifer ausfindig gemacht werden konnte bzw. ob ein Verfahren eingeleitet worden sei. Daraufhin kommt es zu einem Telefonat mit der zuständigen Polizeibeamtin. Diese teilt mit, dass die Anzeige wegen gefährlicher Drohung der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde, aber bisher kein Täter ausgeforscht werden konnte. Auch wird darauf hingewiesen, dass ohne neue Hinweise oder Wiederholungen seitens des Täters, eine Einstellung erfolgen werde.

FALL FRAU IM BURKINI WIRD BELÄSTIGT

Frau T. nimmt telefonisch Kontakt mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf, um einen Vorfall zu schildern, der ihr während eines Kuraufenthaltes in der Gesundheitstherme widerfährt. Sie nutzt das Schwimmbad im Burkini, woraufhin sie ein Mann fremdenfeindlich beschimpft und ihr nachstellt. Nachdem dieser aus dem Pool steigt, setzt er sich auf eine Liege, beobachtet Frau T. und erstellt sogar Aufnahmen mit seinem Handy. Zusätzlich macht er auch noch sexuelle Anspielungen, indem er eine Banane herauszieht und sie auffordert, diese in den Mund zu nehmen. Nachdem Frau T. Beschwerde bei der Kurleitung und beim Hausmeister einreicht, ist unklar, ob die dort zugesicherte Unterstützung erfolgt. Deshalb kontaktiert Frau T. auch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Es wird ein Interventionsschreiben an die Kurleitung aufgesetzt und mitgeteilt, dass mittlerweile bereits eine Anzeige bei der Polizei erfolgt ist.

FALL AUFGRUND DER NATIONALITÄT: ZUTRITT ZU LOKAL VERWEIGERT

Herr A. und Herr M. sind syrische Staatsbürger. Sie sind im Besitz einer gültigen Aufenthaltsberechtigungskarte, mit welcher sich das Alter und die Identität von Personen eindeutig feststellen lassen. Dennoch kommt es bei Einlasskontrollen in zwei Nachtlokalen immer wieder zu Problemen. Die Türsteher akzeptieren ihre gültigen Aufenthaltsberechtigungskarten nicht und verlangen Reisepässe als Identitätsnachweis. Der Eintritt wird ihnen trotz gültiger Reisepässe verwehrt, nur ihre Ausweise werden kontrolliert, während andere Lokalbesucher mit vermeintlich „europäischem Aussehen“ ohne Kontrolle ins Innere des Lokals gelangen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark nimmt Kontakt mit den Geschäftsleitungen der betroffenen Lokale auf und fordert diese zu einer Stellungnahme auf. Diese wird von den beiden Betroffenen als unbefriedigend empfunden. Daraufhin wird die Antidiskriminierungsstelle Steiermark von Herrn A. und Herrn M. dazu bevollmächtigt, ein Verfahren beim Senat III der Gleichbehandlungskommission zu beantragen, um zu prüfen, ob eine Diskriminierung gem. §§ 31 Abs. 1 iVm. 30 Abs. 2 (Gleichbehandlungsgesetz) GIBG und § 32 Abs. 1 GIBG aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, besteht. Das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist noch anhängig. Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass lediglich das Merkmal der syrischen Abstammung von Herrn A. und Herrn M. Grund dafür ist, dass ihnen der Zutritt zu den Lokalen erschwert wurde bzw. ihnen der Eintritt

gänzlich verwehrt blieb. Das Verhalten der Türsteher lässt den Schluss auf eine unmittelbare Diskriminierung gem. § 32 GIBG zu, da es offensichtlich nicht auf das Alter ankam, sondern auch auf die Staatszugehörigkeit. Ausdrücklich wurden Reisepässe verlangt, und die gültigen Aufenthaltsberechtigungskarten somit nicht als Ausweise zur Feststellung der Identität anerkannt. Die Aufenthaltsberechtigungskarte entspricht den Kriterien eines Reisepasses. Die Türsteher unterscheiden zwischen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und Personen ausländischer Herkunft. Weil die zuletzt Erwähnten dadurch eine weniger günstige Behandlung erfahren, geht die Antidiskriminierungsstelle Steiermark davon aus, dass dadurch eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit begründet wird.

FALL „VERKETTUNG UNGLÜCKLICHER UMSTÄNDE“ BEI SALZSÄUREKAUF

Herr U. besucht als Kunde eine Grazer Apotheke, um Salzsäure für Reinigungszwecke zu kaufen. Nach der Schilderung seines Einkaufswunsches wird der Mann mit dunkler Hautfarbe von der bedienenden Mitarbeiterin, Frau W., eingehend gemustert und nach dem Zweck der Salzsäure befragt. Herr M. erklärt, dass er die Säure, die auf der Liste für Problemstoffe der Apothekerkammer steht, für die Arbeit seiner Reinigungsdame brauche. Zögernd entgegnet die Mitarbeiterin daraufhin, dass sie die Chemikalie ob ihrer Gefährlichkeit nicht verkaufen dürfe. Erst als Herr U. darauf hinweist, dass seine österreichische Frau, mit deutschsprachig klingendem Nachnamen, das Produkt telefonisch vorbestellt hat, wird ihm die Salzsäure ausgehändigt. Als Herr U. die Apothekerin auf ihr zögerliches Verhalten anspricht und fragt, ob dieses mit seiner Hautfarbe zu tun hat, spricht die Apothekerin die Verwendung von Salzsäure im Drogenmilieu an. Den Vorwurf einer rassistischen Behandlung weist sie zurück.

MODERIERTES GESPRÄCH BRINGT KLÄRUNG

Herr U. fühlt sich aufgrund seiner ethnischen Herkunft diskriminiert und wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, die von der Apotheke eine Stellungnahme einholt. Die bedienende Apothekerin, Frau W., bedauert ihr Verhalten; dem Wunsch von Herrn U. nach einem moderierten Schlichtungsgespräch kommt sie aber erst nach Intervention ihrer Chefin nach. In der von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark moderierten Aussprache zeigt Frau W. Verständnis für die Beschwerde und entschuldigt sich. Sie hätte Herrn U. nie diskriminieren wollen, der Vorfall

186

Fälle

von den 527 Beratungsfällen, die im Berichtsjahr bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingingen, betrafen 186 Fälle den öffentlichen Raum. 30,78% davon waren Fälle mit Bezug zum Merkmal der ethnischen Herkunft, 16,53% waren Fälle aufgrund der Religion, gefolgt vom Diskriminierungsgrund Alter mit 10,75% und 9,14% bezogen sich auf das Merkmal der Behinderung.

beruhe auf einer „Verkettung unglücklicher Umstände“. Herr U. fühlt sich in seinem Standpunkt ernst genommen und ist mit der Entschuldigung zufrieden. Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass lediglich das Merkmal der dunklen Hautfarbe der Grund dafür war, dass die Apothekerin Herrn U. die Salzsäure vorerst nicht verkaufen wollte. Erst als Herr U. angab, dass seine Frau, mit deutschsprachig klingendem Nachnamen, das Produkt telefonisch reserviert hat, wurde ihm die Salzsäure ausgehändigt. Weiters sprach die Mitarbeiterin der Apotheke die Verwendung von Salzsäure als Drogenaustauschstoff an. Aus diesem Grund geht die Antidiskriminierungsstelle Steiermark davon aus, dass eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit gem. §§ 31 Abs. 1 iVm. 30 Abs. 2 GIBG und § 32 Abs. 1 GIBG vorliegen könnte, da Herr U. eine weniger günstige Behandlung erfuhr, als Menschen mit „europäischem Aussehen“ erfahren würden.

FALL AUFGRUND GEBRECHLICHKEIT ZUM SCHWARZFAHRER „GEZWUNGEN“

Ein älterer Herr steigt in die Straßenbahn ein. Bereits beim Einsteigen hat der Mann seinen 10-er Block in der Hand. An der gleichen Haltestelle steigen auch drei Kontrolleure ein. Der ältere Mann setzt sich einen kurzen Moment hin, um nach dem ruckartigen Losfahren der Straßenbahn so dann den Fahrschein zu entwerten. Das macht er, weil er aus der Vergangenheit gelernt hat. Bereits vor einem Jahr hat der Mann sich in einem Verkehrsmittel verletzt, da ein Linienbus ruckartig bremsen musste und der Mann dadurch zu Sturz kam und monatelang verletzt war. Die Kontrolleure machen den älteren Herrn schroff darauf aufmerksam, dass der Fahrschein unmittelbar nach dem Betreten des Verkehrsmittels zu entwerten ist. Trotz der Erklärungsversuche des Mannes, wird dieser dazu aufgefordert den festgesetzten Betrag für „Schwarzfahrer“ zu entrichten. Die Tochter des Mannes wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um in Erfahrung zu bringen, wie derartige Vorfälle in Zukunft vermieden werden können. Der Kauf einer Jahres- oder Monatskarte ist für den Mann eigentlich nicht rentabel, da er die öffentlichen Verkehrsmittel nur selten nutzt. Der Kauf eines solchen Tickets zur Vermeidung eines altersbedingten Unfalls scheint nicht verhältnismäßig bei einer einmaligen monatlichen Nutzung. Die Tochter selbst hat den Vater gebeten beim Ein- und Ausstieg vorsichtig zu sein und sich vor der Entwertung des Tickets zuerst hinzusetzen und das Losfahren abzuwarten.

In den Beförderungsbedingungen der Holding Graz ist das

Verhalten der Fahrgäste geregelt und festgelegt, dass jeder Fahrgast bereits beim Betreten des Fahrzeugs einen gültigen bzw. entwerteten Fahrschein besitzen muss oder diesen umgehend nach Betreten des Fahrzeugs entwerten muss. Auch das GIBG schafft hier keine rechtliche Unterstützung, ist das Diskriminierungsmerkmal „Alter“ beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen nicht geschützt.

VORBILDLICHER AUSTAUSCH MIT HOLDING

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark tritt mit der Holding Graz in Kontakt und macht darauf aufmerksam, dass die Verkehrsmittel der Holding auch älteren Menschen die Möglichkeit geben, sich ohne (z.B. familiäre) Hilfe fortbewegen zu können und damit selbstständig zu bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schaffung einer Bestimmung, welche vorsehen könnte, dass ein Fahrgast bis zum Einfahren in die nächste Haltestelle Zeit hat einen Fahrschein zu entwerten, diesbezügliche Probleme beseitigen könne. So können sich Menschen mit Gebrechen oder Beeinträchtigungen den Beförderungsbedingungen entsprechend verhalten und müssten keine Abstriche hinsichtlich ihrer Gesundheit machen. Auch die Holding nennt ihrerseits Lösungsvorschläge, wie das Einsteigen bei der ersten Tür des Fahrzeuges. Es kommt in diesem Fall zu einer Kulanzlösung und der Mann bekommt das Geld zurückgezahlt.

Zur Holding Graz besteht ein guter Kontakt und reger Austausch, wodurch gemeinsam ein diskriminierungsfreies Angebot an Dienstleistungen und ein toleranter Umgang in den öffentlichen Verkehrsmitteln geschaffen werden kann.

Ausbildung:

Vorurteile gegenüber Kindern mit Migrationshintergrund

Im Alltag ist Diskriminierung weiter allgegenwärtig. So zeigt sie sich auch immer wieder in österreichischen Bildungseinrichtungen. Die in diesem Lebensbereich gemeldeten Fälle trugen sich zum größten Teil im Schulwesen zu. Besonders Familien mit Migrationshintergrund berichteten von Benachteiligungen ihren Kindern gegenüber, zum Beispiel im Zusammenhang mit Übergangsempfehlungen nach der vierten Schulstufe.

Nach der vierten Klasse Volksschule wird nämlich anhand von Empfehlungen der Lehrerinnen und Lehrer beurteilt, ob ein Kind für das Gymnasium geeignet ist, oder nicht. Im Rahmen von Empowerment-Workshops der Antidiskriminierungsstelle Steiermark berichteten Eltern mit Migrationshintergrund, dass ihre Kinder trotz derselben schulischen Leistungen wie Kinder ohne Migrationshintergrund schlechter benotet wurden (vor allem im Fach „Deutsch“) und deshalb keine Empfehlung für das Gymnasium bekommen würden. Ihnen wurde von den Lehrerinnen und Lehrern der Eindruck vermittelt, dass sie mit einer durchschnittlichen Leistung ihrer Kinder zufrieden sein können, da Deutsch nicht ihre Muttersprache ist. Manche Lehrerinnen und Lehrer würden mit dem Migrationshintergrund der Kinder au-

tomatisch verbinden, dass sie weniger leistungsfähig seien und deshalb kein Gymnasium besuchen sollten.

Beschwerden wegen diskriminierenden Verhaltens von Mitschülerinnen und Mitschülern, von Lehrerinnen und Lehrern, rassistisch motivierte Vorfälle oder negative Pauschalvorurteile von Lehrkräften gegenüber muslimischen Schülerinnen und Schülern wurden oft gemeldet.

FALL „MOHAMMEDS SOGAR IN PFARRKINDERGÄRTEN“

Äußerungen von einer Pädagogin werden bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldet. Auf einem Fest in Graz äußert eine Kindergartenpädagogin in einem Gespräch mit anderen Festteilnehmerinnen und Festteilnehmern, froh zu sein, in einem Kindergarten am Land zu arbeiten. In Graz gäbe es nur mehr „Mohammeds“ und „Alis“ und das sogar in Pfarrkindergärten.

WORKSHOP: DISKRIMINIERUNGS- ERFAHRUNGEN UND VORURTEILE IN DER SCHULE

Gerade solche Vorurteile waren Teil der Diskussion beim Workshop „Diskriminierungserfahrungen und Vorurteile in der Schule“ im Rahmen unserer Anti-Rassismus Konferenz im März 2017. Hierzu möchten wir die wichtigsten Ergebnisse aus dem Workshop einbringen.

Anzumerken ist, dass es Informationsdefizite seitens der Eltern bzgl. des österreichischen Bildungssystems gibt. Veränderungen im Bildungssystem werden meistens von den Eltern nicht wahrgenommen. Weiters gehen viele Eltern mit Migrationshintergrund davon aus, dass der Migrationshintergrund

26

26 Fälle (4,93%)

der bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2017 eingegangenen Fälle betrafen den Ausbildungsbereich. Den häufigsten Diskriminierungsgrund stellte mit 30,77% die ethnische Herkunft dar, gefolgt von den Merkmalen Religion (15,38%) und Mehrfachdiskriminierungen (15,38%).

sich im Schulsystem negativ auf ihre Kinder auswirkt, besonders was das Thema Förderung betrifft.

Ist ein Kind schulfähig, kann jedoch dem Unterricht aufgrund körperlicher oder psychischer Behinderungen dem Unterricht nicht folgen, kann festgestellt werden, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) vorliegt. Zu oft wird jedoch diese Maßnahme bei Kindern angewandt, die keine Beeinträchtigung haben, sondern lediglich mangelnde Deutschkenntnisse aufweisen. Außerdem stellen Eltern selbst den Antrag auf SPF ohne ausführlich aufgeklärt zu sein. Diese Entscheidung kann jedoch nicht mehr rückgängig gemacht werden und kann eine Zukunftsperspektive des Kindes beeinträchtigen, das keine Chance mehr auf normale Bildungswege hat.

Die richtige Entscheidung zu treffen, welcher Bildungsweg für das eigene Kind der richtige ist, fällt meist Familien mit Migrationshintergrund, aber auch Angehörigen bildungsferner Schichten und Kindern von Eltern, die keine Ausbildung mitbringen, sehr schwer. Außerordentliche Schülerinnen und Schüler werden 2 Jahre lang nicht benotet, haben keinen Rechtsanspruch auf Bücher etc. Weiters gibt es keine Möglichkeit die Klasse zu wiederholen. Dies führt oft dazu, dass diese Schülerinnen und Schüler keinen Schulabschluss haben oder diesen extern nachholen müssen. Sie bekommen zwar Förderunterricht, allerdings nur für zwei Jahre.

Die Sensibilisierung und die Aufklärung in Bezug auf das Schulsystem muss gewährleistet werden. Informationsdefizite hinsichtlich Förderungsmaßnahmen, Schulabschlüssen, Schulformen und Konsequenzen der Wahl einer Schulform sowie hinsichtlich gesetzlicher Regelungen und deren Konsequenzen sollen dringend behoben werden. Und letztendlich wird die Notwendigkeit von Schulungen zur transkulturellen Kompetenz für Lehrende und Schülerinnen und Schüler gleichermaßen betont, um eine gewisse Sensibilität zu schaffen.

Arbeitswelt:

Mobbing, Ausgrenzung und Vorurteile

Diskriminierung im Kontext von Arbeit und Beschäftigung ist nach wie vor ein Thema, wie Fallzahlen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark belegen. Häufig beginnt diese bereits bei der Arbeitssuche. Bewerberinnen und Bewerber, die abgelehnt wurden, erfassten dies als Diskriminierung aufgrund ihres fremd klingenden Namen, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer Religionszugehörigkeit etc. Ebenfalls berichteten Personen im Erwerbsleben von Mobbing, Ausgrenzung, indirekt ausgedrückten Vorurteilen etc.

Das Thema Kopftuchverbot in der Arbeitswelt wurde im Jahr 2017 heftig diskutiert und führte dazu, dass gerade bei Bewerbungsgesprächen der Wunsch der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber das Kopftuch abzunehmen, unreflektiert geäußert wurde.

Das Kopftuchverbot aus grundrechtlicher Sicht

Christina Barbara Trapp verfasste in Kooperation mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Diplomarbeit mit dem Titel „Das Kopftuchverbot aus grundrechtlicher Sicht“ bei Univ.-Prof. Joseph Marko am Institut für Öffentliches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz.

Das Miteinander verschiedener Religionen und Weltanschauungen im Alltag führt häufig zu interkulturellen

Konflikten. Besonders das Tragen des islamischen Kopftuches, welches oftmals als Symbol des „Anderssein“, der „fehlgeschlagenen Integration“ und der „Ausgrenzung“ betrachtet wird, ist häufig Gegenstand heftiger Diskussionen. Aus diesem Grund werden nicht nur hierzulande sondern auch im Rest Europas wiederholt Stimmen laut, die religiöse Verbotsnormen für Kopftuchträgerinnen fordern. Besonders diskutiert wurde vor allem das Kopftuchverbot für Richterinnen und Lehrerinnen. Zuletzt beschäftigte sich selbst der Europäische Gerichtshof im Rahmen zweier Vorabentscheidungsverfahren mit der Frage, ob es Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Rahmen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse möglich ist, religiöse Symbole wie das Kopftuch am Arbeitsplatz zu untersagen.

Religiöse Bekundungsverbote stellen jedoch immer einen Eingriff in Grund- und Freiheitsrechte dar. Das Tragen religiöser Symbole und Kleidungsstücke, wie dem Kopftuch, ist vom Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit geschützt. Dieses Grundrecht gewährleistet die volle Freiheit in Glaubens- und Gewissensangelegenheiten. Davon umfasst ist nicht nur die innere Manifestation eines Religionsbekenntnisses, sondern darüber hinaus auch dessen Artikulation in Form der Religionsausübung.¹ Das Kopftuch, als religiös konnotiertes Kleidungsstück, ist somit vom Schutzbereich des Grundrechts der Religions- und Weltanschauung erfasst, da es der inneren Religiosität Ausdruck verleiht.²

In vielerlei Hinsicht kann das Tragen religiöser Symbole und Kleidungsstücke wie dem Kopftuch als identitätsbegründend gewertet werden, da es der individuellen Persönlichkeit als Glaubensangehöriger einer Religions-

79

Fälle

Auf den Lebensbereich Arbeitswelt fielen 2017 insgesamt 79 Fälle (14,99%). Innerhalb dieses Lebensbereiches wurden am häufigsten Fälle in Bezug auf das Merkmal ethnische Herkunft (43,04%) und Religion (20,25%) gemeldet. Und insgesamt 7,59% betrafen den Diskriminierungsgrund Behinderung.

gemeinschaft Ausdruck verleiht. Aus diesem Grund wäre durch eine Verbotsnorm auch das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens betroffen, welches die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ermöglicht und dem Schutz der Privatsphäre dient.³

Verbotsnormen im Bereich des Staatsdienstes stellen darüber hinaus auch einen Eingriff in das Grundrecht auf freien Zugang zu öffentlichen Ämtern dar.

RELIGIÖSE VERBOTSNORMEN

Des Weiteren sind beim Erlass religiöser Verbotsnormen auch der allgemeine Gleichheitssatz und die speziellen Diskriminierungsverbote von zentraler Bedeutung. Denn der allgemeine Gleichheitssatz untersagt sowohl unsachliche Differenzierungen als auch sachwidrige Gleichbehandlungen. Dadurch gewährleistet er die Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger im und durch das Gesetz.⁴

Verbote von religiösen und weltanschaulichen Symbolen und Kleidungsstücken stellen zweifelsohne einen Eingriff in die oben genannten Grundrechtspositionen dar, es ist jedoch zu erwähnen, dass diese keinen absoluten Schutz verleihen. Vielmehr werden Eingriffe immer dann als zulässig erachtet, wenn sie einerseits dem Schutz eines höherwertigen Rechtsguts dienen und andererseits dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Darüber hinaus dürfen sich religiöse und weltanschauliche Bekundungsverbote, um auch dem Gleichheitssatz zu entsprechen, nicht in den religiösen Bekundungsformen einer bestimmten Religionsgemeinschaft erschöpfen. Da dieser, sofern sich dies nicht durch zwingende Interessen sachlich rechtfertigen lässt, unsachliche Differenzierungen untersagt. Vielmehr müsste eine derartige Verbotsnorm jedwede Form der religiösen und weltanschaulichen Bekundung gleichermaßen untersagen.⁵

KOPFTUCHVERBOT IM STAATSDIENST

Als schutzwürdiges Rechtsgut, welches ein Kopftuchverbot im Staatsdienst rechtfertigen könnte, sei vor allem die öffentliche Ordnung, welche sich bei Richterinnen in Form des Schutzes der staatlichen Gerichtsbarkeit und bei Lehrerinnen in Form des Schutzes des staatlichen Erziehungsauftrages ausgestaltet, genannt. Denn die offene Zurschaustellung religiöser und weltanschaulicher Symbole durch gerichtliche Entscheidungsträgerinnen könnte das Vertrauen in die neutrale Rechtspflege gefährden.⁶ Andererseits wohnt dem Tragen religiös konnotierter Kleidungsstücke durch heimische Lehrkräfte ein gewisses Gefahrenpotenzial inne, welches den Schulbetrieb empfindlich stören, und in weiterer Folge den staatlichen Erziehungsauftrag bedrohen könnte.⁷

Demzufolge stehen sich bei religiösen und weltanschaulichen Bekundungsverbote immer zwei Rechtspositionen gegenüber, welche es, entsprechend des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, in einen adäquaten Ausgleich zu bringen gilt.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass sich der öffentliche Dienst durch sein Naheverhältnis zum Staat charakterisiert. Untersucht man religiöse Bekundungsverbote in staatsnahen Bereichen, ist in diesem Zusammenhang das „Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität“ von besonderer Relevanz. Dabei handelt es sich um ein ungeschriebenes Verfassungsprinzip, welches das Gegenstück zu den religiösen und weltanschaulichen Freiheitsrechten bildet, indem es normiert, dass der Staat, um den Bürgerinnen und Bürgern religiöse und weltanschauliche Grundrechte zu gewährleisten, in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht selbst neutral agieren muss.⁸ Ermöglicht der Staat Bediensteten wie Richterinnen oder Lehrerinnen das Tragen religiös konnotierter Kleidungsstücke und Symbole, so könnte darin eine Verletzung der staatlichen Neutralitätspflicht gesehen werden.

Demgegenüber bedeutet Neutralität nicht notwendigerweise die gänzliche Abstinenz von Religion und Weltanschauung, da sich diese auch entsprechend des Gebots der „offenen und übergreifenden Neutralität“, in Form einer pluralistischen Hereinnahme konfessioneller und weltanschaulicher Bezüge manifestieren kann.⁹ Darüber hinaus könnte auch argumentiert werden, dass ein staatlich aufoktroiertes religiöses und weltanschauliches Bekundungsverbot für Staatsbedienstete, selbst als ein Verstoß gegen das weltanschauliche und religiöse Neutralitätsgebot zu werten ist.¹⁰

ABSTRAKTES GEFAHRENPOTENZIAL

Es steht außer Frage, dass die Justiz und der staatliche Erziehungsauftrag als Verfassungsgüter von wesentlicher Bedeutung zu sehen sind und somit jedenfalls als schutzwürdig erachtet werden. Dennoch ist durch die Akzeptanz religiöser und weltanschaulicher Symbole nicht zwangsläufig von einer Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter auszugehen. Dem Kopftuch als religiöses Symbol wird in diesem Zusammenhang ein abstraktes Gefahrenpotenzial beigemessen, welches sich aber nicht notwendigerweise verwirklichen muss. Eine undifferenzierte Beschneidung individueller Freiheitsrechte aufgrund einer bloß abstrakten Gefahr ist jedoch im Lichte des Prinzips der Verhältnismäßigkeit als äußerst problematisch zu werten.

Wird dieses abstrakte Gefährdungspotential für den Erlass genereller Verbotsnormen als ausreichend erachtet, so kommt man im Lichte des verfassungsrechtlichen Determinierungsgebots nicht umhin sich die Frage zu stellen, wie weit ein solches religiöses und weltanschauliches Bekundungsverbot in der Umsetzung tatsächlich führt, da sich der Begriff der Weltanschauung als weitaus differenzierter und weitreichender darstellt, als jener der Religion.

Untersucht man das Kopftuchverbot im Rahmen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse, so stehen sich auch hier verschiedene Rechtspositionen in einem Spannungsverhältnis gegenüber. Während sich Dienstgeberinnen und Dienstgeber auf das Grundrecht der Unternehmensfreiheit berufen können, schützt Arbeitnehmerinnen das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, welchem durch die Einführung des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung

auch mittelbar für den Bereich der Beschäftigung Geltung verliehen wurde.¹¹

Da nunmehr höchstgerichtlich festgestellt wurde, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber religiöse Zurückhaltung am Arbeitsplatz zulässigerweise fordern kann (siehe Kasten „EuGH: Weltanschaulich neutral“), wurden mit dieser Entscheidung neue Maßstäbe für das religiöse Miteinander in unserer Gesellschaft gesetzt. Nichtsdestotrotz ist die Entscheidung des Gerichtshofes keinesfalls als Eingangstor religiöser Bekundungsverbote zu werten. Denn auch in diesem Fall erscheint die pauschale Unterordnung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zugunsten der unternehmerischen Freiheit im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips unbillig. Vielmehr obliegt es den nationalen Gerichten im Einzelfall und anhand der vom EuGH festgelegten Grundätze zu entscheiden, ob die Einführung einer betrieblichen Neutralitätspolitik tatsächlich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Sowohl im privatrechtlichen als auch im öffentlichen Bereich lässt sich für die Beurteilung von religiösen und weltanschaulichen Bekundungsverbote feststellen, dass diese als verfassungsrechtlich unzulässig zu erachten sind, wenn sie sich in den Bekundungsformen einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung erschöpfen. Die Beurteilung derartiger Verbotsnormen verlangt vielmehr der Anwendung eines differenzierten Maßstabes unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

EuGH: Weltanschaulich neutral

Der Europäische Gerichtshof (EuGH), welcher sich in zweierlei Vorabentscheidungsverfahren diesem Spannungsverhältnis widmete, hielt in seiner Rechtsprechung fest, dass religiöse und weltanschauliche Bekundungsverbote, sofern sie aufgrund einer einseitigen und individuellen Weisung basieren, eine unzulässige unmittelbare Diskriminierung darstellen¹², generelle und abstrakte Verbotsnormen, sofern sie dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen, jedoch als zulässig erachtet werden.

Beschließt der Unternehmer in Ausübung seines Weisungsrechts eine allgemeine Neutralitätspolitik zu verfolgen, so stellt diese Weisung eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion und Weltanschauung dar. Der EuGH stellte jedoch fest, dass der Wunsch von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf dem Markt in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht neutral aufzutreten, eine rechtmäßige Ausübung des Grundrechts auf unternehmerische Freiheit darstellt. Eine damit einhergehende mittelbare Diskriminierung könne jedoch zulässig sein, wenn das Bekundungsverbot religiöse, weltanschauliche und politische Bekundungen gleichermaßen umfasst und nur gegenüber DienstnehmerInnen mit Kundenkontakt schlagend wird.¹³

Gesundheit:**Ungleichbehandlung
aus vielerlei Gründen**

Die der Antidiskriminierungsstelle Steiermark 2017 zugetragenen Fälle zeigen, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung nicht immer gegeben ist. Die Diskriminierungen ereigneten sich sowohl beim Zugang zum Gesundheitswesen als auch im Rahmen von Behandlungsverhältnissen. Hier wurden die Betroffenen aus vielerlei Gründen diskriminiert. Sie beschwerten sich darüber, dass sie aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer muslimischen Religionszugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität Ungleichbehandlung erfuhren.

**WORKSHOP: BARRIEREN IN DER
BEHANDLUNG UND AUSSCHLUSS AUS
DER GESUNDHEITSVERSORGUNG**

Diese Benachteiligungen und Defizite bei der Gesundheitsversorgung wollte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Rahmen des Workshops „Barrieren in der Behandlung und Ausschluss aus der Gesundheitsversorgung von Klientinnen und Klienten“ am Rande ihrer Anti-Rassismus-Konferenz im März 2017 aufzeigen. Hierzu bringen wir die wichtigsten Ergebnisse aus dem Workshop.

Davon ausgehend, dass das Merkmal des Migrationshintergrundes grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit erhöht, bei der Gesundheitsversorgung benachteiligt zu werden, wurde darauf hingewiesen, dass psychisch kranke Menschen mit Migrationshintergrund eine besonders benachteiligte Gruppe ist. Viele psychisch erkrankte Menschen mit Migrationshintergrund leben isoliert in ihren Wohnungen, werden dann stationär behandelt und nach der Entlassung gibt es niemanden, der oder die sich um diese Menschen kümmert.

Im Zusammenhang mit kranken Menschen aus afrikanischen Ländern wurde berichtet, dass es immer wieder zu fragwürdigen Ereignissen kommt: Einmal wurde einem jungen Mann nach der ärztlichen Behandlung die „afrikanische Krankheit“ diagnostiziert, wobei trotz Nachfrage unklar

blieb, was damit gemeint war. Männer aus afrikanischen Ländern werden vermehrt als potentiell aggressive Patienten erlebt, weswegen z.B. in einer psychiatrischen Abteilung extra Personal bereitgestellt wurde, als ein Patient mit afrikanischen Wurzeln aufgenommen wurde.

Auch die Zusatzversicherung ist ein Faktor, in dessen Umfeld es immer wieder zu Diskriminierungen kommt. So werden Menschen mit Zusatzversicherung mit anderen und besseren Materialien versorgt als Patientinnen und Patienten ohne Zusatzversicherung.

Eine Teilnehmerin erzählt, dass ihr von einem Versicherungsvertreter empfohlen wurde, den 1-Bett-Zimmer-Zuschlag zu nehmen, da sie andernfalls Gefahr laufe, dass viele Migranten im Zimmer seien und die ja immer so viele Menschen zu Besuch hätten.

Die Sprachbarriere ist ein weiteres Feld für die Ungleichbehandlung von Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund. Zum einen kommt es zu falschen Interpretationen, zum anderen zur Verweigerung von bestimmten medizinischen oder ärztlichen Dienstleistungen. So wurde der Klient einer Workshopteilnehmerin, der 72 Jahre alt und sehr aktiv ist und wegen einer Lungenerkrankung eine Woche im Spital verbrachte, von einer Psychologin gefragt, wie es ihm gehe. Er antwortete mit: „Müde.“ Die Psychologin interpre-

tierte dies als depressive Stimmungslage und verschrieb dem Mann Antidepressiva, die er faktisch nicht brauchte. In einem anderen Fall wurde einer Dolmetscherin verweigert, bei der Untersuchung dabei zu sein. Auf die Frage nach dem Grund für diese Vorgangsweise erhielt die Dolmetscherin zur Antwort, dass die Patientin Deutsch lernen müsse. Eine Frau, die selbst eine medizinische Ausbildung hatte und sich als Patientin während einer Behandlung erkundigen wollte, was sie denn als Schmerzmittel bekommen habe, wurde nicht weiter informiert, weil sie nicht gut Deutsch konnte. Sie erhielt als Antwort: „Was willst du mehr wissen als dass es ein Schmerzmittel ist?“

Auch im Zusammenhang mit der mangelnden interkulturellen Kompetenz des medizinischen Personals entstehen verschiedene benachteiligende Situationen: So wurde einem Mann, der im Rahmen eines Genesungsprozesses im Krankenhaus in seinem Zimmer ein tanzähnliches Ritual vollzog, das für ihn eine Unterstützung des Heilungsprozesses bedeutete, eine Psychose diagnostiziert. Schließlich wurde auch betont, dass Migrantinnen und Migranten beim medizinischen Personal eher den Ruf haben, eine „schwierige“ PatientInnengruppe zu sein.

Fälle

Im Berichtsjahr wurden 5,50% der Beschwerden (29 Fälle) dem Lebensbereich Gesundheit zugeordnet. Den größten Teil innerhalb dieses Lebensbereiches bildeten mit 27,59% Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft. 24,14% betrafen das Merkmal Alter, weitere 13,79% hatten einen Zusammenhang mit dem Diskriminierungsgrund Behinderung.

Behörde:

Staatenlosigkeit und Wahlrecht

Besonders auf struktureller Ebene ist anzumerken, dass es Verbesserungsbedarf beim Schutz von Opfern von Diskriminierungen gibt.

Hierzu erlaubte sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark folgende Kritikpunkte zum Entwurf eines Bundesgesetzes zu äußern, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird:

Bereits im Jahr 2017 gab es einen Novellierungsentwurf zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG). Zu diesem Novellierungsentwurf erlaubte sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Stellungnahme abzugeben. Dieser Entwurf war um einiges weiter gefasst, als das vom Nationalrat im Juli 2018 beschlossene Gesetz.¹⁴

Art. III EGVG:**Z. 2 EGVG (Novellierungsentwurf 2017****und Beschluss 2018:****ASYLWERBENDE BENACHTEILIGT**

Die Änderung, dass das „Schwarzfahren“ erst dann zu einer Verwaltungsübertretung wird, wenn die betreffende Person den Fahrpreis und einen allfälligen Zuschlag nicht unverzüglich – oder nach einer Identitätsfeststellung – binnen zwei Wochen zahlt, war sowohl im Novellie-

rungsentwurf 2017 enthalten und fand auch ins nunmehr beschlossenen Gesetz Eingang. Mit der Feststellung der Identität kann die Zahlungsfrist also auf zwei Wochen ausgedehnt werden. Strukturell benachteiligt sind durch diese Regelung aber Asylwerberinnen und Asylwerber, die nur über die sogenannte „weiße Karte“ verfügen, welche als Aufenthaltsberechtigungskarte nicht als Identitätsausweis, sondern lediglich als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts gilt. Die „weiße Karte“ stellt eine mit Lichtbild versehene öffentliche Urkunde dar und sollte damit auch ausreichen, um die Identität bei der Zahlungsaufforderung im Beförderungsmittel nachzuweisen. Damit kann gewährleistet werden, dass auch Asylwerberinnen und Asylwerber in den Genuss der Verbesserung des Art. III Z. 2 EGVG kommen.

Z. 3 EGVG (Beschluss 2018):**„RASSE“ ALS BEGRIFF BLIEB ERHALTEN**

Mit Bedauern musste die Antidiskriminierungsstelle Steiermark feststellen, dass die Änderung des Gesetzes nicht zum Anlass genommen wurde, um die Diskriminierungsgründe in Z. 3 EGVG auch um jene des „Alters“, des „Geschlechts“, der „sexuellen Orientierung“ und der „Weltanschauung“ zu erweitern. Da diese Diskriminierungsgründe auch vom Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG – I. und II. Teil) erfasst sind, ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum nicht auch das verwaltungsstrafrechtliche Niveau des Diskriminierungsschutzes auf jenen des GIBG ausgedehnt wurde.

Die Bestimmung wurde auch insofern nicht novelliert, als dass nach wie vor der Begriff der „Rasse“ enthalten ist. Die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben sich dazu entschieden, den Begriff der „Rasse“ durch andere Termini zu ersetzen.¹⁵ Der Begriff der „Rasse“ ist zum einen schwer negativ konnotiert und zum anderen reproduziert er das nachweislich falsche und auch rassistische Motiv der Einteilbarkeit von Menschen in verschiedene „Rassen“. Die UNESCO¹⁶ empfahl bereits nach dem zweiten Weltkrieg den Begriff der „Rasse“ durch den der „ethnischen Gruppe“ zu ersetzen.¹⁷ Der Begriff der „Rasse“ sollte – als ein obsolet gewordener – keine Anwendung mehr finden.¹⁸

Z. 5 EGVG (wie im Novellierungsentwurf**2017 vorgesehen):****KEINE VERWALTUNGS-RECHTLICHE SANKTIONIERUNG FÜR HATE SPEECH**

Der Novellierungsentwurf aus dem Jahr 2017 sah die Ergänzung der in Art. III EGVG enthaltenen Tatbestände vor. Auch das Befürworten, Fördern, Aufstacheln, Verbreiten und anderweitig öffentlich Verfügbarmachen von schriftlichen Materialien, Bildern oder anderen Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Personen aus den Gründen der Rasse [sic!], der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung diskriminieren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, sollte verwaltungsstrafrechtlich bekämpfbar werden. Dadurch wäre es möglich gewesen, Hate Speech auch verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden. Gerade weil eine strafrechtliche Verfolgung oftmals ins Leere führt, hätte die Schaffung einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung von rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda einen wichtigen Schritt im Kampf gegen Hate Speech dargestellt.¹⁹ Leider ist diese Bestimmung nicht im 2018 beschlossenen Gesetz zu finden.

Parteistellung zur Verwirklichung des Art.**III EGVG:****KEINE PARTEISTELLUNG ALS BETROFFENE**

Werden Betroffene diskriminiert oder daran gehindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, haben sie die Möglichkeit eine Anzeige gem. Art. III Abs. 1 Z. 3 EGVG zu erstatten. Das Problem, das sich hierbei stellt, ist die Tatsache, dass anzeigende Personen

in einem folgenden Verfahren keine Parteistellung genießen, was natürlich für Betroffene nicht befriedigend ist.

EMPFEHLUNGEN ZUM EGVG

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Erweiterung der Diskriminierungsgründe um jene des „Alters“, des „Geschlechts“, der „sexuellen Orientierung“ und der „Weltanschauung“ in Art. III Z. 3 EGVG anhand der Aufzählung der Gründe im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG).
2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, den Begriff der „Rasse“ durch andere Termini auf Grundlage der UNESCO Empfehlung Statement on Race 1950 zu ersetzen.²⁰
3. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt nach Art. III Z. 5 Hate Speech auch verwaltungsstrafrechtlich ahnden zu können. Gerade weil eine strafrechtliche Verfolgung oftmals ins Leere führt, hätte die Schaffung einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung von rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda einen wichtigen Schritt im Kampf gegen Hate Speech dargestellt.²¹
4. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark hält ihre Forderung aufrecht, dass der anzeigenden Person eine Parteistellung zukommen muss. Erst dann kann gewährleistet werden, dass Betroffenen Auskunftsrechte zukommen, sie Informationen über das Verfahren erhalten und die Ziele der Bestimmung erreicht werden können,²² sowie im Sinne der Empfehlung der Volksanwaltschaft zum EGVG „eine effiziente Vollziehung des Verbots der rassistischen Diskriminierungen durch österreichische Behörden“ garantiert wird.²³

Problematik der Staatenlosigkeit

Ein Fall, der traurige Berühmtheit in Bezug auf das Problem der Staatenlosigkeit erlangte und bis heute nicht entschieden wurde, ist jener von Herrn S. – „Ein Steirer, der kein Österreicher sein darf“.

Im Fall von Herrn S., der 1974 in Österreich geboren wurde und seither staatenlos ist, hebt der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) das Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Steiermark (LVwG) im Oktober 2017 gem. § 42 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) wegen Rechtswidrigkeit auf, da sich das Gericht mit dem Vorbringen zu



123

Fälle

Insgesamt wurden 23,34% (123 Fälle) aller bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldeten Fälle dem Bereich Behörde zugerechnet. Ein signifikanter Anteil davon betraf Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft (35,28%), gefolgt von Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft (20,33%) und der Religionszugehörigkeit (14,88%).

der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung gem. § 8 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) nicht auseinandergesetzt hat und keine diesbezüglichen Feststellungen trifft. In weiterer Folge erhebt die Kanzlei Eisenberger & Herzog einen Fristsetzungsantrag gem. Art. 133 Abs. 1 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm. § 56 VwGG beim VwGH, da das LVwG Steiermark nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist erneut über die Beschwerde des Herrn S. entschieden hat. Der VwGH hat dem Gericht nun eine dreimonatige Entscheidungsfrist bis Ende Oktober 2018 gesetzt, weshalb der Verfahrensausgang noch offen ist.

DIPLOMARBEIT ZUR STAATENLOSIGKEIT: EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTS-KONVENTION SCHWEIGT

Nadja Kenda verfasste in Kooperation mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Diplomarbeit mit dem Titel „Problematik der Staatenlosigkeit“ bei Univ.-Prof. Joseph Marko am Institut für Öffentliches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz.

Im Zuge der Aufarbeitung der Problematik der Staatenlosigkeit im Rahmen meiner gleichnamigen Diplomarbeit ist mir primär bewusst geworden, was es für einen Menschen heißt, Staatsangehöriger respektive Staatsbürger eines Staates zu sein, oder vielmehr sein zu dürfen. Zuvor hätte ich keinen Verdienst darin gesehen, zumal ich in meine Staatsbürgerschaft sozusagen hineingeboren bin und dies dementsprechend in keiner Art und Weise ein Zutun meinerseits verlangte. Anders geht es – neben Michael Scheucher – rund 10 Millionen Menschen weltweit.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) besagt in Artikel 15: 1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. 2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht

versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln. Staatenlose sind Menschen ohne Staatsangehörigkeit, denen durch diesen Umstand soziale, politische und wirtschaftliche (Grund-)Rechte verwehrt bleiben. Staatsangehörigkeitsrecht ist Sache des Staates, das Recht der Staatenlosen soll jedoch

keinen Staat betreffen. Gleichsam betrifft es alle Staaten, da es auch im Sinne dieser sein muss, Herr der Problematik der Staatenlosigkeit zu werden.

Vorweg gilt es festzuhalten, dass im Hinblick auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit per Geburt folgende zwei Grundprinzipien voneinander unterschieden werden: das ius sanguinis, auch Abstammungsprinzip bzw. Verwandtschafts- oder Blutrecht genannt, und das ius soli, sprich das Territorialprinzip bzw. Bodenrecht.²⁴

Bei der Staatenlosigkeit unterscheidet man zwischen de iure (hierbei beruft sich ein Staat auf seine Unzuständigkeit für eine Einzelperson) und de facto („eine Mittelstellung zwischen Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit“, da Staatenlose de facto zwar grundsätzlich eine Staatsangehörigkeit haben, ihnen jedoch der diplomatische Schutz verwehrt wird).²⁵

Die zentralen völkerrechtlichen Instrumente sind das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961. Obwohl Österreich dem Übereinkommen von 1961 bereits sehr rasch nach dessen Verabschiedung beigetreten ist, stellt sich das lange Zögern Österreichs bzgl. des Beitritts zum Übereinkommen von 1954 jedoch als heikel heraus.

KEINE SCHLECHTERE BEHANDLUNG

Die Beschränkung des Geltungsbereichs der Übereinkommen von 1954 und 1961 auf Staatenlose de iure ist einer der größten Kritikpunkte.²⁶ Der zentrale Grundsatz des Übereinkommens von 1954 lautet, dass keinem Staatenlosen eine schlechtere Behandlung als fremden Staatsangehörigen widerfahren soll.²⁷ Das Übereinkommen von 1961 will die Problematik an der

Wurzel packen und zielt auf die Anwendung allgemeiner und international anerkannter Standards ab.²⁸ Ein großes Manko betrifft die beiden Übereinkommen von 1954 und 1961: Sie enthalten keine Bestimmungen einen etwaigen Vertragsbruch und damit verbundene Sanktionen betreffend.²⁹

Auf europarechtlicher Ebene ist das Europäische Übereinkommen über Staatsangehörigkeit von 1997 relevant. Bezeichnend ist, dass sich ausgerechnet das europäische Aushängeschild zum Menschenrechtsschutz, nämlich die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), zum Recht auf eine Staatsangehörigkeit in Schweigen hüllt. Das Europäische Übereinkommen regelt den vereinfachten Zugang zum Rechtsweg, der Betroffenen gewährt werden soll und eine verpflichtende Zusammenarbeit der Staaten, um somit in der Praxis eine Reduktion der Anzahl von Staatenlosen in Europa zu erzielen.³⁰

WENIG CHANCE AUF RASCHE EINBÜRGERUNG

Zu den Grundprinzipien des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts zählt nebst dem Abstammungsprinzip die Vermeidung der Staatenlosigkeit.³¹ Auch wenn das Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) 1985 in den letzten Jahren einer Reihe von Änderungen, nämlich allen voran durch die StbG-Nov 2013, unterworfen wurde sowie im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und Verfassungsgerichtshof (VfGH) Anpassung fand, so haben Staatenlose in Österreich bis dato immer noch wenig Chance auf eine rasche sowie vor allem erleichterte Einbürgerung.

Die Rolle des UNHCR³² ist hierbei zentral, nämlich aufgrund seines Mandats, welches auch auf Staatenlose aus-

geweitet wurde. UNHCR bietet einzelnen Betroffenen sowie auch Staaten eine Hilfestellung und begegnet der Problematik der Staatenlosigkeit mit Maßnahmen betreffend die Identifizierung und den Schutz Staatenloser, sowie die Prävention und die Reduktion von Staatenlosigkeit, um aus dieser so rasch wie möglich ein Phänomen der Vergangenheit werden zu lassen und sich letztlich Menschen wie Michael Scheucher in ihrem Heimatland nicht als Mensch dritter Klasse fühlen müssen.

EMPFEHLUNG ZUR STAATENLOSIGKEIT

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark bestärkt die Empfehlung des UNHCRs, mit welcher die Erleichterung der Einbürgerung von Staatenlosen und die Umsetzung des Artikels 32 des Übereinkommens von 1954 angestrebt werden. Zumindest sollte die für den Antrag auf Einbürgerung erforderliche Anzahl von Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts auf sechs herabgesetzt werden und bestehende Hemmnisse für die Einbürgerung von Staatenlosen, wie etwa der Nachweis des hinreichend gesicherten Lebensunterhalts und Dokumentationsanfordernisse, überprüft sowie gewährleistet werden, dass diese kein Hindernis für Staatenlose, die die Einbürgerung beantragen, darstellen. Hinsichtlich der Dokumentationsanfordernisse sollten Staatenlose Flüchtlingen, die die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen, gleichgestellt sein.³³

10 Millionen Menschen
Weltweit gelten
10 Millionen Menschen
als staatenlos.

Wahlrecht von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern: Ein Demokratiedefizit

Wenige Tage vor der Nationalratswahl 2017 fand die „Pass Egal Wahl“ – heuer auch in Graz – statt. 15% der Gesamtbevölkerung im wahlberechtigten Alter waren aufgrund eines fehlenden österreichischen Passes nicht berechtigt, an der Nationalratswahl 2017 teilzunehmen. In Österreich sind mehr als 500.000 Menschen von der Nationalratswahl ausgeschlossen. Die „Pass Egal Wahl“ soll auch diesen Menschen eine Stimme geben. In Kooperation mit SOS Mitmensch und Zebra beteiligte sich auch die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Frau Mag.a Daniela Grabovac, als Wahlbeobachterin an dieser Aktion. Ziel der „Pass Egal Wahl“ ist es, ein Zeichen gegen den zunehmenden Demo-

Rechtliche Info

Seit dem Vertrag von Maastricht wird weiters eine Differenzierung zwischen Menschen mit der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) und jenen mit der Staatsbürgerschaft eines Drittlandes gemacht. Die „Unionsbürgerschaft“ gem. Art. 9 Vertrag über die Europäische Union (EUV) garantiert allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union innerhalb des EU-Gebiets am Ort seines Hauptwohnsitzes unabhängig von der Staatsbürgerschaft an Kommunalwahlen (Art. 22 Abs. 1 AEUV) und auch an den Wahlen zum Europäischen Parlament (Art. 22 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) das aktive und auch das passive Wahlrecht ausüben zu dürfen. Art. 22 Abs. 1 AEUV beschränkt sich aber nicht nur auf das aktive und passive Wahlrecht, sondern umfasst die vollkommene Gleichstellung in Bezug auf die Teilhabe an den kommunalpolitischen Verfahren und Partizipations- und Entscheidungsprozessen.³⁴

kratieausschluss bei Wahlen zu setzen und auch den Menschen, die keinen österreichischen Pass besitzen aber möglicherweise schon seit Jahrzehnten in Österreich leben, eine Stimme zu geben. Teilnahmeberechtigt sind Personen ab dem 17. Lebensjahr, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben. Ebenso gibt es für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger die Möglichkeit, eine Solidaritätsstimme abzugeben.³⁵

In Österreich dürfen nicht-österreichische EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bei Gemeinderatswahlen und Europawahlen wählen, nicht jedoch bei Nationalratswahlen. An keiner dieser Wahlen dürfen Drittstaatsangehörige teilnehmen. Egal wie lange die Personen bereits in Österreich leben und unabhängig davon, dass sie mit einem langjährigen Hauptwohnsitz in Österreich von den dort getroffenen politischen Entscheidungen natürlich unmittelbar betroffen sind.



Das ist ein Demokratiedefizit. Ist es nicht gerade Ausfluss des demokratischen Baugesetzes unserer Verfassung, dass diejenigen, die politischer Macht unterworfen sind, auch die politischen Handlungsträger mitbestimmen können sollen?³⁶

Österreicherinnen und Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland können ihr Wahlrecht auf Bundesebene auch verlieren, wenn kein rechtzeitiger Antrag zur Aufnahme bzw. zum Verbleib in der Wählerevidenz gestellt wird. Auf Landesebene variieren die rechtlichen Regelungen, so wird teilweise der Hauptwohnsitz vorausgesetzt oder das Wahlrecht erlischt automatisch nach einem gewissen Verbleib im Ausland.³⁷

Die Problematik, dass es durch die unterschiedlichen Regelungen in (EU-) Ländern aber für betroffene Personen zu einem gänzlichen Verlust ihres demokratischen Wahlrechts kommen kann, wurde an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Zuge der Pass Egal Wahl herangetragen.

35 JAHRE IN ÖSTERREICH: KEIN WAHLRECHT

Der Pianist Michael Nier erzählt von seinem Schicksal. Seit fast 35 Jahren lebt der deutsche Staatsbürger in Österreich. Weil man in Deutschland das Wahlrecht nach 25 Jahren durchgehenden Auslandsaufenthalt gem. § 12 Abs. 2 Z. 1 des deutschen Bundeswahlgesetzes verliert und ihm in Österreich, mit Ausnahme bei Kommunalwahlen, kein

Wahlrecht zukommt, wird ihm die Möglichkeit genommen, sich an der politischen Meinungsbildung zu beteiligen.³⁸ Kann eine unmittelbare Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen werden und ist man auch von diesen betroffen, kann in Ausnahmefällen durch ein langwieriges Antragsverfahren dennoch eine Wahlberechtigung erreicht werden.³⁹ Herr Nier ist mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet und ihre gemeinsamen Kinder wachsen hier in Österreich auf. Weil seine deutsche Staatsbürgerschaft ein wesentlicher Teil seiner Identität ist, will er diese auch nicht aufgeben. Österreich ist aber seit über 30 Jahren seine Heimat und so wirken sich politische Entscheidungen selbstverständlich auf ihn aus.

In den Mitgliedstaaten der EU bestehen ebenso unterschiedliche Regelungen, in Großbritannien verliert man sein Wahlrecht beispielsweise nach 15 Jahren durchgehendem Auslandsaufenthalt.⁴⁰

Deshalb hat die Antidiskriminierungsstelle Steiermark dies zum Anlass genommen, eine Empfehlung in Richtung EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern auszusprechen, um dem Ausschluss der politischen Partizipationsmöglichkeit entgegenzuwirken (siehe Kasten „Empfehlung Wahlrecht“).

EMPFEHLUNG WAHLRECHT FÜR EU-BÜRGERINNEN UND EU-BÜRGER

Die Unionsbürgerschaft verleiht allen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, unabhängig davon, ob sie die Staatsangehörigkeit des EU-Landes besitzen, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie sie für Einheimische gelten. Dieses Recht ist in Art. 22 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Die Einzelheiten der Ausübung dieses Rechts sind in der Richtlinie 94/80/EG des Rates festgelegt.⁴¹

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates eine Erweiterung des aktiven und passiven Wahlrechtes für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, welches nicht nur auf Kommunalwahlen und Europawahlen beschränkt ist. Um den Verlust des Wahlrechtes im Heimat- und Aufenthaltsstaates zu vermeiden, wäre es beispielsweise sinnvoll auch auf Bundesebene eine Möglichkeit zur Optierung für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bezüglich des Wahllandes zu schaffen.

Wohnen:**Rassismus,
verbale Anfeindungen
und Mobbing**

Diskriminierung bei der Wohnungssuche ist keine Seltenheit. Durch gewisse (zugeschriebene) Merkmale erhöht sich das Risiko bei der Wohnungssuche diskriminiert zu werden. Die Gründe dafür sind Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, aber auch oft Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität und des Aufenthaltsstatus. So berichteten Betroffene in der Beratung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark häufig darüber, dass Wohnungen aufgrund oben genannter Kriterien nicht vergeben oder gekündigt wurden.

Neben dem Wohnungsmarkt wurde die Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch in Fällen im nahen Umfeld der Nachbarschaft tätig. Hier ging es vor allem um verbale Anfeindungen durch die Nachbarinnen und Nachbarn oder um Mobbing.

**FALL
LEBENSGEFÄHRTE AUS GAMBIA:
WÜSTE BESCHIMPFUNGEN**

Frau A. bezieht im April 2017 gemeinsam mit ihrem Sohn eine Mietwohnung in Graz. Ihr Vermieter, Herr K. Junior, ist Eigentümer der von ihm vermieteten Haushälfte, die andere Hälfte gehört seinem Vater Herrn K. Senior, der diese auch bewohnt. Schon bald nach dem Einzug von Frau A. kommt es zu heftigen verbalen Attacken durch Herrn K. Senior. Auslöser für die Beschimpfungen und Beleidigungen ist der aus Gambia stammende Lebensgefährte von Frau A., welcher sie und ihren Sohn regelmäßig besucht.

Der pensionierte Herr K. Senior hält sich des Öfteren im Innenhof des Hauses auf, um einen Überblick über die Geschehnisse Vorort zu behalten und trifft dort unweigerlich auf den Lebensgefährten von Frau A. Bereits bei der ersten Begegnung zeichnet sich die ausländerfeindliche Haltung des Herrn K. Senior ab, der andeutet, der Lebensgefährte von Frau A. solle „verschwinden“. Von nun an beinhalten die Zusammentreffen der Hausbewohner wüste Beschimpfungen

seitens des Herrn K., welche an dieser Stelle aufgrund ihrer Intensität und Härte nicht wiedergegeben werden. Der Konflikt spitzt sich in der Folge dramatisch zu und mündet in Sachbeschädigungen und Drohungen. Außerdem bedient sich Herr K. Senior nationalsozialistischer Rhetorik.

Aufgrund der offensichtlichen Nähe von Herrn K. zu nationalsozialistischem Gedankengut kommt es zu einer Hausdurchsuchung, bei der mehrere Gegenstände sichergestellt werden, die augenscheinlich mit dem NS-Regime in Verbindung gebracht werden können: unter anderem ein Jagdmesser mit Hakenkreuz-Gravur sowie ein Kleidungsstück (Abrüsterkappe) mit der Aufschrift „Sieg Heil“.

Frau A. nimmt Kontakt zur Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf und bittet um Begleitung und Beobachtung des in der Folge beim Landesgericht für Strafsachen in Graz eingeleiteten Verfahrens. Vor einem Schwurgerichtshof muss sich Herr K. Senior für seine Taten verantworten. Der Angeklagte weist jegliche Schuld von sich und betont seine Offenheit und Toleranz gegenüber seinen Mitmenschen. Weiters bestreitet er jegliche rassistischen Tendenzen. Es obliegt dem Richtersénat und den Geschworenen sich anhand der Beweise und Zeugenaussagen eine Meinung zu bilden. Der Schwurgerichtshof entscheidet: Ein Jahr bedingte Freiheitsstrafe, drei Jahre Bewährung sowie eine Geldstrafe.

RECHTLICHE BEURTEILUNG

Von strafrechtlicher Relevanz sind die Bestimmungen der gefährlichen Drohung und der Beleidigung. Nach § 107 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) begeht eine gefährliche Drohung, wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen. Der Strafraum erhöht sich, wenn eine gefährliche Drohung begangen wird, indem mit dem Tod, einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung [...] gedroht wird.

Die rassistische Beleidigung gem. § 117 StGB begeht, wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer im § 283 Abs. 1 StBG bezeichneten Gruppen richtet und entweder in einer Misshandlung oder Bedrohung mit einer Misshandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, den Verletzten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Einschlägig ist auch das Verbotsgesetz 1947 (VbtG), welches unter anderem die „Betätigung im nationalsozialistischen Sinne“ behandelt. Verboten ist die öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Gutheißung und Rechtfertigung nationalsozialistischer Verbrechen (§§ 1 bis 3j VbtG).

**FALL
NACHBAR: AUSLÄNDER WERDEN
„RAUSGEEKELT“**

Frau W. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um einen Vorfall zu schildern, der ihr im Zuge einer Wohnungsbesichtigung widerfahren ist. Herr N. will eine Garçonnière in Graz an eine Frau mit Migrationshintergrund vermieten. Bei der Wohnungsbesichtigung kommt es zu massiven Beschimpfungen und Beleidigung durch einen Nachbarn, sodass der Vermieter, Herr N., von der Vermietung der Wohnung Abstand nimmt, um der potentiellen betroffenen Mieterin derartige Verhaltensweisen nicht zuzumuten.

Der Vermieter nimmt ebenso Kontakt mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf und teilt mit, dass er an die potentielle Mieterin vermieten will, aber den Anfeindungen des Nachbarn sowie anderer Personen ausgesetzt ist. Bei dem Versuch ein klärendes Gespräch mit den anderen Nachbarn zu führen, erklärt insbesondere der schimpfende Nachbar, dass viele Personen seit 40 Jahren im Haus wohnen und dort „keine Ausländer“ zugelassen und akzeptiert werden; gegebenenfalls würde man diese auch rauskeln.

Nach einem eingehenden Beratungsgespräch und Aufzeigen der rechtlichen Möglichkeiten gegen den fremdenfeindlichen Nachbarn, kann die Wohnungsinteressentin die Wohnung beziehen.

**FALL
„KEINE SCHWARZEN IN
DER WOHNUNG“**

Ein junger Mann sucht aufgrund einer bevorstehenden Auslandsreise einen Nachmieter für seine Wohnung. Er inseriert seine Wohnung im Internet. Ein Herr besichtigt die Wohnung und teilt umgehend mit, dass er in die Wohnung einziehen wolle. Dies wird sogleich dem Anwalt der Vermieter mitgeteilt, der jedoch per SMS ausrichten lässt, dass die Vermieterin „keine Schwarzen in der Wohnung“ haben will. Dem ehemaligen Mieter wird folglich auch vorgehalten, dass er die Information bezüglich der Hautfarbe des potentiellen Nachmieters bewusst zurückgehalten habe und es viele Vermieterinnen und Vermieter gäbe, die keine Schwarzen in der Wohnung haben wollen. Erst als der ehemalige Vermieter anklingen lässt, diesen Umstand bei zuständigen Stellen zu deponieren, kommt es zu einer Wende. Der Anwalt der Vermieterin teilt bei einem zweiten Telefonat mit, dass die Vermieterin den gestellten Nachmieter nun doch akzeptiert hat. Dieser hat in der Zwischenzeit jedoch eine Wohnung gefunden und sich dazu entschieden, nichts gegen diesen Vorfall zu unternehmen.

**HAUTFARBE DARF KEINE
ROLLE SPIELEN**

Der Vorfall betrifft den III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG), die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen. Zum sonstigen Bereich zählt auch der Zugang zu Waren und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Die Hautfarbe oder ethnische Zugehörigkeit darf nie eine Rolle bei der Entscheidung über den Zugang zu Wohnraum spielen. Die Verweigerung der Anmietung oder des Kaufs einer Wohnung aufgrund

29

Fälle

Im Berichtsjahr wurden 29 Fälle (5,69%) der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dem Bereich Wohnen zugeordnet. Mit 30% der Fälle rangierte innerhalb dieses Lebensbereiches der Diskriminierungsgrund der ethnischen Herkunft an erster Stelle, gefolgt von 16,67% Diskriminierungen aufgrund des sozialen Status und ebenso 16,67% aufgrund des Merkmals Religion.

der ethnischen Zugehörigkeit ist auf Grundlage des GIBG verboten.

Die Aussage der Vermieterin begründet eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft.

An die Antidiskriminierungsstelle Steiermark werden immer wieder Fälle zu Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Wohnungssuche herangetragen. Weil die Betroffenen oftmals Angst haben, sich zur Wehr zu setzen, scheuen sie vor rechtlichen Schritten zurück. Bis dato gibt es keinen Präzedenzfall zu Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder Hautfarbe im Zusammenhang mit der Suche nach Wohnraum.

FALL STIGMATISIERUNG UND DISKRIMINIERUNG VON PSYCHISCHER ERKRANKUNG

Der Verein Achterbahn ist eine Plattform für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, der es sich seit seiner Entstehung zum Ziel gesetzt hat, Menschen mit psychischer Beeinträchtigung in der Öffentlichkeit zu vertreten sowie der Stigmatisierung und Diskriminierung dieser Menschen entgegenzuwirken. Dies wird bestmöglich durch Vernetzung und Austausch unterschiedlicher Vereine bewirkt. So kam es dazu, dass sich der Verein Achterbahn, nachdem dieser auf einen Zeitungsartikel einer steirischen Wochenzeitung aufmerksam wurde, an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wandte.

SACHVERHALT

In dem erwähnten Zeitungsartikel wurde versucht, eine vermeintlich bestehende Problematik im Zusammenhang mit psychisch beeinträchtigten Personen und deren Nachbarn aufzuzeigen. Die Geschäftsführerin eines

Grazer Kompetenzzentrums, das sich um konfliktminimierende Maßnahmen bemüht, äußerte, dass es aufgrund der Unberechenbarkeit psychisch kranker Menschen zu zahlreichen Unfällen in Wohnhäusern käme, und kritisierte als Ursache dafür unter anderem die monatelangen Wartezeiten für ambulante Nachbetreuungen psychisch kranker Menschen. Auch ein Angehöriger des Grazer Gemeinderats wurde in diesem Artikel mit der Forderung einer gründlicheren Kontrolle psychisch kranker Menschen zitiert und die unhaltbare Behauptung aufgestellt, dass Menschen mit diesem Krankheitsbild der Allgemeinheit nicht zumutbar seien.

Die Wortwahl und die etwas unbedarfte Herangehensweise an die Thematik löste beim Verein Achterbahn Verwunderung aus. Durch eine solche Berichterstattung sah der Verein Achterbahn seine Antidiskriminierungsbemühungen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen vereitelt. Aus diesem Grund wurde die Antidiskriminierungsstelle Steiermark kontaktiert und um Intervention gebeten.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark arbeitet seit Jahren sowohl mit der steirischen Wochenzeitung, dem Gemeinderatsmitglied, dem Kompetenzzentrum, als auch mit dem Verein Achterbahn kooperierend zusammen und weiß um all deren Bemühungen und deren Beitrag zur Förderung eines sozialen Friedens und eines toleranten Miteinanders Bescheid. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark kontaktierte die im Artikel zitierten Personen sowie den Chefredakteur der Zeitung und bat um eine Aussprache.

UNBEWUSSTE VORURTEILE

Die Besonderheit, die im Zusammenhang mit diesem Fall zu beobachten war, ist, dass kein Mensch und keine Institution davor gefeit ist, zur Täterin oder zum Täter von Diskriminierung zu werden. Oft liegen diskriminierenden Handlungsweisen und Äußerungen auch unbewusste Vorurteile oder Stereotype zu Grunde und nicht die Absicht oder das Bewusstsein, wie z.B. im gegenständlichen Fall Menschen aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung auszuschließen. So herrscht oft auch kein Bewusstsein über die herabwürdigende Wirkung und negative Konnotation von bestimmten sprachlichen Ausdrücken. Dennoch verletzen Benachteiligungen und diskriminierender Sprachgebrauch.⁴²

Aus diesem Grund war es der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch ein wichtiges Anliegen, jede der involvierten Personen und Organisationen auf die begründete Diskrimi-

nierung von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung aufmerksam zu machen.

Argumentationsstützen waren im Zuge der Intervention der Ehrenkodex für die österreichische Presse und das darin enthaltene Prinzip der Achtung des Persönlichkeitsschutzes. Demnach ist stets darauf zu achten, dass keine Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierungen von Personen veröffentlicht werden.

Dass eine öffentlich ausgedrückte Warnung, Menschen mit psychischer Beeinträchtigung würden zum Problem in Wohnhäusern werden, impliziert, dass von dieser Personengruppe eine Bedrohung und Gefahr für Mitmenschen ausgeht, wurde dargestellt und darauf hingewiesen, dass vielmehr solch ausgestaltete Verallgemeinerungen zu Stigmatisierungen psychisch beeinträchtigter Menschen führen. Ebenso fiel die Beurteilung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Zusammenhang mit der Forderung nach neuen Methoden zur Kontrolle von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung aus. Kontrolle impliziert den Entzug des Rechts, sich frei zu bewegen und damit der vollen Garantie der Menschenrechte.⁴³

RECHTLICHE DETAILS ZUM FALL

Eine Diskriminierung ist die Benachteiligung von Menschen im Zusammenhang mit bestimmten Merkmalen (vgl. Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – EU-Grundrechtecharta). Vom Diskriminierungsverbot sind unter anderem auch alle körperlichen, geistigen, psychischen und Sinnesbehinderungen umfasst. Menschen mit psychischer Erkrankung ohne sachliche Begründung und noch dazu öffentlich die Bedeutung zuzuschreiben, sie würden

eine Gefahr für Wohngemeinschaften darstellen, stellt eine Verallgemeinerung und Stigmatisierung einer Gruppe von Personen dar und ist jedenfalls als Diskriminierung auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu werten. Das Reproduzieren solcher Zuschreibungen in Medien kann zu Wiederhall in der Öffentlichkeit führen und die Diskriminierung zusätzlich noch zementieren. Zwar haben Medien den Auftrag, über Menschen zu berichten und Fälle sachlich zu thematisieren, jedoch darf es dabei niemals zu einer diskriminierenden oder benachteiligenden Darstellung von Menschen oder Gruppen kommen und damit deren Menschenwürde verletzen. Diese verantwortungsvolle Aufgabe ergibt sich aus den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen des österreichischen Journalistenkodex, der die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen soll. Art. 7 des Ehrenkodex, „Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung“, bekräftigt dies.

Mit der Ernennung zur Menschenrechtsstadt wurde Graz die Aufgabe übertragen, darauf zu achten, dass die EU-Grundrechtecharta und damit auch die Rechte der psychisch kranken Menschen gelebt und geschützt werden. Dazu muss für diese Personen ein Behandlungs-, Unterstützungs- und Schutzsystem flächendeckend angeboten und ausgebaut werden, um all diesen Menschen ein inklusives und gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Auf völkerrechtlicher Ebene ist auf die UN-Konvention für Menschen mit Behinderung hinzuweisen, die gem. Art. 1 den Zweck hat, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“. Dabei bezieht sich die Konvention ausdrücklich auch auf frei zugängliche Medien.

MODERIERTES GESPRÄCH BRINGT KLÄRUNG

Die Interventionen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark führten dazu, dass sich die Beteiligten gesprächsbereit erklärten und unter der Gesprächsführung des Leiters der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung tatsächlich ein Schlichtungsgespräch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern vom Verein „Achterbahn“, dem Chefredakteur und dem Gemeindepolitiker stattfinden konnte. Dabei konnte Einigkeit darüber erzielt werden, dass die Betreuung psychisch kranker Menschen unzureichend und Sensibilisierung in diesem Bereich weiterhin notwendig ist. Die Thematisierung des Problems im Gemeinderat und die Schaffung

eines Arbeitskreises zur Ausräumung der bestehenden Mängel im sozialpsychiatrischen Bereich wurden zugesagt. Zudem wurde ein Folgeartikel in der steirischen Wochenzeitung veröffentlicht, in welchem mehr Unterstützung für psychisch beeinträchtigte Personen gefordert wurde und auch ein Dank an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark für deren gelungene Intervention, sowie ein Dank für das deeskalierende Gespräch ausgesprochen wurde. Das Wichtigste fand ebenso Ausdruck, nämlich eine Entschuldigung für den entstandenen Eindruck der Diskriminierung psychisch beeinträchtigter Menschen.

Der Fall zeigt deutlich, wie wichtig die interdisziplinäre, kooperierende und partnerschaftliche Zusammenarbeit all derjenigen, die sich für ein diskriminierungsfreies und friedliches Miteinander einsetzen, ist.

Das Recht auf Wohnen unter besonderer Berücksichtigung des diskriminierungsfreien Zugangs zum Wohnungsmarkt

Anna Maria Weiß verfasste in Kooperation mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Diplomarbeit mit dem Titel „Das Recht auf Wohnen unter besonderer Berücksichtigung des diskriminierungsfreien Zugangs zum Wohnungsmarkt“ bei Assoz. Prof. Dr. Sascha Ferz am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz.

Über eine gesicherte und angemessene Wohnsituation zu verfügen, ist ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen. So bietet Wohnraum etwa Schutz vor äußeren Einflüssen und gewährleistet die persönliche Sicherheit, schafft als Rückzugsort Privatsphäre, sichert den Schutz des Eigentums und dient ganz allgemein der Gesunderhaltung eines jeden Menschen. Die Befriedigung dieses Grundbedürfnisses wird jedoch zuweilen durch einen erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt, etwa durch Diskriminierungen von meist ohnehin sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen wie Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderungen oder allein Erziehenden Elternteilen, eingeschränkt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass Betroffene einer Diskriminierung zwar einen Anspruch auf Schadenersatz für die erlittene finanzielle und persönliche Beeinträchtigung haben, jedoch keine Möglichkeit besteht, auch die tatsächliche Zurverfügungstellung von Wohnraum einzuklagen. Sehr bedeutsam ist daher die Tatsache, dass durch Diskriminierungen beim Zugang zum Wohnungsmarkt nicht nur gegen einfachgesetzliche antidiskriminierungsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, sondern vielmehr ein grundlegendes Menschenrecht, das Recht auf Wohnen, welches in vielen internationalen Verträgen und Abkommen festgeschrieben ist, verletzt wird.

Die erwähnte Diplomarbeit zielt auf die Beantwortung der Frage ab, ob von Diskriminierung Betroffene bzw. ganz

generell wohnungslose Menschen in Österreich die Möglichkeit haben, sich auf das (soziale) Grundrecht auf Wohnen, welches auch den diskriminierungsfreien Zugang zum Wohnungsmarkt impliziert, zu stützen, um ihr Recht auf eine angemessene Wohnsituation einzuklagen. Parallel dazu wird die französische Rechtsordnung, welche für ihre recht fortschrittliche Wohnungslosengesetzgebung bekannt ist und seit dem Jahr 2007 ein einklagbares Recht auf Wohnen kennt, erörtert.

KEINE AUSWEITUNG DER DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE

Die österreichischen Gleichbehandlungsgesetze auf Bundesebene – das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) – verbieten unmittelbare sowie mittelbare Diskriminierungen beim Zugang zum öffentlichen als auch zum privaten Wohnungsmarkt aus den Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts sowie einer Behinderung. Eine Ausweitung der Diskriminierungsgründe hat bis dato nicht stattgefunden und Diskriminierungen aufgrund des Alters, der Weltanschauung, der Religion sowie der sexuellen Orientierung sind beim Zugang zum Wohnungsmarkt nicht gesetzlich verboten. Die Diskriminierungsgründe der Landesgleichbehandlungsgesetze zum Thema Wohnen sind zwar umfassender, jedoch ist der Anwendungsbereich letzterer sehr eingeschränkt. Der Rechtsschutz im Falle von Diskriminierungen am Wohnungsmarkt beschränkt sich auf einen Anspruch Betroffener auf einen finanziellen Ersatz des durch die Diskriminierung erlittenen Schadens, eine Einklagung der begehrten Leistung – wohl zumeist der Abschluss eines Mietvertrages – ist nicht möglich.

Da Diskriminierungen am Wohnungsmarkt jedoch zugleich ein grundlegendes Menschenrecht, das Recht auf Wohnen, verletzen, beschäftigt sich die Diplomarbeit auch mit der Frage des Vorhandenseins eines Rechts auf Wohnen in der österreichischen Rechtsordnung, auf welches sich Diskriminierungsoffer allenfalls stützen könnten. Die österreichische Rechtsordnung kennt ein explizit festgelegtes und einklagbares Recht auf Wohnen nicht. Zwar normieren viele internationale Übereinkommen wie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Europäische Sozialcharta oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das Recht explizit oder implizit, diese sind in Österreich aber nicht unmittelbar anwendbar. Ebenso kennt die österreichische Verfassung keine sozialen Grundrechte und somit auch kein Recht auf Wohnen.

RECHT AUF WOHNEN

Einige einfachgesetzliche Regelungen wie die Mindestsicherungs-, die Wohnbauförderungs- oder die Raumplanungsgesetze der einzelnen Bundesländer nennen zwar das Wohnen als fundamentales Grundbedürfnis, welches essentiell für die Sicherung gesunder Lebensbedingungen ist, ein subjektiver und einklagbarer Anspruch der Einzelnen auf ein Recht auf Wohnen an sich ist dadurch aber nicht gegeben.

Im Vergleich dazu findet sich in der französischen Rechtsordnung, welche für ihre recht fortschrittliche Wohnungslosengesetzgebung bekannt ist, im Falle von Diskriminierungen am Wohnungsmarkt ebenso keine Möglichkeit, im Rahmen der antidiskriminierungsrechtlichen Regelungen die begehrte Leistung auch tatsächlich einzuklagen. So steht es Betroffenen einer Diskriminierung wiederum nur frei, einen Ersatz für den durch die Diskriminierung erlittenen Schaden zu fordern. Allerdings ist festzustellen, dass Diskriminierungen in der französischen Rechtsordnung schwerer wiegen, da sie auch einen Straftatbestand darstellen und insgesamt der Diskriminierungsschutz bei Diskriminierungen am Wohnungsmarkt aufgrund einer Mehrzahl an unter Schutz gestellten Diskriminierungsgründen weitreichender ist.

In Hinblick auf das Recht auf Wohnen zeigt sich, dass die französische Rechtsordnung eine verfassungsrechtlich gewährleistete Zielsetzung mit dem Inhalt, einer oder einem jeden eine angemessene Wohnsituation zu ermöglichen, welche den Gesetzgeber dazu anhält, entsprechende Gesetze zur Umsetzung dieses Zieles zu schaffen, enthält. Aus diesem Grund kennt die französische Rechtsordnung auf einfachgesetzlicher Ebene seit dem Jahr 2007 ein einklagbares Recht auf Wohnen, das sogenannte *droit au logement opposable* (DALO), welches die Möglichkeit vorsieht, das Recht unter bestimmten Bedingungen am außergerichtlichen bzw. am gerichtlichen Rechtsweg einzuklagen.

Schlussendlich stellt sich die Frage, wo es folglich in Österreich zunächst anzusetzen gilt, um einerseits eine Optimierung des Rechtsschutzes bezüglich Diskriminierungen am Wohnungsmarkt und andererseits eine Verbesserung der Wohnungslosengesetzgebung zu bewirken. In Hinblick auf Diskriminierungen stellt wohl die Ausweitung der geschützten Diskriminierungsmerkmale die dringendste Forderung dar. Hinsichtlich des Rechts auf Wohnen wäre eine verfassungsrechtliche Verankerung einer Staatszielbestimmung mit dem Inhalt, für angemessene Lebensbedingungen der Menschen Sorge zu tragen, und ebenso ein Bundesgesetz zur Wohnungslosenhilfe, welches ein einklagbares Recht auf bedarfsgerechte Unterstützung im Falle von Wohnungslosigkeit oder Wohnungsnot normiert, ein wichtiger erster Schritt in Richtung mehr soziale Gerechtigkeit, einer faireren Wohnungspolitik und zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Internet:

BanHate - eine Initiative der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gegen Hass im Netz

“Wenn wir über Hass im Internet reden, dann haben wir in der deutschen Sprache ein spezielles Problem. Uns fehlen die Worte – und zwar im buchstäblichen Sinn. Wir haben oft keine deutschen Ausdrücke für die unterschiedlichen Arten von Rüpeleien, die online passieren.“⁴⁴

Es war genau diese Wortlosigkeit und Ohnmacht, die uns bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark über Maßnahmen nachdenken ließen. Die Idee, mit wenigen Klicks etwas gegen diese „Rüpeleien“ und unglaublichen Hassbekundungen tun zu können, wurde durch engagierte Melderinnen und Melder realisiert, denen wir das Melden von Hasspostings erleichtern und in der Möglichkeit sich zur Wehr setzen zu können, stärken wollten. Solch ein Unterfangen umzusetzen, bedeutete jedoch auch, Expertinnen und Experten zur Entwicklung von Apps für die Idee zu gewinnen, was dankenswerterweise mit viel persönlichem Einsatz die Kreativagentur Golddiggers übernahm.

Seit Einrichtung der Stelle zählt es zum Aufgabenbereich der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, diskriminierende Handlungen im öffentlichen Raum und damit auch im Internet zu dokumentieren und Strategien zu deren Bekämpfung zu entwickeln. Da die Anzahl der an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldeten

diskriminierenden Postings seit Bestehen der Stelle drastisch angestiegen waren, war es ein besonderes Anliegen der Stelle, einen wirkungsvollen Beitrag zur schnellen und anonymen Meldung, Minderung des Hasses und für Maßnahmen im Netz zu starten.

ERSTE MOBILE APP GEGEN HASSPOSTINGS

Im April 2017 wurde die erste mobile App gegen Hasspostings BanHate im Rahmen einer Pressekonferenz von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark veröffentlicht.

Das höchste Anliegen war die benutzerfreundliche Gestaltung einer App, die das Melden von Hasspostings mit nur wenigen Klicks ermöglicht.

Wichtige Ziele, deren Berücksichtigung für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark äußerst wichtig waren, waren die Entwicklung von Lösungsansätzen für das Problem der korrekten Dokumentation von Kommentaren und die Schaffung eines effektiven/effizienten Meldesystems. Es war das Bestreben der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, eine starke Community gegen Hass im Netz zu bilden und eine erhöhte Sensibilisierung für dessen Problematik zu schaffen.

Zudem sollte einer möglichen Frustration von Melderinnen und Meldern vorgebeugt werden, indem ein System geschaffen wurde, das Nutzerinnen und Nutzern ein regelmäßiges Update über den Bearbeitungsprozess der Meldungen übermittelt.

Im Vergleich zu konventionellen Meldeformularen im Internet hat die App BanHate den Vorteil, dass Personen bequem durch die Nutzung ihres Smartphones oder Tablets (die App ist sowohl für iOS wie auch Android entwickelt) Meldungen tätigen können. Die App ermöglicht einen schnellen Meldevorgang und ist sehr einfach zu bedienen. Mit nur wenigen Klicks können Postings aller digitalen Medien und aus dem gesamten deutschsprachigen Raum über die App gemeldet werden.

MELDUNG MIT SCREENSHOTS

Nach erfolgter Registrierung wird die Plattform, auf welcher das Posting gesichtet wurde, angegeben. Hier besteht die Möglichkeit, zwischen Facebook, Twitter, Instagram, Youtube, Google Plus oder weiteren Online-Medien, wie beispielsweise Foren oder Websites, zu wählen. Die Nutzerin oder der Nutzer ordnet das Posting durch einen Klick einer Kategorie zu und kann anschließend der Meldung Screenshots beifügen. Nach dem Hinzufügen von dem Link zum gemeldeten Posting und/oder dem Link zum Profil der Urheberin oder des Urhebers des Hasspostings können zusätzliche Anmerkungen und Hinweise hinzugefügt werden.

Jedes gemeldete Posting bekommt eine Melde-ID zugewiesen, deren Bearbeitungsverlauf aktualisiert und abrufbar gehalten wird. Die Antidiskrimi-

nierungsstelle Steiermark prüft die gemeldeten Kommentare auf deren strafrechtliche Relevanz und nimmt gegebenenfalls eine strafrechtliche Subsumierung vor. Die Nutzerinnen und Nutzer bekommen umgehend eine Lesebestätigung oder Benachrichtigung, wenn ein Posting geprüft oder (nicht) verfolgt wird.

Sofern Kommentare diskriminierende Äußerungen aufweisen, die die strafrechtliche Schwelle nicht überschreiten, aber in einer demokratischen, pluralistischen Gesellschaft nicht abrufbar gehalten werden sollten, weil sie für Personen oder Gruppen eine übergreifende Wirkung entfalten, zu Stigmatisierung und Bekräftigung von Stereotypen führen oder Beleidigungen, Gemeinheiten und Bloßstellungen beinhalten, versucht die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit Websitebetreiberinnen und Websitebetreibern, Medieninhaberinnen und Medieninhabern oder Providern in Kontakt zu treten und zu einer Löschung aufzufordern oder eine solche zu erfragen.

Strafrechtlich relevante Postings werden zur Anzeige gebracht oder an die zuständigen Stellen, beispielsweise an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung oder – soweit es Inhalte deutscher Urheberinnen und Urheber betrifft – an die entsprechenden deutschen Meldestellen zur weiteren Handhabung übermittelt.

BanHate statistische Auswertung der Meldungen

von 19.04.2017 bis 19.03.2018 - 1716 Meldungen, davon 296 Benutzerinnen und Benutzer.

910

Postings wurden aufgrund unserer rechtlichen Einschätzung und Prüfung an zuständige Stellen weitergeleitet, zur Anzeige gebracht und/oder deren Löschung beantragt (bei 806 Meldungen wurde keine strafrechtliche Relevanz festgestellt).

Von diesen 910 Hasspostings wurden:

366

an den Verfassungsschutz weitergeleitet – es handelte sich dabei um Postings im Sinne des Verbotsgesetzes und staatsfeindlicher Inhalte.

126

Fälle brachten wir zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft – hier handelte es sich um Postings im Sinne von Verhetzung, gefährlicher Drohung und Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen.

184

Hasspostings betrafen das deutschsprachige Ausland, davon 179 Inhalte aus Deutschland, insbesondere Volksverhetzung und staatsfeindliche Inhalte, die dem Bundeskriminalamt in Deutschland weitergeleitet wurden.

130

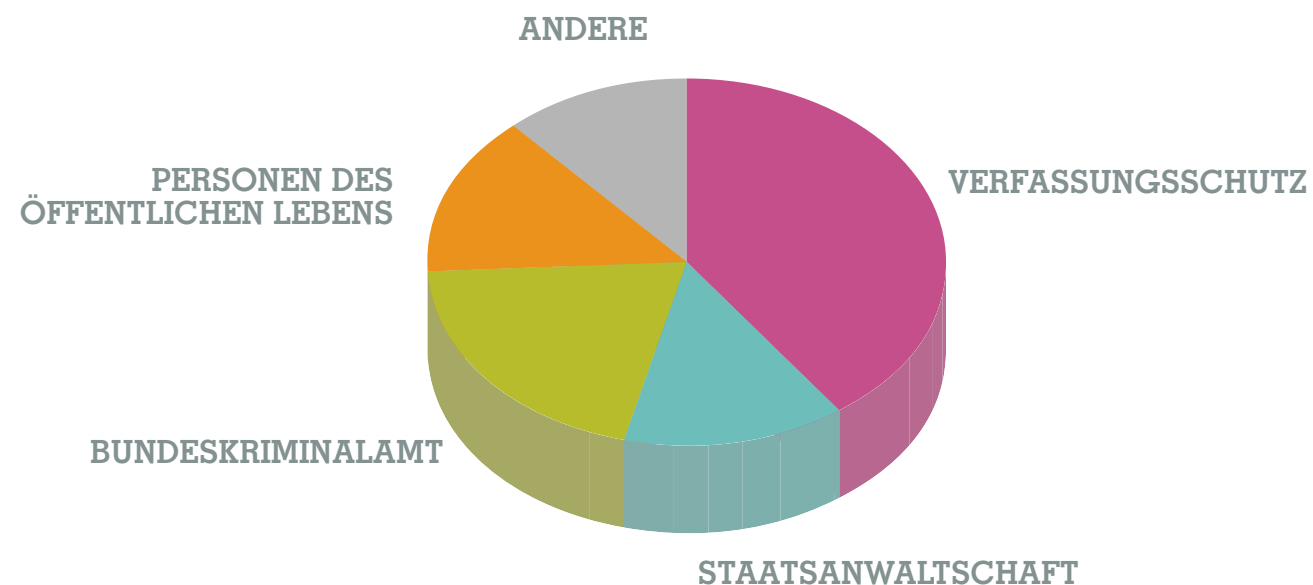
Hasspostings waren gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere Politikerinnen und Politiker aller politischen Parteien, gerichtet und den Betroffenen zugetragen.

104

Fälle wurden weitergeleitet an andere Stellen wie Interpol, Counteract etc.

80

Prozent der gemeldeten Postings betrafen Facebook.



**Die erste mobile App,
mit der Hasspostings
plattformunabhängig auf
sozialen Netzwerken und
anderen Online-Medien
gemeldet werden können.**

www.banhate.com

Auswahl der möglichen strafrechtlichen Konsequenzen eines Hasspostings

Verhetzung (§ 283 Strafgesetzbuch - StGB)

Die wohl wichtigste Bestimmung ist § 283 StGB, der Tatbestand der Verhetzung. Dieser wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) 2015⁴⁵ inhaltlich neugestaltet und hat seitdem im Kampf gegen Hate Speech wesentlich an Bedeutung gewonnen. Seit dem StRÄG ist es möglich, den Anwendungsbereich des Tatbestandes auf Personen, die aufgrund „fehlender“ Kriterien eine geschützte Gruppe im Sinne des § 283 Abs. 1 Z. 1 darstellen, zu erweitern. In diesem Sinne sind eine die Menschenwürde verletzende Beschimpfung, das Auffordern zu Gewalt und das Aufstacheln zu Hass gegen Asylwerberinnen und Asylwerber, Ausländerinnen und Ausländer und Flüchtlinge, denen das fehlende Merkmal der Staatsangehörigkeit gemeinsam ist, strafbar.⁴⁶ Die Tathandlung „Aufstacheln zu Hass“ (incitement to hatred) ist aufgrund internationaler Vorgaben neu in den Verhetzungstatbestand aufgenommen worden, entspricht aber inhaltlich der vor dem StRÄG in § 283 Abs. 2 normierten Tathandlung des Hetzens.⁴⁷ Aus der Sicht des Obersten Gerichtshofes (OGH) lässt sich „hetzen“ als eine von Gefühlen und Leidenschaften geleitete tendenziöse Aufreizung zu Hass und Verachtung definieren.⁴⁸ Eine die Menschenwürde verletzende Beschimpfung wird angenommen, wenn die Täterin oder der Täter die geschützte Bevölkerungsgruppe derart verbal angreift, dass dadurch das Recht auf Menschsein abgesprochen wird. Dies erfolgt durch die Darstellung der Verhetzungsoffer als wertlos oder in der Gesellschaft minderwertig bzw. durch die Ansicht, dass diesen kein gleichwertiges Recht auf Leben gebührt.⁴⁹ Ähnlich verhält es sich mit dem Tatbestandsmerkmal „in der öffentlichen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen“. Dies geschieht, wenn die Gruppe so hingestellt wird, als wäre sie es nicht wert von ihren Mitmenschen geachtet zu werden.⁵⁰

WÖRTLICH ZITIERTE BEISPIELE AUS DER PRAXIS DER APP BANHATE

„Ich bin dann auch ein Nazi Und von mir bekommen die Asylbetrüger und Vergewaltiger auch noch einen Tritt in die Bimboeier (...) Und ich bin dafür das jede Frau die sich mit diesem Viehzeug einlässt auch hinterher in deren Heimat zurück muss und nicht die hier bleiben dürfen!“⁵¹

„Die Schwuchtel ist ein Irrtum der Natur, deshalb hat ihr warmes Arschfickerdasein die Mehrheit der Menschen nicht zu belästigen!“⁵²

Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 282 Abs. 1 StGB)

§ 282 StGB enthält in seinem Abs. 1 einen Straftatbestand, der im Rahmen der rechtlichen Beurteilung von Hasspostings häufig gemeinsam mit dem in § 283 Abs. 1 Z. 1 normierten Straftatbestand der Aufforderung zu Gewalt angeführt wird. Die Täterin oder der Täter muss für eine breite Öffentlichkeit (ca. 150 Personen) wahrnehmbar zu einer gerichtlich strafbaren Vorsatztat auffordern. Diese Tat muss nicht individuell bezeichnet werden, sondern lediglich ihrer Gattung nach bestimmbar sein. „Auffordern“ bedeutet, dass die Aussage der Täterin oder des Täters geeignet ist, in zumindest einer anderen Person den Entschluss hervorzurufen, die Straftat auszuführen.⁵³ Ob es tatsächlich zur Tatbegehung kommt, spielt für die Strafbarkeit nach § 282 StGB keine Rolle mehr.⁵⁴

WÖRTLICH ZITIERTE BEISPIELE AUS DER PRAXIS DER APP BANHATE

„KILL THEM!“⁵⁵

„Kopfschuss (...) erledigt was haben wir in diesem Land für ein Drecksindl!!!!!!“⁵⁶

Verbotsgesetz (VbtG)

Die in diesem Gesetz wichtigste Bestimmung im Zusammenhang mit Hasspostings im Internet ist § 3g VbtG, wonach sich jede Person zu verantworten hat, die oder der sich im nationalsozialistischen Sinn betätigt. Anhand dieser Bestimmung kann auch die mediale Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut unter Strafe gestellt werden.⁵⁷ Der Rechtsbegriff, „nationalsozialistische Wiederbetätigung“ umfasst jegliche Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die Ziele und Wertvorstellungen der NSDAP wieder aufleben zu lassen oder zu propagieren. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn es zu einer Verherrlichung der Lebensziele und der Person Hitlers kommt oder typische nationalsozialistische Parolen, Symbole oder Schlagworte, wie etwa „Heil Hitler“, „Sieg Heil“ und das Hakenkreuz, als Propagandamittel verwendet werden.⁵⁸ Für eine Verurteilung genügt es, wenn die Täterin oder der Täter zumindest laienhaft über die rechtlichen Aspekte des VbtG Bescheid weiß. Man kann zweifelsfrei davon ausgehen, dass das Wiederbetätigungsverbot jeder erwachsenen Österreicherin und jedem erwachsenen Österreicher ein Begriff ist.⁵⁹ Eine weitere erwähnenswerte Bestimmung im Zusammenhang mit der Verbreitung von hetzerischem Material im Internet ist § 3h VbtG. Den Tatbestand erfüllt, wer behauptet, dass die grausamen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die unter dem nationalsozialistischen Regime verübt worden sind, gar nicht stattgefunden haben. Man spricht in diesem Zusammenhang von der Begehung der sogenannten „Auschwitz-Lüge“.⁶⁰

WÖRTLICH ZITIERTE BEISPIELE AUS DER PRAXIS DER APP BANHATE

„zu der Zahl 6 Millionen: ist in meinen Augen sehr unglaubwürdig. Da hat man sich Täter geschaffen die angeblich alles perfekt organisieren und dann kann man später nicht sagen wie viele Menschen in Arbeitslagern ums Leben kamen.....was hat es eigentlich mit diesen Auschwitz-Tattoos auf sich? Warum sind alle Tätowierungen in verschiedenen Größen, an verschiedenen Teilen des Armes angebracht und in verschiedenen Schreibstilen....oder konnte man sich als NS-Häftling Farbe und Körperstelle wie in einem Tattoo-Studio beim Lagerkommandant aussuchen?“⁶¹

„Ich bin Deutscher Reichsbürger und ein Germane bis ins Blut, Meine ehre und Treue zu unseren Vaterland soll ewig Leben. 88 Schwarz weiß Rot bis in den Tod“⁶²

Weitere strafrechtliche Tatbestände

Neben den oben beschriebenen strafrechtlichen Tatbeständen samt Beispielen finden sich weitere wie die Beleidigung nach

§ 115 StGB, die üble Nachrede nach § 111 StGB, die gefährliche Drohung nach § 107 StGB, die Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB und die fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems nach § 107c StGB.

Auch wenn die rechtlichen Bestimmungen vielzählig scheinen, stellen sich die zentralen Fragen, inwieweit sich die Rechtslage weiterentwickeln wird und ob es in Zukunft einschlägige Judikatur geben wird, an der man sich orientieren kann. Wird das Strafrecht zukünftig das richtige Mittel gegen Hasspostings sein? In der aktuellen Diskussion finden sich Stimmen, die für ein eigenes „Anti-Hasspostinggesetz“ plädieren.

Zu wünschen bleibt ein starkes gemeinsames Bewusstsein und Auftreten gegen Hass im Netz!

EMPFEHLUNG ZU HASS IM NETZ

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine Änderung bzw. Weiterentwicklung auf gesetzlicher Ebene. Deutschland setzte diesbezüglich einen Schritt in die richtige Richtung und rief das am 01.10.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) ins Leben. Dieses verpflichtet soziale Netzwerke, offensichtlich rechtswidrige Postings innerhalb von 24 Stunden, andere nach einer Prüfung als rechtswidrig einzuordnende Postings innerhalb von 7 Tagen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, widrigenfalls drohen der Betreiberin oder dem Betreiber Bußgeldstrafen.⁶³ Virtueller Hass ist zwar immer noch täglich präsent, doch hat das Gesetz immerhin dazu geführt, dass auf dessen Grundlage zehntausende hetzerische Inhalte im ersten halben Jahr gelöscht wurden und die Betreiberinnen und Betreiber sozialer Netzwerke Hate Speech im Internet nicht mehr vehement ignorieren.⁶⁴ Ein ähnliches Rechtsinstrument wäre auch für Österreich wünschenswert. Um die Transparenz bei der (straf-)rechtlichen Verfolgung der Hassposterinnen und Hassposter zu verbessern, wäre eine Erweiterung im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)⁶⁵ denkbar. Die Einfügung eines V. Teils und die Delegation der Zuständigkeit für derartige Internetsachverhalte auf einen eigens einzurichtenden Senat der Gleichbehandlungskommission oder eine eigens einzurichtende Kommission wären hier denkbar.

#ZeigDeinGesicht

Ich spendiere ihr einen Gang Bang mit 10 langschwänzigen Afrikanern.

Ich wünsche ihr viele

#ZeigDeinGesicht
„Erlebnisse“!

Postings wie diese zeigen den Hass, den Frauen im Internet ausgesetzt sind.

#ZeigDeinGesicht

Reiss ob de oide funsn won i siag krieg o olle zuaständ. Am baum obindn und 20 asylanten drüber bis nimma hatschn ko der obschaum

#ZeigDeinGesicht

Digitaler Hass gegen Frauen: Sexualisierte Gewalt und Cybermobbing im Internet

Das amerikanische Magazin Time Magazine hat die Stimmen der #metoo-Bewegung zur „Person of the Year 2017“ ernannt. Durch den im Jahr 2017 verbreiteten Hashtag (#metoo) und die damit einhergehende „metoo-Debatte“ wurde ein Bewusstsein für das Ausmaß an sexueller Belästigung und sexuellen Übergriffen geschaffen und jenen Betroffenen damit die Möglichkeit gegeben ihr Schweigen zu brechen.⁶⁶

Die #metoo-Debatte hat Konsequenzen mit sich gebracht, die hoffen lassen, dass sich die zugeschriebene schwache Position von Frauen eines Tages doch ändern wird. Aber wie in einem Artikel des Tagespiegels zu lesen war: „... erst wenn Schluss ist mit der Gleichsetzung von Macht und Männlichkeit, erst wenn das Recht des Stärkeren [...] anderen zivilisatorischen Regeln weicht, könnte auch Schluss sein mit sexualisierter Gewalt.“⁶⁷

Sexualisierte Gewalt kann sehr vielschichtig sein und stellt ein Ergebnis von Machtungleichheiten zwischen den Geschlechtern dar⁶⁸, wurden doch Frauen in patriarchalen Gesellschaften nicht als eigenständige Subjekte empfunden

sondern als Besitz der männlichen Familienangehörigen.⁶⁹

Im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt geht es um die Demonstration von Macht und Überlegenheit. Werden Frauen und Mädchen auf ihr Geschlecht und ihren Körper reduziert, durch Blicke oder sexistische Anspielungen beleidigt, belästigt oder gedemütigt oder gar zu sexuellen Handlungen genötigt, stellt dies Formen von sexualisierter Gewalt dar.⁷⁰

UNVERHÜLLTE GRAUSAMKEIT

Sexualisierte Gewalt gewinnt aufgrund der Ausformungen im Internet leider eine neue traurige Facette und unverhüllte Grausamkeit. Oft trifft es gerade Frauen des öffentlichen Lebens, die sich zu gesellschaftsrelevanten und brisanten Thematiken äußern. Hoch im Kurs stehen hierbei Vergewaltigungswünsche, sofern Vergewaltigung durch mehrere Personen gewünscht wird, auch „banging“ genannt. Ebenso empfinden Urheber von Beiträgen die Sterilisation von Frauen oder die Entnahme ihrer Gebärmutter als effiziente Äußerungen um diese verstummen zu lassen.

Die #meetoo-Debatte hat uns viel gelehrt, auch, dass es immer noch ein Missverständnis darüber gibt wie man sexistische Gegebenheiten in unserer Gesellschaft ändern könne. Vielfach wurde im Rahmen dieser Debatte eine victim blaming praktiziert und gewissermaßen eine Schuldumkehr vorgenommen. Frauen könnten demnach verhindern, zu Opfern zu werden. Weniger Schminke, längere Röcke, weniger Einmischung in gesellschaftskritische Themen – die Frauen hätten es also selbst in der Hand.⁷²

Ist das so? Nein. Am wichtigsten ist es, sich mit der Thematik und den Problemen öffentlich auseinanderzusetzen, die Gesellschaft zu sensibilisieren, fair und sachlich zu diskutieren und öffentlichkeitswirksame Kampagnen zu starten.

WIDERWÄRTIG UND DETAILLIERT

Vergewaltigungswünsche und Äußerungen von Gewaltfantasien – sind sie auch noch so widerwärtig und detailliert beschrieben – sind strafrechtlich schwierig zu subsumieren. Eine Äußerung kann beispielsweise eine gefährliche Drohung (§ 107 StGB) beinhalten. Dieser Tatbestand kann jedoch nur verwirklicht sein, wenn es einer Urheberin oder einem Urheber eines Postings gerade darum geht, bei einer Person beispielsweise Angst um Leib und Leben auszulösen und die Drohung auch der betroffenen Person zu Kenntnis gelangt ist.⁷³ Durch Beleidigungen oder beispielsweise Verspottungen kann der Tatbestand der Beleidigung (§ 115 StGB) zudem verwirklicht sein. Straffrei nach diesem Tatbestand bleibt jedoch somit jemand, der einer Frau unver-

blümt Vergewaltigungen wünscht. Die Bezeichnung mit einem bestimmten Schimpfwort, aber nicht die Äußerung von Vergewaltigungswünschen ist somit strafbar.⁷⁴ Zudem haben Betroffene bei einem Privatanklagedelikt wie der Beleidigung das volle Prozessrisiko zu tragen.⁷⁵ Von Cybermobbing gem. § 107c StGB spricht man im rechtlichen Sinn, wenn es zu einer fortgesetzten also über einen längeren Zeitraum und wiederholten Belästigung oder Beleidigung über digitale Medien kommt.⁷⁶ Einiges, das an vergeschlechtlicher Diskriminierung im Netz geäußert wird, kann damit nicht unter die bestehenden Gesetze subsumiert werden, gerade wenn nicht unterschieden werden kann, ob es sich um eine obszöne Fantasie oder eine tatsächliche konkrete Androhung einer Vergewaltigung handelt.⁷⁷

Wie gehen Frauen mit erniedrigenden verbalen Attacken im Netz um? Die ehemalige Nationalratsabgeordnete Sigrid Maurer hat, weil es eben keinen passenden Straftatbestand für das Zusenden von sexistischen Hassnachrichten gibt, Screenshots zu den vulgären Äußerungen gegenüber ihrer Person und zu dessen Urheber auf einem sozialen Netzwerk veröffentlicht und versucht, sich dadurch gegen die Äußerungen zu Wehr zu setzen. Sie hat also den Weg der Konfrontation gewählt. Die Folge: der vermeintliche Urheber streitet die Veröffentlichung ab und klagt die Betroffene wegen übler Nachrede und Kreditschädigung. Wie dieser Präzedenzfall entschieden wird, bleibt abzuwarten.⁷⁸

Natürlich ist gänzliches Ignorieren derartiger Äußerungen auch eine Möglichkeit. Aber warum müssen Frauen damit alleine fertig werden?

ONLINE-BELÄSTIGUNGEN FÜHREN ZU TRAGISCHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Eine von Amnesty International in Auftrag gegebene Umfrage zu den Erfahrungen von Frauen in sozialen Medien⁷⁹ hat gezeigt, dass Online-Belästigung zu tragischen psychischen Beeinträchtigungen führen kann, die auch nicht aufhören wenn man offline geht. So können diffamierende Äußerungen zur Verminderung des Selbstwertgefühls (61%) oder zu Stress, Angst oder Panikattacken (55%) führen. 41% der befragten Personen gaben an, sich im Internet zumindest einmal körperlich bedroht gefühlt zu haben. Was besonders auffällig ist, mehr als drei Viertel (76%) der Frauen gab an, dass sie ihr Verhalten in Reaktion auf die ihnen gegenüber geäußerten Belästigungen änderten. Damit trauen sich Frauen nicht mehr ihre Meinung zu bestimmten Themen zu veröffentlichen (32 %) und zensieren damit ihre eigenen Beiträge.⁸⁰

Wir dürfen die Zensur von Frauen und ihren Meinungen, die Verminderung deren Selbstbewusstseins und Selbstwertgefühls nicht zulassen.

Es braucht gesetzliche Novellierungen und es braucht Solidarität und Zivilcourage um dieses Problem zu lösen.

EMPFEHLUNGEN GEGEN DIGITALEN HASS GEGEN FRAUEN

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Novellierung des Strafrechts und die Schaffung von Tatbeständen, die gewaltverherrlichende, obszöne Äußerungen in digitalen Medien gegenüber Frauen klar unter Strafe stellen.
2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ein verstärktes Tätigwerden der Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung von Hasstaten im Netz.
3. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Einrichtung von frauenspezifischen Anlaufstellen, die im Akutfall psychologisch und rechtlich unterstützen können.
4. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft aber auch die Schulung der Behörden für das Thema.
5. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Stärkung und verstärkte Informationsverbreitung der bestehenden zivilgesellschaftlichen Initiativen und Solidaritätsnetzwerken (z.B. #solidaritystorm, #aufstehen)
6. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt TäterInnenarbeit (an dieser Stelle kann z.B. das Programm „Dialog statt Hass“ vom Verein Neustart erwähnt werden, ein Sozialarbeit-Angebot, das auf Deliktverarbeitung, Bewusstseinsbildung, Einsicht und Bewusstseinsbildung abzielt).

32

Prozent
der Frauen

Fast jede dritte Frau, die online belästigt wurde, traut sich laut einer Umfrage von Amnesty International nicht mehr ihre eigene Meinung zu bestimmten Themen zu veröffentlichen und zensiert sich somit selbst.



Schwerpunkt themen

Es müssen wieder Züge rollen!

Diese Beispiele zeigen antisemitische Postings, die über die App BanHate gemeldet wurden.

Antisemitismus:

Vorfälle nehmen zu

Schon in der Antike herrschte eine auf religiösen Divergenzen beruhende jüdenfeindliche Stimmung in Europa. Im 19. Jahrhundert stützte sich die Ablehnung gegen Juden hinzutretend auf deren von Anderen zugeschriebenen Zugehörigkeit zur „semitischen Rasse“ und damit vermeintlich einhergehenden Eigenschaften.⁸²

Zu Zeiten des Nationalsozialismus wurde Juden unterstellt, sie würden bedrohliche politische Ziele verfolgen und versuchen, die Weltherrschaft an sich zu reißen. Die von den Nationalsozialisten bezeichnete „semitische Rasse“ sollte ausgegrenzt und institutionell diskriminiert werden. Auf Grundlage des „rassisch“ motivierten Hasses gegen Juden sollten diese schließlich ausgemerzt werden.⁸³

Antisemitische Haltungen sind als extrem einzustufen. Stellt man sich das politische Spektrum auf einer Skala von

links nach rechts vor, ist das was die demokratische Grundordnung eines Staates darstellt, in der Mitte angesiedelt; links und rechts extremistische Einstellungen.⁸⁴

Der Antisemitismus findet seine Anbindung zumeist innerhalb der ideologischen Haltungen der Rechtsextremis-

ten, die häufig eng mit nationalsozialistischen Vorstellungen einhergehen. An dieser Stelle muss aber auch auf die Beschreibung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hingewiesen werden. So scheinen „antisemitische Argumentationsformen“ sowohl der Ideologie des Islamismus, sowie des Rechtsextremismus zugehörig zu sein.⁸⁵

Weil der antisemitische Rechtsextremismus sowohl gesellschaftlich wie auch strafrechtlich verpönt ist, versuchen ideologische Anhänger ihre ablehnende Haltung weniger offen auf die von ihnen empfundenen „rassebezogene Gegebenheiten“ zu beziehen, sondern behelfen sich anderer Strategien.⁸⁶ Dies kann sich in der kritischen Haltung gegenüber der Politik Israels zeigen, aber auch im Versuch einer Gegen-erzählung der Geschichte. Oft wird versucht den Holocaust zu verharmlosen oder gar zu leugnen.⁸⁷

Die negative Haltung gegenüber Juden ist also trotz der beschämenden historischen Gegebenheiten bis heute nicht gänzlich aus der Gesellschaft verschwunden.

ENTWICKLUNG: MEHR ANTISEMITISCHE VORFÄLLE

Die im Jahr 2012 von der EU-Grundrechteagentur FRA durchgeführte Erhebung zu Diskriminierungserfahrungen von Jüdinnen und Juden in Europa zeigte, dass drei Viertel der befragten Personen (76%) angaben, eine Zunahme von Antisemitismus beobachtet zu haben.⁸⁸ Diesbezüglich gilt es abzuwarten, welche Entwicklungen die im zweiten Halbjahr 2018 durchgeführte zweite Erhebung darlegen wird.⁸⁹

Im Jahresbericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) aus dem Jahr 2014 wurde von einer Verdoppelung der antisemitischen Angriffe im Vergleich zum Vorjahr berichtet und auch darauf hingewiesen, dass in vielen Ländern, in welchen eine wachsende Anzahl von muslimischen Immigrantinnen und Immigranten zu verzeichnen war, innerhalb der jüngeren Generation wachsende antisemitische Tendenzen zu erkennen waren.⁹⁰ Auch im Jahr 2016 gibt der Jahresbericht der ECRI Aufschluss über die Verbreitung von Antisemitismus und weist auf die Problematik im Zusammenhang mit antisemitischer Rhetorik hin, die in der Öffentlichkeit selten verurteilt wird.⁹¹

503

„Sie bestätigen beide, daß diese Viehwaggons voll deutscher gefangener Soldaten waren, die mit Typhus und Ruhr infiziert waren. Es waren Statisten für Alfred Hitchcock, dem Spezialisten für Horrorfilme. Er bekam den Auftrag, für den Nürnberger Prozeß KZ-Filme zu drehen.“

Der Jahresbericht 2017 des Forums gegen Antisemitismus (FGA) zeigt, dass es zu einer Steigerung der gemeldeten antisemitischen Vorfälle kam. Wurden 2016 477 Fälle gemeldet, waren es im Jahr 2017 bereits 503 Vorfälle.⁹² Im Zusammenhang damit muss aber bedacht werden, dass im Rahmen der FRA-Befragung die Mehrheit der Betroffenen angegeben hat, Vorfälle gar nicht erst an geeignete Stellen heranzutragen oder bei der Polizei zu melden – die Dunkelziffer also um einiges höher zu sein scheint.⁹³

Dass sich die antisemitische Stimmung in den letzten Jahren auch im Internet widerspiegelt, zeigte schon die FRA-Befragung 2012. 75% der befragten Personen sahen diese Stimmung im Internet als problematisch und 73% gaben an, eine Zunahme derartiger Stimmungen zu empfinden.⁹⁴

Einen Anstieg zum Vorjahr muss hier auch das FGA verzeichnen, 34% der gemeldeten Fälle betrafen den Bereich Internet/Social Media.⁹⁵

BANHATE: 40 PROZENT DER MELDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERBOTSGESETZ

Auch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark musste eine traurige Bilanz ziehen. Binnen einem Jahr wurden 40% der Meldungen, welche über die App BanHate einlangten, aufgrund von Berührungen mit dem Verbotsgesetz* an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung übermittelt.⁹⁶ Viele dieser Meldungen beinhalteten eine Leugnung oder Verharmlosung des Holocaust oder es wurden Methoden und Einrichtungen des Nationalsozialismus herbeigesehnt.

Die Meldungen reichen von antisemitischen Facebook-Postings, Karikaturen oder Memes bis hin zu Geburtstagswünschen an Adolf Hitler. Man liest im Netz vermehrt von Reichsbürgern oder beispielsweise auch dem Wunsch Zyklon B gegen „menschliche Unkultur“ einsetzen zu müssen.

Im öffentlichen Bereich scheint der Antisemitismus wieder salonfähig geworden zu sein.

ENTMENSCHLICHUNG

Auffallend ist, dass häufig abwertende, diskriminierende Äußerungen, die einst gegen Juden gerichtet waren, heute gegen die „unerwünschten“ Musliminnen und Muslime gerichtet werden. Erkennbar wird also, dass derselbe Wortjargon wie einst zu Zeiten des Nationalsozialismus verwendet wird. Angst vor einer Plage wird verbreitet oder Entmenslichungen erfolgen, wenn z.B. von Parasiten gesprochen wird, die über die Länder herfallen und zu einer Umvolkung führen. Ebenso wird von der Lügenpresse, oder von Vaterlandsschädlingen und Volksverrättern gesprochen, die Unwahrheiten verbreiten.⁹⁷

Der Umgang im öffentlichen Raum scheint wieder rauer geworden zu sein. Das zeigt sich nicht nur an Äußerungen, die im Netz getätigt werden, sondern dies zeigt auch ein Fall der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Ein Mann berichtete, bei der Gedenksteinverlegung am Grazer Südtirolerplatz von einer älteren vorbeigehenden Dame als „Juden-Sau“ beschimpft worden zu sein.

AUSSICHT: EINRICHTUNGEN MÜSSEN UNTERSTÜTZT WERDEN

Die alarmierenden Entwicklungen zeigen, dass Einrichtungen, die gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Diskriminierung aufstehen, unterstützt werden müssen und es unumgänglich ist, deren Bestehen und Arbeit zu fördern.

EMPFEHLUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON ANTISEMITISMUS

- 1 Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Ausweitung der politischen und historischen Bildungsarbeit, um den weiteren Anstieg der Verwirklichungen von Tatbeständen nach dem Verbotsgesetz zu verhindern und eine aufgeklärte Zivilgesellschaft zu stärken.⁹⁸
- 2 Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die konsequente Anwendung des Verbotsgesetzes, auch bei Verwirklichungen der entsprechenden Tatbestände im Internet.
- 3 Das Verbotsgesetz wurde auf Grundlage des Art. 9 Staatsvertrag von Wien⁹⁹ erlassen. Art. 9 Staatsvertrag von Wien verpflichtet Österreich zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei (NSDAP), sowie zur Auflösung faschistischer und demokratiefeindlicher Organisationen. In Hinblick darauf empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Ausweitung des Verbotsgesetzes auch auf das Verbot der Betätigung in faschistischen und demokratiefeindlichen Organisationen.¹⁰⁰

Vorfälle

Laut dem Jahresbericht 2017 des Forums gegen Antisemitismus wurden in Österreich 503 Vorfälle gemeldet. Eine Steigerung im Vergleich zu 2016 um etwas mehr als 5 Prozent.

Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus

ISLAMFEINDLICHKEIT

In den Medien, in der Politik und im Alltag werden die Begriffe Islamfeindlichkeit, antimuslimischer Rassismus und Islamophobie oft synonym verwendet. In der Sozialwissenschaft wird allerdings zwischen den einzelnen Begriffen wie folgt unterschieden:

Der Begriff Islamfeindlichkeit beschreibt die kategorische Ablehnung des Islams als Glaubensrichtung. Gleichzeitig wird der Islam mit Gewalt, Gefahr und einem unmoralischen Verhalten in Verbindung gebracht. Demnach steht die Religion im Zentrum der Diskriminierung.¹⁰¹

So wurde in einer Facebook Gruppe zum Beispiel ein Beitrag einer Nachrichtenseite geteilt und folgendes Posting in Form eines Bildes veröffentlicht: Es zeigt einen kampfbereiten und aggressiv blickenden Kreuzritter mit Schutzschild und Schwert samt Aufschrift: „Vergiß nicht Moslem, du bist hier nur geduldet“.

ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS

Antimuslimischer Rassismus hingegen ist eine Form von Rassismus, die sich gegen Menschen richtet, denen eine muslimische Religionszugehörigkeit zugeschrieben wird.¹⁰²



Betroffen sind nicht nur gläubige Musliminnen und Muslime, sondern alle, denen aufgrund bestimmter äußerlicher Merkmale, ihrer Herkunft oder Kultur ein islamischer Glaube unterstellt wird.

ISLAMOPHOBIE

Islamophobie stellt eine grundsätzliche Feindseligkeit gegenüber dem Islam, Musliminnen und Muslimen dar. Der Begriff, der im Jahr 1997 durch die Runnymede Trust Commission etabliert wurde, hat sich als fixer Bestandteil in der Diskussion über Islam, Integration und Multikulturalismus manifestiert und wird seither als politischer Kampfbegriff wahrgenommen.¹⁰³ Hinzu kommt, dass der Begriff selbst in Kritik geraten ist, da „Phobie“ mit einem Krankheitsbild in Verbindung gesetzt werden kann.¹⁰⁴ Deshalb kommt der Verwendung des Begriffes in der herrschenden Lehre eine ablehnende Haltung zu.¹⁰⁵ Die Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus empfiehlt den Begriff Islamophobie nicht mehr zu verwenden, da dieser im deutschsprachigen Raum mit einer extremen Angst vor etwas in Verbindung gebracht werden kann und so die Erscheinungsform nicht korrekt erfasst wird.¹⁰⁶

Daten, Zahlen und Fakten in Österreich

DOKUSTELLE: BETROFFEN SIND FAST AUSSCHLIESSLICH FRAUEN

Aufgrund der steigenden Islamfeindlichkeit in Österreich wurde die „Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus“ (Dokustelle) im Jahr 2015 gegründet. Seither werden islamfeindliche Vorfälle in Österreich, die der Dokumentationsstelle gemeldet werden, statistisch erfasst. Dazu erscheint alljährlich der Antimuslimische Rassismus Report. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 309 islamfeindliche bzw. antimuslimisch rassistische Fälle gemeldet. Im Vergleich dazu: Im Jahr 2015 wurden 156 Vorfälle dokumentiert, im Jahr 2016 bereits 256 Fälle. Dies bedeutet einen Anstieg der islamfeindlichen Fälle von ca. 21% gegenüber dem Jahr 2016.

Auffallend ist, dass im öffentlichen Raum und im Internet eine starke Zunahme der Meldungen im Jahr 2017 zu verzeichnen war. 81% der gesamten islamfeindlichen bzw. antimuslimischen Angriffe wurde in diesen Räumen getätigt. Der Anteil der islamfeindlichen Fälle im Internet hat sich von 18% auf 32% gegenüber dem Jahr 2016 gesteigert und demnach fast verdoppelt. Die islamfeindlichen Vorfälle im öffentlichen Raum machten prozentual 49% aus. Hier konnte gegenüber dem Jahr 2016, wo 62% der Vorfälle den öffentlichen Raum betrafen, ein Rückgang von 13% festgestellt werden.

Weiters konnte festgestellt werden,

dass fast ausschließlich Frauen von antimuslimischem Rassismus betroffen sind, konkret wurden im Jahr 2017 in 98% der Vorfälle Frauen attackiert. Dies ist auf den Kleidungsstil der Frauen zurückzuführen, der sie für Täterinnen und Täter als Musliminnen erkennbar macht. Die Dokustelle hat auch beobachtet, dass politische Ereignisse wie Wahlen aber auch der Fastenmonat Ramadan vermehrt zu antimuslimischen Angriffen geführt haben.¹⁰⁷

Die Dokumentationsstelle hat ebenfalls festgestellt, dass sich globale Ereignisse wie terroristische Anschläge auch auf die Zahl der Meldungen niederschlagen, sodass im Jahr 2015 nach den Paris Attentaten die Meldungen in die Höhe schnellten.¹⁰⁸

IDB: ISLAMFEINDLICHE UND ANTIMUSLIMISCH RASSISTISCHE VORFÄLLE IN ÖSTERREICHISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Die gemeinnützige Organisation IDB (Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen) dokumentiert unter anderem auch islamfeindliche und antimuslimisch rassistische Vorfälle in österreichischen Bildungseinrichtungen. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 173 Diskriminierungsfälle in Bildungseinrichtungen gemeldet. 42,5% der Fälle waren antimuslimisch rassistischer bzw. islamfeindlicher Natur. Dazu erging folgendes Urteil, das im Zusammenhang mit Islamfeindlichkeit steht:

Urteil vom Landesgericht ZRS Wien vom 10.11.2017:¹⁰⁹

Mit der am 28.10.2015 eingebrachten Klage begehrte der Kläger, ein Kursleiter eines Bildungsinstitutes die Beklagte, eine muslimische Kursteilnehmerin, zur Zahlung eines Geldbetrages sowie zur Unterlassung der Behauptung gegenüber Dritten, er würdige den Islam, dessen Lehre oder dessen Symbole herab, sowie zum Widerruf nachstehender Aussagen: „Wie krank muss ein menschliches Gehirn sein, um göttliche Vorstellungen zu haben?“ „Für mich ist der Islam eine unterdrückende Religion.“ „Die Aqsa-Moschee darf von keinen Nicht-Muslimen betreten werden, weil die Muslime die Ansicht haben, dass Nicht-Muslime unrein sind.“ „Sie tun immer so, als würden Sie so wissend und belesen sein, wie so eine große Vortragende. Dieses Phänomen kenne ich auch von vielen Muslimen und Musliminnen.“ „Solche Leute wie Sie stellen ein Problem für den Kurs dar.“ Weiters tätigte der Lehrer in einem Vieraugengespräch gegenüber der Beklagten die Äußerung, dass er speziell mit Muslimen in seinen Kursen immer wieder negative Erfahrungen, vor allem in Bezug auf Religionskritik, gemacht hat.

98

Prozent Frauen

Fast alle Vorfälle von antimuslimischem Rassismus betrafen im Jahr 2017 laut „Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus“ Frauen.

Dem Kursleiter wurde die Fortführung des von ihm abgehaltenen Kurses seitens der Leitung des Bildungsinstitutes unverzüglich untersagt. Gleichzeitig wurde ihm das vereinbarte restliche Entgelt nicht mehr ausbezahlt, woraufhin dieser Klage erhob. Die Kursteilnehmerin wandte sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die den Tatbestand der Belästigung gem. § 21 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) erfüllt sah.

Das Erstgericht wies das Zahlungsbegehren ab, gab allerdings dem Unterlassungs- und Widerrufsbegehren des Klägers zur Gänze statt, woraufhin die Kursteilnehmerin aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung Berufung erhob. Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht gab der Berufung teilweise Folge und wies das Unterlassungs- und Widerrufsbegehren hinsichtlich der oben angeführten Aussagen als unberechtigt ab.¹¹⁰ Somit war der Vorwurf gegenüber der Kursteilnehmerin, sie habe unwahre Tatsachen verbreitet und damit den Kursleiter in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt, unberechtigt und geschah seitens des Kursleiters rein aus islamfeindlichen Motiven.

EMPFEHLUNGEN GEGEN ISLAMFEINDLICHKEIT

- Wirksamer Zugang zum Recht und Appell an die Zivilgesellschaft:

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt hinsichtlich der Anzeigenerstattung bei der Polizei, den Opfern einen wirksamen Zugang zu diesem Recht zu gewährleisten. Die Exekutive möge sich eingehend um die Opfer kümmern, um diesen Unterstützung in jeder Hinsicht zu verschaffen. Weiters sollte das Angebot von Schulungen für Fachleute ausgebaut und die Verfahren so gestaltet werden, dass auf die Rechte und Bedürfnisse der Opfer bestmöglich eingegangen wird.¹¹¹ Ansonsten besteht die Gefahr, dass Opfer von einer Anzeigenerstattung Abstand nehmen. Deshalb der Appell an die Gesellschaft jegliche rassistische Übergriffe ernst zu nehmen und den Betroffenen Hilfe anzubieten, beispielsweise indem man sich bereit erklärt, in einem späteren Strafverfahren als Zeuge auszusagen. Aber auch tröstende Worte geben den Opfern Kraft und zeigen das Unrecht eines islamfeindlichen Übergriffes in der Öffentlichkeit auf. All dies würde sich auch positiv auf die Hemmschwelle der Täterinnen und Täter auswirken.

- Sensibilisierung der Gesellschaft:

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt aufgrund der steigenden Zahl von rassistisch motivierten Übergriffen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung zu sensibilisieren. Dazu sollten in erster Linie Workshops zum Thema Antirassismus an Schulen abgehalten werden, da es besonders wichtig ist, Kinder für dieses Thema zu gewinnen.

Außerdem sollte das Lehrpersonal bereits in der Ausbildung mit dieser Problematik befasst werden.

- Sachgemäßer Umgang mit Begrifflichkeiten:

Aus der Studie „Der Islam in den Medien“, die im Jahr 2012 veröffentlicht wurde, geht hervor, dass in den österreichischen Printmedien eine negative Berichterstattung über den Islam besteht. Laut dieser Studie ist dies besonders in der Bild- und Covergestaltung und bei den Überschriften erkennbar. Insgesamt standen im Zeitraum der Analyse 40% der Berichterstattungen in einem negativen Kontext zum Islam. Dabei wurde festgestellt, dass es einen großen Unterschied zwischen Qualitäts- und Boulevardmedien gab. Letztere berichteten besonders negativ über den Islam. Insgesamt wurden Menschen, die dem Islam zugerechnet werden, einerseits als Täter und andererseits als Opfer dargestellt. Sachthemen im Zusammenhang mit dem Islam, beispielsweise die Situation von Musliminnen und Muslimen am Arbeitsmarkt spielten nur eine untergeordnete Rolle. Außerdem wurde ein unsachgemäßer Umgang mit den Begriffen Islam, politischem Islam, Salafismus und Dschihadismus festgestellt.¹¹²

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, nachdem die im Jahr 2012 erschienene Studie „Der Islam in den Medien“ ein auffallendes Missverhältnis hinsichtlich der Darstellung von Menschen muslimischen Glaubens in der Berichterstattung festgestellt hat, mehr Sachthemen bezüglich des Islams aufzugreifen, damit die Religion den Menschen besser nähergebracht wird. Außerdem sollte ein sachgemäßer Umgang mit den unterschiedlichen Begriffen erfolgen. Die Unterscheidung dieser Begriffe ist unerlässlich, da sie verschiedene Bedeutungen aufweisen und bei falscher Verwendung den Islam verzerrt darstellen. Dies bietet letzten Endes wiederum Nährboden für eine negative Haltung gegenüber dem Islam.

FALL

NACHBAR: ICH BIN BEREIT ZU TÖTEN

Familie S. wendet sich mit folgendem Anliegen an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark: Der Nachbar von Familie S. sitzt eines Abends in alkoholisiertem Zustand an seinem Balkon. Als er das Ehepaar S. sieht, schreit er zu ihnen: „Scheiß Islam! Scheiß Bosnier! Ich bin jeden Tag bereit zu töten und werde töten mit einer Waffe!“ Die Familie ruft schockiert die Polizei an. Eine Anzeige wegen gefährlicher Drohung ist derzeit noch anhängig.

FALL

AUF DER STRASSE NIEDERGESTOSSEN

Frau W. berichtet der Antidiskriminierungsstelle Steiermark von folgendem Vorfall: Sie will eine Ampel überqueren und wartet, bis die Ampel auf Grün umschaltet, als plötzlich ein Herr bei ihr vorbeigeht und ihr auf den Rücken schlägt. Dieser Schlag ist so fest, dass sie auf die Fahrbahn gerät, wobei sie das Glück hat, dass in diesem Moment kein Auto vorbeifährt und sie so den Angriff unbeschadet übersteht. Frau W. vermutet, dass der Übergriff deswegen stattgefunden hat, da sie ein Kopftuch trägt. Sie zeigt den Vorfall bei der Polizei an und meldet ihn bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Der Täter kann ausgeforscht werden.

FALL

EINER VERGEWALTIGUNG KNAPP ENTGANGEN

Frau O. befindet sich gerade auf dem Heimweg entlang eines Radwegs, als sie ein alkoholisierter Mann von hinten attackiert. Er versucht der Dame das Kopftuch herunterzureißen und schreit: „Ich will deine Haare sehen!“ Anschließend beginnt er ihre Kleidung vom Leib zu reißen und versucht, sie in eine dunkle Ecke zu drängen. Durch Tritte kann sie den Angreifer jedoch abwehren, flieht nach Hause und kann nur knapp einer Vergewaltigung entgehen. Der Fall wird der Polizei sowie der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldet. Der Täter kann jedoch nicht ausfindig gemacht werden.



Homophobie:

Geringe Gewichtung des Themas in Österreich

(Diskriminierung im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität)

Als im Jahr 2017 unter dem Hashtag #allemandenhandin-hand Männer aus ganz Europa sich aus Solidarität gegenüber einem homosexuellen Pärchen Händchen haltend abbilden ließen, erwuchs der Eindruck, wir leben in einem offenen Europa, das die Grundrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (LGBTIQs)*¹¹³ achtet und fördert.

Das Paar war in den Niederlanden Opfer eines Gewaltangriffs geworden. Dieser Angriff ist als hate crime zu beurteilen, weil es den Tätern gerade darum ging, das Pärchen aufgrund seiner sexuellen Orientierung anzugreifen. Hate Crimes stellen Gewaltverbrechen dar, denen beispielsweise homophobe oder transphobe Motive zu Grunde liegen.

Um eine klare Botschaft gegen Schwulenfeindlichkeit zu übermitteln, griffen Politiker, Sportler, Schauspieler und auch Polizisten auf der ganzen Welt die Idee des solidarisierenden Händchenhaltens auf.¹¹⁴ Fraternisierend zeigten sich auch die österreichischen Politiker Andreas Schieder (SPÖ) und Mario Lindner (SPÖ).¹¹⁵

Nicht nur der öffentliche Raum scheint jedoch immer noch nicht frei von homo- oder transphoben Handlungen und Äußerungen zu sein, auch im Bereich der Bildung hört man beispielsweise davon, dass jungen Menschen die „vier himmlischen Sünden“ gelehrt werden,¹¹⁶ Homosexualität als „sodo-

mitische Sünde“ bezeichnet und damit gleichgeschlechtliche Liebe und Sexualität als widernatürlich beschrieben wird.¹¹⁷ Auch medial stellt die Verbreitung von homo- und transphoben Inhalten ein Problem dar. So betrachtete beispielsweise die deutsche Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen Tonträger der Interpreten „Kollegah & Farid Band“ aufgrund der „extrem homosexuellenfeindlichen Äußerungen für sozialetisch nicht mehr vertretbar“.¹¹⁸ Dennoch sollten diese Interpreten für ihr im Jahr 2017 veröffentlichtes Album den Echo-Musikpreis gewinnen.¹¹⁹

Man würde meinen, die Zeiten, in welchen homophobe und transphobe Ideologien verbreitet oder gar gelehrt wurden, hat die Geschichte hinter sich gelassen.

EUROPÄISCHE STUDIE: FAST DIE HÄLFTE VON DISKRIMINIERUNG BETROFFEN

Dass es in Europa leider immer noch häufig zu Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität kommt, zeigte auch die bisher größte durchgeführte Erhebung zu Hasskriminalität und Diskriminierung gegenüber LGBT-Personen aus dem Jahr 2013.¹²⁰ Fast die Hälfte (47%) der befragten Personen gab an, innerhalb eines Jahres vor der Befragung Opfer von Diskriminierung oder Belästigung geworden zu sein und ein Viertel (26%) äußerte, innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Erhebung Gewalt oder Drohungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität erfahren zu haben. Um auf die gegenwärtigen Probleme aufmerksam zu machen und diese zu bekämpfen, erachtet die FRA (Grundrechteagentur, welche die Erhebung durchgeführt hat) es als wesentlich, objektive Informationen zu sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität und geschlechtlichen Ausdrucksformen zu einem fixen Bestandteil des Lehrplans und damit bei der (Aus-)Bildung zu statuieren.¹²¹ Nur 2% der befragten Personen aus Österreich gaben an, dass das Händchenhalten von gleichgeschlechtlichen Paaren weit verbreitet wäre, was wohl auch die gesellschaftliche Akzeptanz hierfür zeigt.¹²²

Ihr widerliches pack wäre Hitler an der Macht wärt ihr schon lange an die Hunde ver füttert

Postings wie diese zeigen Homophobie in den sozialen Medien.

#ZeigDeinGesicht

STUDIE IN WIEN: FAST JEDER DRITTE DISKRIMINIERT

Dass es in Österreich kaum aktuelle Erhebungen zu Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität gibt, ist wohl symptomatisch für die relativ geringe Gewichtung, die dieser Art der Ausgrenzung in Österreich immer noch geschenkt wird.

2017 wurde von der Arbeiterkammer Wien eine Studie zu Diskriminierungen im Betrieb aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität in Auftrag gegeben. Trotz der relativ geringen Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern zeigt die Studie, dass jeder 10. schon einmal Zeugin oder Zeuge von einer Benachteiligung einer LGBTIQ-Kollegin oder eines LGBTIQ-Kollegen gewesen ist.¹²³ Ende 2016 wurde eine Studie zur Lebenssituation von LGBTIs¹²⁴ in der Stadt Wien von der Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen (WASSt) in Auftrag gegeben. Auch deren Ergebnisse waren nicht erfreulich. Rund 30% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gaben an, in den letzten 12 Monaten vor der Umfrage im öffentlichen Raum Gewalt und Diskriminierung erlebt zu haben, wobei 39% der Befragten angaben, körperliche Gewalt zu ignorieren.

Auch strukturell scheint die Diskriminierung von LGBTIQ-Personen jedoch nicht erkannt zu werden. Innerhalb der WASSt-Erhebung gaben 14%,¹²⁵ im Rahmen der FRA-Erhebung 22% der befragten Personen an, eine Gewalttat bei der Polizei gemeldet zu haben.¹²⁶ Dabei waren die Angst vor homo- oder transphoben Reaktionen der Polizei oder die Überzeugung, dass sich ohnehin nichts än-

dern würde wohl die häufigsten Gründe für das Nichtmelden.¹²⁷ Es fehlt also auch an Vertrauen in die Institutionen, wobei gerade dieses eine wichtige Komponente sozialer Kohäsion bildet.

HOMOPHOBE BESCHIMPFUNG

Auch ein Fall der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigt, dass institutionelles Unrecht zu einem fehlenden Vertrauen in Institutionen führen kann. Ein Herr, der im Rahmen eines nachbarschaftlichen Konflikts homophoben Beschimpfungen („Arschf...“) ausgesetzt war, versuchte sich gegen diese Ehrenkränkungen zur Wehr zu setzen. Ohne erfolgte Gegenüberstellung wurde eine unbefriedigende Entscheidung gefällt. Obwohl dem Herrn mitgeteilt wurde, dass kein weiterer Rechtsweg mehr offen stehe, konnte der Fall mit Hilfe der Antidiskriminierungsstelle Steiermark vor das Landesverwaltungsgericht (LVwG) gebracht werden. Der in der Verhandlung vom Betroffenen vorgebrachte Vorwurf der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung wurde nicht bestätigt. Dabei erscheint die Beurteilung des Richters fragwürdig, wenn die Beschimpfung „Arschf...“ nicht in Verbindung zur sexuellen Orientierung des Herrn stehen soll und das Hinweisen auf seine bestehende homosexuelle Beziehung darauf zurückzuführen sein soll, dass dieser annehme, seine Beziehung finde zu wenig Akzeptanz. Zudem wurde dem Betroffenen, der hoffte, die erlebte Diskriminierung nun endlich geltend machen zu können, vorgeworfen, er habe sich in jenen Umstand, den die Täterin in Bezug auf die von ihm behauptete Äußerung seiner sexuellen Ausrichtung gegenüber, zu vertreten gehabt habe, verbohrt.

EMPFEHLUNGEN GEGEN HOMOPHOBE

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine Reduzierung der erforderlichen Zeugenanzahl bei der Verwirklichung der Beleidigung gem. §§ 115 iVm. § 117 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB), um die Beweislast bei Beleidigungen aufgrund bestimmter Merkmale, bspw. homo- oder transphobe Beleidigungen, abzuschwächen.
2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt bei Taten, denen fremdenfeindliche, rassistische oder sonst verwerfliche Beweggründe zu Grunde liegen, die konsequente Anwendung des Erschwerungsgrundes gem. § 33 StGB durch Exekutive und Judikative und damit die Anerkennung von hate crimes.
3. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ein verstärktes Empowerment der LGBTIQ-Community, um zu verhindern, dass aus Angst und fehlendem Vertrauen Taten nicht angezeigt oder gewalttätige Übergriffe gar ignoriert werden.

Medien machen Migrantinnen - Migrantinnen machen Medien

Massenmedien haben zunehmend eine Bedeutung für die Wahrnehmung der Migrantinnen und Migranten. Was die Bevölkerung über die Bedeutung von Migration und Integration und über die Situation der Migrantinnen und Migranten in Österreich weiß, das entnimmt sie in der Regel vor allem aus den Massenmedien. Allzu oft vermittelt aber die Berichterstattung über Migrantinnen und Migranten in österreichischen Medien ein verzerrtes Bild. Auch deswegen weil aufgrund der mangelnden medialen Partizipation von Migrantinnen und Migranten kein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung geboten wird.¹²⁸

Auch der Nationale Aktionsplan für Integration weist darauf hin, dass Medien wesentlich für den interkulturellen Dialog, den Abbau von Vorurteilen und die Repräsentanz von Migrantinnen und Migranten verantwortlich sind.

Die Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen (MSNÖ), die seit 2018 leider aufgrund von fehlender Finanzierung ihr Service einstellen musste,¹²⁹ startete im Jahr 2012 eine Umfrage, welche ergeben hat, dass damals 10% der erfassten Journalistinnen und Journalisten im weitesten Sinne internationale Wurzeln*,¹³⁰ nur 5% einen Migrationshintergrund*¹³¹ aufwiesen. Dabei wurden Daten von 37 Medien und von mehr als 1700 Journalistinnen und Journalisten erfasst und damit dargelegt, dass Menschen mit Migrationshintergrund, die zu diesem Zeitpunkt 19,4% der Gesamtbevölkerung ausmachten, in der Medienlandschaft unterrepräsentiert sind.¹³² Frauen mit Migrationshintergrund*¹³³ machten im Jahr 2016 22,5% der österreichischen weiblichen Gesamtbevölkerung aus.¹³⁴ 58% der Frauen mit Migrationshintergrund waren erwerbstätig – ein geringerer Prozentsatz als jener der Österreicherinnen.¹³⁵

BERICHTERSTATTUNG ZUR TAGUNG „MEDIEN MACHEN MIGRANTINNEN – MIGRANTINNEN MACHEN MEDIEN. AUSWIRKUNGEN AUF DEM ARBEITSMARKT“

Am 18. Oktober 2017 nahm die Antidiskriminierungsstelle Steiermark an der Tagung „Medien machen Migrantinnen – Migrantinnen machen Medien. Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt“ in Leibnitz teil, zu der der Verein Freiraum und das Zentrum für Ausbildungsmanagement (zam) Leibnitz eingeladen hatten. Der Beitrag der Antidiskriminierungsstelle Steiermark war ein Impulsreferat zum Thema „Migrantinnen als Medienmacherinnen: Teil der Normalität?“

Im vorliegenden Bericht wollen wir kurz die Diskussionspunkte der Tagung umreißen und einen Einblick in die Berichterstattung über die weibliche Migration in den österreichischen Medien geben.

In den sechziger und siebziger Jahren wurde die Migrantin in den österreichischen Medien als Familiennachzug, Ehefrau und Mutter dargestellt, die ihrem Ehemann nach Österreich folgte. Dass damals auch selbständige Frauen als Gastarbeiterinnen nach Österreich kamen, um ihre Familien zu versorgen, wird meist vergessen. Das Buch „Gastarbeiterinnen in Kärnten – Arbeitsmigration in Medien und persönliche Erinnerungen“,¹³⁶ hinterfragt dieses kritische Bild der Migrantinnen als hilflose Opfer und rückt die Gastarbeiterinnen als selbstbestimmt Handelnde in den Mittelpunkt.

MASSIVE DISKRIMINIERUNGEN GEGENÜBER FRAUEN

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Viktorija Ratković, Medien- und Genderforscherin am Zentrum für Friedensforschung und Friedensbildung an der Alpen Adria Universität Klagenfurt und eine der Autorinnen des

oben genannten Buches betonte in ihrem Impulsreferat „Migrantinnen am Arbeitsmarkt und in Medien: Was (nicht) passiert (ist)“, dass die Frauen massiven Diskriminierungen und Ausbeutungsszenarien ausgesetzt waren, und gab Einblicke in die Lebens- und Arbeitssituation der damaligen Gastarbeiterinnen, die fernab ihrer Heimat meist in der Tourismusbranche oder in der Textil-, Bekleidungs- oder Lederindustrie arbeiteten.

Auch heutzutage werden Frauen und Mädchen mit Migrationserfahrung in prekäre Arbeitsbereiche oder Reproduktionsarbeit abgedrängt.

Die Ergebnisse der Tagung zeigten, dass Migrantinnen mit einer Doppeldiskriminierung zu kämpfen haben, denn sie sind nicht nur Migrantinnen sondern auch Frauen. Verschiedene Ausschlussmechanismen kommen (nicht nur bei Migrantinnen) zum Tragen: Traditionelle Bekleidung/Kopftuch, Alter, Hautfarbe, Kinder, etc. Dass Diskriminierung auch systematisch/strukturell ist – und nicht gerade Einzelpersonen betroffen sind – wurde am Beispiel der Religionszugehörigkeit thematisiert. So wird beispielsweise der Islam häufig als Problem gesehen und zum Problem gemacht. Musliminnen bzw. jener mit Kopftuch wird keine Chance gegeben. Es wird ihnen sogar vorgeworfen, sich nicht integrieren zu wollen.

Damals wie auch heute ist die Berichterstattung nicht frei von Stereotypen. Migrantinnen tauchen im Allgemeinen als Gegenstand der Berichterstattung und in negativen Kontexten auf, selten geht es bei den Berichten um ihre Belange. Sie erscheinen einerseits allgemein als abhängig, schlecht integriert oder Opfer von Traditionen und patriarchalen Strukturen. Diese zugeschriebenen Eigenschaften basieren weniger auf Erfahrung als auf Stereotypen. Andererseits werden sie als erfolgreiche Prominente aus den Bereichen Sport, Musik, Film,

Kunst und Kultur dargestellt. Diese Migrantinnen werden kaum als Migrantinnen bezeichnet bzw. sie gelten als „Vorzeigmigrantinnen“. Diese Tatsache macht deutlich klar, dass die Markierung als Migrantin auf mehr als die ethnische Herkunft verweist. Hier werden Geschlecht, ethnische Herkunft und soziale Schicht miteinander verknüpft.

STEREOTYPE VERMEIDEN

Medien sollten jedoch ein ausgewogenes Bild bringen, unterrepräsentierte Gruppen nachhaltig einbeziehen. In der Medienproduktion bzw. im Mainstreamjournalismus sind kaum zugewanderte Frauen vorhanden. Eine stärkere Einbindung von Migrantinnen in Mainstreammedien könnte eine Berichterstattung aus anderen Blickwinkeln und Erfahrungen heraus ermöglichen und helfen, Vorurteile abzubauen und Stereotype zu vermeiden.

Medien müssen erkennen, dass Migrantinnen und Migranten auch Medienkonsumentinnen und Medienkonsumenten sind, was bedeutet, Medienangebote auch an sie zu richten. Parallel sollte die Rolle der journalistischen Berichterstattung auch mit Blick auf den Arbeitsmarkt reflektiert und hinterfragt werden, um eine differenzierte Berichterstattung zu ermöglichen. Gerade öffentliche Medien, die eine integrative Funktion haben sollten, könnten jenen Personengruppen Partizipationschancen gewähren, denen oft aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleiche Bildungs- und Teilhabechancen verwehrt werden.

Die Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe der Migrantinnen und Migranten muss auch in der Medienwelt verwirklicht werden.

EMPFEHLUNGEN UM DIE PARTIZIPATION VON MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN AUCH IN DEN MEDIEN ZU STÄRKEN

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Förderung interkultureller Medienarbeit und die Stärkung der gesellschaftlichen und medialen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund, um einen publizistischen Ausschluss und eine Präsenz durch negative und diskriminierende Berichterstattung zu verhindern.
2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Förderung von nichtkommerziellem Rundfunk und mehrsprachigen Inhalten, um die sprachlichen Repertoires der Hörerinnen und Hörern zu bedienen und die mehrsprachige Hörerschaft anzusprechen.¹³⁷
3. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Erfassung von Daten zu Journalistinnen und Journalisten mit Migrationshintergrund, um repräsentative Statistiken zum Ist-Stand und zu Problematiken, die sich für Menschen mit Migrationshintergrund in diesem Bereich stellen, schaffen zu können.

10

Prozent der JournalistInnen 2012 hatten laut einer Umfrage der MSNÖ 10% der erfassten Journalistinnen und Journalisten im weitesten Sinne internationale Wurzeln, rund 5% wiesen einen Migrationshintergrund auf.

Altersdiskriminierung: Arbeitsmarkt als Problembereich

Reduzierung der Versicherungssumme ab 70. Lebensjahr

Nachdem Herr M. ein Schreiben mit Betreff „Reduzierung der Versicherungssumme“ von seiner Versicherung erhalten hat, wendet er sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Die Versicherungssumme im Zuge seiner Unfallversicherung soll ab der Vollenendung des 70. Lebensjahres von Herrn M. um ein Drittel reduziert werden. Die Beibehaltung der bisherigen Versicherungssumme ist nur durch einen 50%-igen Prämienzuschlag möglich. Bei dieser massiven Kürzungsmaßnahme der Versicherungssumme bzw. Erhöhung der Beitragszahlung wird von einer Altersdiskriminierung ausgegangen. Ein Interventionsschreiben an die Versicherung bleibt bis zum weiteren Urgieren unbeantwortet. In Folge wird ein persönliches Gespräch mit Herrn M. und der Versicherung versucht, um eine Lösung zu finden.

Obwohl die Ungleichbehandlung aufgrund des Alters die einzige Diskriminierungsform ist, die jede Person – ungeachtet anderer Merkmale – treffen könnte, wird sie in der Gesellschaft kaum thematisiert. Von Diskriminierungen aufgrund des Alters können Menschen oberhalb eines bestimmten Alters, aber auch jüngere Menschen betroffen sein und damit Ungleichbehandlungen mit einem höheren Lebensalter oder aber jünge-

ren Lebensalter zusammenhängen. Die Lebensbereiche, in denen Altersdiskriminierung auftritt, reichen vom Arbeits- und Immobilienmarkt bis hin zum Bank- und Pflegewesen. In diesem Zusammenhang behandelte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark seit ihrem Bestehen bereits eine Vielzahl an Fällen.

DISKRIMINIERUNG AUFGRUND EINES HÖHEREN LEBENSALTERS

Die bekannteste Form von Diskriminierung aufgrund des Alters ist jene am Arbeitsmarkt. Im Jahr 2017 machten die 45 bis 64-Jährigen 41,2% aller Erwerbstätigen in Österreich aus.¹³⁸ Allerdings haben ab einem Alter von ca. 45 Jahren sowohl Männer als auch Frauen erschwert Zugang zu Arbeitsstellen und werden gegenüber jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt, obwohl sie häufig qualifizierter und besser geeignet wären. Die Frage nach den häufigsten Ausschlusskriterien bei Bewerbungen beantwortete die Personalbeauftragte eines großen Unternehmens damit, dass das Alter eine große Rolle spiele und sie bei Bewerbungsschreiben als erstes auf das Geburtsdatum achte. Ab einem Alter von 50 Jahren seien die Chancen auf eine Beschäftigung in diesem Unternehmen gering. Zwar werden langjährige Erfahrung und Expertise am Arbeitsmarkt geschätzt und teils verlangt, allerdings wirkt das damit einhergehende Alter für viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber abschreckend, da zunehmendes Alter oft mit Schwäche assoziiert wird, aber auch mit einem größeren Kostenaufwand verbunden ist.

Des Weiteren werden Pensionistinnen und Pensionisten auch häufig in Bezug auf finanzielle Mittel Opfer von Ungleichbehandlung. Viele solcher Vorfälle wurden an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark herangetragen. Unter anderem der Fall einer Dame, die einige Wohnungen vermietete und als Eigentümerin eines Zinshauses dessen Fassade renovieren lassen wollte. Als sie diesbezüglich bei ihrer Bank um einen Kredit ansuchte, wurde ihr dieser –

trotz langjähriger Kundschaft – nicht gewährt. Die Entscheidung wurde von der Bank damit begründet, dass die vorausgesetzten Bonitätskriterien aufgrund ihres Alters nicht erfüllt wären und verlangte daraufhin eine Bürgschaft ihres Sohnes. Anzumerken ist dabei, dass die Pensionistin über ausreichend finanzielle Mittel verfügte und ihr der Kredit nur aufgrund ihres Alters nicht gewährt wurde. Mit Hilfe der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurde ein Interventionschreiben verfasst und um eine Stellungnahme seitens der Bank gebeten. Diese änderte ihre Meinung allerdings nicht, woraufhin sich die Betroffene an die Medien wandte. Glücklicherweise erlangte sie dadurch die Aufmerksamkeit anderer Banken, welche ihr ein Kreditangebot machten. Die ursprüngliche Bank verweigerte ihr trotz der medialen Präsenz des Falles weiterhin den Kredit.

Auch in anderen Alltagssituationen, in denen kein direkter Kontakt mit Banken besteht, sind Rentnerinnen und Rentner häufig mit Schwierigkeiten in finanziellen Angelegenheiten konfrontiert. Ein Betroffener wandte sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark nachdem ihm ein öffentlich beworbenes Angebot einer Null-Zinsen-Ratenzahlung auf einen Fernseher verweigert wurde. Der Elektronikhändler begründete dies damit, dass die Aktion nicht für Pensionistinnen und Pensionisten gelte. Nur mit Hilfe seiner noch erwerbstätigen Frau konnte er das Fernsehgerät mit der angebotenen Ratenzahlung erwerben. Später stellte sich heraus, dass nicht der Händler dem Betroffenen das Angebot verweigern wollte, sondern dies von der beteiligten Partnerbank verlangt wurde. Auch in diesem Fall berief sich die Bank auf die mangelhafte Bonität des Rentners.¹³⁹

BEDENKLICHE SITUATION IN PFLEGE- UND ALTERSHEIMEN

Ein weiterer Aspekt, der miteinbezogen werden sollte, wenn man sich mit dem Thema Altersdiskriminierung auseinandersetzt, ist die teils bedenkliche Situation in einigen Pflege- und Altersheimen. Viele Einrichtungen sind in ländlichen Gebieten angesiedelt, um Pensionistinnen und Pensionisten eine ruhige und naturbelassene Umgebung zu gewährleisten. Dabei wird allerdings außer Acht gelassen, dass den Seniorinnen und Senioren dadurch die Möglichkeit genommen wird, an sozialen und kulturellen Aktivitäten wie z.B. Theater, Kaffeehaus etc. teilzunehmen. Dieser Umstand wird auch durch die streng geregelten Tagesabläufe und meist sehr frühen Bettzeiten verstärkt. Außerdem trägt die oft abgeschiedene Lage der Seniorenzentren dazu bei, dass die Betroffenen ihre Heimat und gewohnte Umgebung verlassen müssen und somit auch der Kontakt zu Freunden und Familie erschwert wird.

Auch die Volksanwaltschaft beschäftigt sich im Zuge ihrer präventiven Menschenrechtskontrollen mit den Zuständen in Pflegeeinrichtungen und führt jährlich diverse Kontrollen durch. In ihrem Jahresbericht 2016 bemängelte sie unter anderem die unreflektierte medikamentöse Behandlung, welche in einigen Heimen praktiziert wird. Medikamente werden teils als Schlaf- und Beruhigungsmittel verabreicht, um die tägliche Routine einzuhalten und für Ruhe auf der Station zu sorgen. Eine derartige Behandlung, bei der mögliche Nebenwirkungen nicht beachtet werden, kritisiert die Volksanwaltschaft als Form der Freiheitsbeschränkung.¹⁴⁰

Auch auf europarechtlicher Ebene wird „Altersdiskriminierung“ verstärkt thematisiert. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (EU-Grundrechteagentur – FRA) griff die Thematik in ihrem Grundrechte-Bericht 2018 auf und erklärte, sich für einen umfassenden menschenrechtsbezogenen Schutz des Alterns einzusetzen.

Im Zuge dessen wurden von der FRA folgende Stellungnahmen verfasst: Einerseits solle die Europäische Union (EU) die Annahme und Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie fördern und soziale Grundrechte durch konkrete rechtliche Maßnahmen stärken. Andererseits sollen sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten europäische Finanzinstrumente nutzen, um einen menschenrechtsbezogenen Ansatz des Alterns zu fördern. Durch diesen Bericht appelliert die FRA an die europäische Gemeinschaft und betont, dass ein Umdenken hinsichtlich der Wahrnehmung des Alterns als Defizit stattfinden müsse.¹⁴¹

SCHWÄCHE UND GEBRECHLICHKEIT

Da zunehmendes Alter in der Gesellschaft immer noch vordergründig mit Eigenschaften wie Schwäche und Gebrechlichkeit verbunden wird, besitzt es einen dementsprechend niedrigen Stellenwert. Diese negative Assoziation des Älterwerdens wird auch durch die Medien, wie zum Beispiel Radio, Fernsehen und Internet verstärkt, indem ältere Personen hauptsächlich als gebrechlich, pflegebedürftig und krank dargestellt werden. Dies führt dazu, dass sich in der Gesellschaft ein negatives Bild verankert und die ältere Generation als abhängige und inkompetente Gesellschaftsgruppe stigmatisiert wird. Als aktuelles Beispiel für eine diskriminierende Darstellung des Alters in der Werbung kann ein Satz aus dem Werbespot eines bekannten Möbelhauses im Jahr 2017 genannt werden. Die Phrase „Spar dir den Kommentar, sonst kommst du ins Heim!“ sorgte für viel Unmut und endete mit einer Beschwerde des österreichischen Pensionistenverbands (PVÖ) beim Medienrat.¹⁴²

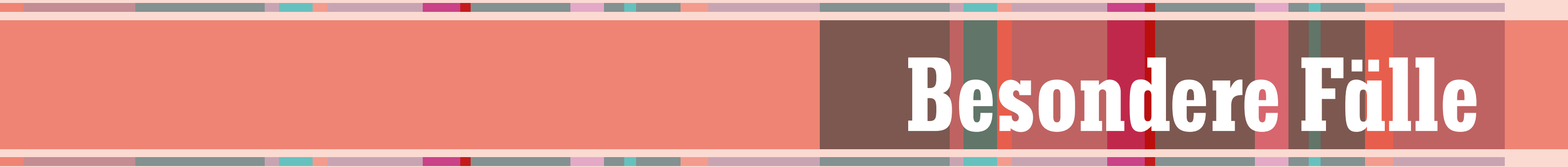
Ungleichbehandlung aufgrund des Alters ist die einzige Form von Diskriminierung, welche jede Person im Laufe ihres Lebens betreffen könnte. Aus diesem Grund ist es wichtig, stärker auf die Thematik der Altersdiskriminierung hinzuweisen und somit die Wahrnehmung des Problems im öffentlichen Bewusstsein zu fördern, um finanzielle und soziale Sicherheit für folgende Generationen zu bewahren.

EMPFEHLUNGEN GEGEN ALTERSDISKRIMINIERUNG:

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, potentielle Hindernisse für die gleichberechtigte Teilhabe älterer Menschen, wie Diskriminierung, mangelnder Zugang zu Waren und Dienstleistungen, abzubauen und erworbene Fähigkeiten und das Potential

älterer Menschen als Vorteil anzuerkennen, um einen produktiven Nutzen aus all den in der Gesellschaft bestehenden Ressourcen und Kompetenzen ziehen zu können.

2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Stärkung der Beziehungen zwischen den Generationen und die Einbindung von älteren Menschen in die für sie relevanten Entscheidungsprozesse, um gleichzeitig die inklusive, gleichberechtigte, soziale und damit gesellschaftliche Teilhabe von älteren Menschen zu gewährleisten und durch Integration deren Lebensqualität zu steigern.
3. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, den Diskriminierungsgrund des Alters in den III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) aufzunehmen und die Erweiterung der geschützten diskriminierten Merkmale im GIBG im Bereich außerhalb der Arbeitswelt, somit ein Levelling-Up für das Diskriminierungsmerkmal Alter wie auch alle anderen, zu schaffen.¹⁴³



Besondere Fälle

Besondere Fälle

Gerichtsfall

Lebensgefährte aus Gambia: Wüste Beschimpfungen

Vom „harmlosen“ Nachbarschaftskonflikt zu rassistischer Diskriminierung: Frau A. bezieht im April 2017 gemeinsam mit ihrem Sohn eine Mietwohnung in Graz. Ihr Vermieter, Herr K. Junior, ist Eigentümer der von ihm vermieteten Haushälfte, die andere Hälfte gehört seinem Vater, Herrn K. Senior, der diese auch bewohnt. Schon bald nach dem Einzug von Frau A. kommt es zu heftigen verbalen Attacken durch Herrn K. Senior. Auslöser für die Beschimpfungen und Beleidigungen ist der aus Gambia stammende Lebensgefährte von Frau A., welcher sie und ihren Sohn regelmäßig besucht. Der pensionierte Herr K. Senior hält sich des Öfteren im Innenhof des Hauses auf, um einen Überblick über die Geschehnisse vor Ort zu behalten und trifft dort unweigerlich auf den Lebensgefährten von Frau A. Bereits bei der ersten Begegnung zeichnet sich die ausländerfeindliche Haltung des Herrn K. Senior ab, der andeutet, der Lebensgefährte von Frau A. solle „verschwinden“. Von nun an beinhalten die Zusammentreffen der Hausbewohner wüste Beschimpfungen seitens des Herrn K., welche an dieser Stelle aufgrund ihrer Intensität und Härte nicht wiedergegeben werden. Der Konflikt spitzt sich in der Folge dramatisch zu und mündet in Sachbeschädigungen und Drohungen, außerdem bedient sich Herr K. Senior nationalsozialistischer Rhetorik. Aufgrund der offensichtlichen Nähe von Herrn K. zu nationalsozialistischem Gedankengut kommt es zu einer Hausdurchsuchung, bei der mehrere Gegenstände sichergestellt werden, die augenscheinlich mit dem NS-Regime in Verbindung gebracht werden können: Unter anderem ein Jagdmesser mit Hakenkreuz-Gravur sowie ein Kleidungsstück (Ab-rüsterkappe) mit der Aufschrift „Sieg Heil“. Frau A. nimmt Kontakt zur Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf und bittet um Begleitung und Beobachtung des in der Folge beim Landesgericht für Strafsachen in Graz eingeleiteten Verfahrens. Vor einem Schwurgerichtshof muss sich Herr K. Senior für seine Taten verantworten. Der Angeklagte weist jegliche Schuld von sich und betont seine Offenheit und Toleranz gegenüber seinen Mitmenschen. Weiters bestreitet

er jegliche rassistische Tendenzen. Es obliegt dem Richtersenat und den Geschworenen sich anhand der Beweise und Zeugenaussagen eine Meinung zu bilden. Der Schwurgerichtshof verurteilt Herrn K. zu einem Jahr bedingter Freiheitsstrafe, wovon drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt werden sowie zu einer Geldstrafe.

ZUR RECHTLICHEN BEURTEILUNG

Von strafrechtlicher Relevanz sind die Bestimmungen der gefährlichen Drohung und der Beleidigung. Nach § 107 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) begeht eine gefährliche Drohung, wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen. Der Strafraum erhöht sich, wenn mit dem Tod, einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung [...] gedroht wird. Die rassistische Beleidigung gem. § 117 StGB liegt vor, wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer im § 283 Abs. 1 StGB bezeichneten Gruppe richtet und entweder in einer Misshandlung, Bedrohung mit einer Misshandlung, in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, den Verletzten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Einschlägig ist auch das Verbotsgesetz 1947 (VbtG), welches unter anderem die „Betätigung im nationalsozialistischen Sinne“ behandelt. Verboten sind die öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Gutheißung und Rechtfertigung nationalsozialistischer Verbrechen (§§ 1 bis 3j VbtG).

Gerichtsfall

Ein Steirer, der kein Österreicher sein darf – Fortsetzung

Herr S. ist 44 Jahre alt, in Österreich geboren und aufgewachsen und dennoch bis heute staatenlos. Bereits seit über 30 Jahren versucht Herr S. die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen – doch bisher ohne Erfolg. Die Jobsuche als Staatenloser fällt dem gelernten Koch und technischen Zeichner seit jeher schwer. Die Bezirkshauptmannschaft weist den Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses abermals im April 2016 ab und begründet, nicht für die Klärung der Staatsbürgerschaftsfrage zuständig zu sein. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark weist die darauffolgende Beschwerde des Herrn S. ebenfalls ab und stützt sich auf eine Mitteilung der steiermärkischen Staatsbürgerschaftsbehörde an die Volksanwaltschaft, wonach eine für die Ausstellung des Passes notwendige Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Herrn S. nicht möglich sei, da er über kein gesichertes Einkommen verfüge und zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde. Weiters könne man die §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Z. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) nicht heranziehen, da Herrn S. keine Staatsbürgerschaft kraft Abstammung zukomme und er auch nicht als staatenlos anzusehen sei. Seine Staatszugehörigkeit müsse als ungeklärt

bezeichnet werden, da auch jene seiner Mutter nicht eindeutig festgestellt werden könne. Die Kanzlei Eisenberger&Herzog beantragt in weiterer Folge eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 1 Z. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm. § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG).

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hebt das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (LVwG) im Oktober 2017 gem. § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit auf, da sich das Gericht mit dem Vorbringen zu der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung gem. § 8 Abs. 1 StbG nicht auseinandergesetzt hat und keine diesbezüglichen Feststellungen trifft. In weiterer Folge erhebt die Kanzlei Eisenberger&Herzog einen Fristsetzungsantrag gem. Art. 133 Abs. 1 Z. 2 B-VG iVm. § 56 VwGG beim VwGH, da das LVwG Steiermark nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist erneut über die Beschwerde des Herrn S. entschieden hat. Der VwGH hat dem Gericht nun eine dreimonatige Entscheidungsfrist bis Ende Oktober 2018 gesetzt, weshalb der Verfahrensausgang noch offen ist.

Gerichtsfall

Fahrscheinkontrolle: „Ausländer lügen doch alle“

Frau H. kontaktiert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wegen eines Vorfalles in einer Straßenbahn, in welchen ihre Freunde, konkret Familie S. aus Afghanistan, verwickelt ist. Folgendes hat sich im Rahmen einer routinemäßigen Fahrscheinkontrolle ereignet:

Familie S. wird im Rahmen einer Fahrscheinkontrolle verdächtigt, ihr 10-Zonen-Ticket manipuliert zu haben. Die Kontrolleure sind der Meinung, dass das Ticket verfälscht ist, da man das Bedruckte nicht mehr eindeutig entziffern kann. Der Verdacht bezieht sich auf das Feld Nummer drei, wobei der Fahrschein insgesamt bereits mit neun Feldern bedruckt ist. Die Familie S. beteuert jedoch, dass das Ticket lediglich in die Hosentasche eingesteckt worden sei und man das Bedruckte daher nicht mehr eindeutig entziffern könne. Daraufhin wird die Polizei zu diesem Geschehen hinzugezogen, um die mögliche Manipulation klären zu können. Im Zuge dessen wird der Fahrschein im Labor kontrolliert.

Zu alledem kommt noch hinzu, dass Familie S. von einer Kontrolleurin mit folgender Aussage konfrontiert wird: „Die

Ausländer. Die lügen doch alle. Alle. Was ich da schon alles gehört habe. Was ich da schon alles erlebt habe. Die lügen doch alle.“ Somit steht die ethnische Herkunft im Zusammenhang mit der konkreten Verdächtigung. Des Weiteren wird Frau H. von der besagten Kontrolleurin noch der Hinweis gegeben, dass „diese Afghanen schon mit Vorsicht zu genießen sind, weil jenes Volk ein professionell organisiertes Fahrscheinfälschen in der Steiermark betreibt.“ Im Zuge der Aufklärung dieses Geschehnisses wird die betreffende Mitarbeiterin gekündigt, da sich noch mehrere Fälle solcher Art im Rahmen ihrer Anwesenheit auf dem Arbeitsplatz ereignet haben. Eine Anfechtung der Kündigung ihrerseits beim Arbeits- und Sozialgericht bleibt erfolglos.

Bezüglich des Fahrscheins, welcher ja als manipuliert verdächtigt worden ist, wird Frau H. versichert, dass soweit alles in Ordnung ist. Ein paar Tage später erhält die Tochter der Familie S. eine Ladung zu einer Gerichtsverhandlung, da sie wegen Dokumentenfälschung angeklagt wird. Die Tochter versichert jedoch nach wie vor nichts am Ticket manipuliert zu haben, was auch vom Gericht bestätigt und sie schließlich vom Vorwurf der Dokumentenfälschung freigesprochen wird.

Gleichbehandlungskommissionsfall

Einlassverweigerung

Herr A. und sein Freund, Herr M., sind syrische Staatsbürger. Neben ihren Reisepässen sind sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsberechtigungskarte, welche wie beim Reisepass den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatszugehörigkeit und ein Lichtbild der Asylwerbenden beinhaltet. Demnach lassen sich das Alter und die Identität eindeutig feststellen. Herr A. und Herr M. verbringen ihre Abende gerne in Nachtlokalen, wo es zu folgenden Vorfällen kommt:

Einmal wird die gültige Aufenthaltsberechtigungskarte als Ausweis vom Türsteher nicht akzeptiert, woraufhin die beiden Freunde ihre Reisepässe holen. Erst nach langer Diskussion und der Hinzuziehung mehrerer Türsteher werden sie schlussendlich ins Innere des Lokals gelassen.

Ein anderes Mal treffen sich die beiden Freunde mit anderen österreichischen Freunden vor einem Lokal und warten auf den Einlass. Nachdem die österreichischen Freunde problemlos ohne Ausweiskontrolle in das Lokal kommen, wird einer der beiden Syrer nach dem Ausweis gefragt. Erst durch Vorzeigen seines Reisepasses wird ihm der Einlass gewährt.

Ein weiteres Mal, als sich eine ähnliche Szene abspielt und der Türsteher die gültige Aufenthaltsberechtigungskarte von

einem der beiden nicht akzeptiert und nach dem Reisepass fragt, stellt ein österreichischer Freund den Türsteher zur Rede. Dieser beruft sich auf das Hausrecht und darauf, dass die Lokalbetreiber bestimmen können, wem sie Einlass gewähren. Nachdem der österreichische Freund hartnäckig bleibt und auf den Einlass seines Freundes pocht, wird er gewaltsam aus dem Eingangsbereich des Lokals entfernt. Sein syrischer Freund muss das Foyer ebenfalls verlassen.

Wieder kommt es zu einer Situation, wo die beiden Syrer vom Türsteher dazu aufgefordert werden, ihre Reisepässe vorzuzeigen, da er ihre mitgeführten Aufenthaltsberechtigungskarten nicht akzeptiert. Kurzerhand entscheiden sich die beiden ihre Reisepässe zu holen. Als sie wieder beim Lokal eintreffen, entgegnet ihnen der Türsteher, dass sie nicht ins Innere des Lokals dürfen, da das Lokal jetzt schließen werde. Dieser Aussage können die beiden Männer insofern keinen Glauben schenken, da einerseits zu dieser Uhrzeit (Freitag 00:30 Uhr) die Lokalschließung unwahrscheinlich ist und andererseits weiterhin zahlreiche andere Menschen ungehindert das Lokal betreten dürfen. Schließlich macht der Türsteher ihnen noch unmissverständlich klar, dass sie den Eingangsbereich des Lokals sofort verlassen sollen. Dieser Aufforderung kommen beide, wenn auch ungern, nach.

Diese Vorfälle werden von den beiden Betroffenen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldet. Mit deren Einverständnis nimmt diese mit den Geschäftsleitungen der beiden Lokale Kontakt auf, die folgendermaßen dazu Stellung beziehen:

GRUNDSÄTZLICH IMMER AUSWEISE VERLANGT

Die Geschäftsführerin des einen Lokals führt in ihrem Antwortschreiben

aus, dass grundsätzlich Ausweise von allen Lokalbesuchern verlangt werden, um das Alter der Personen zu eruieren. Hier verweist das Lokal immer auf Reisepässe bzw. Führerscheine, weil dies die bekanntesten Dokumente seien und von Besucherinnen und Besuchern am ehesten mitgeführt werden. Sonst gilt jeder amtliche Lichtbildausweis für die Identitätsfeststellung. Stammgäste bilden allerdings die Ausnahme. Bei diesen wird auf eine Ausweiskontrolle verzichtet. Ansonsten werden stets Stichproben durchgeführt, um den Altersvorschriften zu entsprechen. Abschließend wird auf die Homepage des Lokales verwiesen, wo die Einlasskriterien abgerufen werden können.

Die Geschäftsführung des anderen Lokals wurde anwaltlich vertreten. Im Antwortschreiben der Rechtsanwaltskanzlei wird festgehalten, dass es nicht im Sinne des befassten Lokales ist, Menschen zu diskriminieren oder diskriminierendes Verhalten zu billigen. Außerdem beschäftigt das Lokal selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religionszugehörigkeit. Schließlich wird auf ein Lichtbildkonvolut verwiesen, das Gäste mit ausländischer Herkunft zeigen soll. Neben der Alterskontrolle werde zum Schutz der anderen Lokalgäste jenen Menschen der Einlass verweigert, die sich aggressiv, gefährdend oder auffällig verhalten bzw. unter Einfluss von Alkohol oder sonstiger Substanzen stehen, in der Vergangenheit bereits straffällig geworden sind oder über sie bereits ein Hausverbot verhängt worden ist.

Da diese Stellungnahmen für die beiden betroffenen syrischen Männer zu ihrer Unzufriedenheit ausfallen und sie sich durch diese Einlassverweigerungen weiterhin diskriminiert fühlen, haben sie mit Unterstützung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark einen

Antrag auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Gleichbehandlungskommission, Senat III gestellt. Im September 2017 kommt es mit allen Beteiligten zu einer Befragung durch die Gleichbehandlungskommission. Diese kündigt an, noch mehrere Zeugen zu den Vorfällen zu befragen. Das Verfahren ist noch anhängig.

RECHTLICHE DETAILS

Im Folgenden wird nun ausgeführt, warum nach Ansicht der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit vorliegen könnte und §§ 31 Abs. 1 iVm. 30 Abs. 2 GIBG und § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)¹⁶¹ zur Anwendung kommen. Im 1. Abschnitt des III Teils des GIBG wird die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen geregelt. Nach § 30 Abs. 2 GIBG gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Nach § 31 Abs. 1 GIBG darf niemand aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit unmittelbar diskriminiert werden, wenn es um den Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, geht. In diesem Sinne kommt § 31 Abs. 1 GIBG zur Anwendung, da davon auszugehen ist, dass hier lediglich das Merkmal der syrischen Abstammung dazu geführt hat, dass der Zutritt zu den Lokalen verwehrt wurde. Die beiden standen weder unter Einfluss von Alkohol oder Drogen, noch legten sie ein aggressives, gefährdendes oder sonstiges auffälliges Verhalten an den Tag. Es besteht auch kein Hausverbot. Auch gibt es keine einschlägigen Vorstrafen. Der Ausweis, eine Aufenthaltsberechtigungskarte, war gültig und entspricht hinsichtlich der Angaben über den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatszugehörigkeit und das Lichtbild dem Reisepass. Gem. § 32 Abs. 1 GIBG liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund eines in § 31 GIBG genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Bei den besagten Vorfällen wurde den beiden syrischen Männern der Zutritt zu den Lokalen aus unerklärlichen Gründen dadurch erschwert, dass zum einen nach dem Reisepass gefragt wurde, obwohl sie einen gültigen Lichtbildausweis mitführten, und zum anderen lediglich die beiden Männer einer Ausweiskontrolle unterzogen wurden. In einem Fall wurden sie trotz gültigem Reisepass nicht ins Lokal gelassen. Das Verhalten der Türsteher lässt den Schluss auf eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit zu, da es nicht auf das Alter bzw. auf die körperliche Verfassung, also erkennbare Verhaltensauffälligkeiten, die Anlass zur Verweigerung des Zutritts zur Lokalität geben konnten, ankam. Hier wurde offensichtlich zwischen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und Personen ausländischer Herkunft unterschieden und letztere weniger günstig behandelt.

Gleichbehandlungskommissionsfall**Geldwäscheverdacht
– Fortsetzung**

Frau R., die ursprünglich aus dem Iran stammt, ist aufgrund ihrer Abstammung in den Verdacht der Geldwäsche und/oder der Terrorismusbekämpfung gekommen, als sie von ihrer Bank dazu aufgefordert wurde, ihre Kundendaten gem. § 40 Abs. 2a Z. 3 Bankwesengesetz (BWG) überprüfen zu lassen. Frau R. ist über die Vorgehensweise der Bank verwundert, zumal sie keine Transaktion über 15.000 Euro getätigt hat und ihr die Bank auch die Gründe der Überprüfung nicht darlegen kann. Erst als der Bank bekannt wird, dass sie mittlerweile im Besitz einer österreichischen Staatsbürgerschaft ist, wird Frau R. dazu aufgefordert ihren Reisepass bei der Bank vorzulegen. Da sich Frau R. durch diese Vorgehensweise diskriminiert fühlt, wendet sie sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, die von Frau R. dazu bevollmächtigt wird, ein Verfahren beim Senat III der Gleichbehandlungskommission zu beantragen, um zu prüfen, ob eine Diskriminierung gem. § 31 Abs. 1 iVm. § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, besteht. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission kommt zur Auffassung, dass keine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft gem. § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt. In der Sitzung führt der Senat III dazu aus, dass Frau R. keine Ungleichbehandlung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft erfahren hat und ihr auch kein Geldwäscheverdacht unterstellt wird. Die Bank ist gesetzlich dazu verpflichtet, insbesondere Personen mit einem Bezug zu einem Hochrisikoland, wozu die Islamische Republik Iran laut Finanzmarktaufsicht gehört, genauer zu beobachten. Dennoch stellt der Senat abschließend fest, dass die Kommunikation zwischen Frau R. und ihrer Bank nicht optimal verlaufen ist, zumal der alleinige Verweis auf die Bestimmungen des BWG nicht dazu geeignet ist, den Eindruck einer Ungleichbehandlung endgültig auszuräumen.

Schlichtungsfall**„Verkettung
unglücklicher
Umstände“ bei
Salzsäurekauf**

Herr U., der ursprünglich aus Ägypten stammt, besucht als Kunde eine Apotheke, um Salzsäure für Reinigungszwecke zu kaufen. Nach der Schilderung seines Einkaufswunsches wird der Mann mit dunkler Hautfarbe von der bedienenden Mitarbeiterin, Frau W., eingehend gemustert und nach dem Zweck der Salzsäure befragt. Herr U. erklärt, dass er die Säure, die auf der Liste für Problemstoffe der Apothekerkammer steht, für die Arbeit seiner Reinigungsdame braucht. Zögernd entgegnet die Mitarbeiterin daraufhin, dass sie die Chemikalie ob ihrer Gefährlichkeit nicht verkaufen darf. Erst als Herr U. darauf hinweist, dass seine Frau, eine Österreicherin mit einem deutschsprachig klingenden Nachnamen, das Produkt telefonisch vorbestellt hat, wird ihm die Salzsäure schließlich ausgehändigt. Herr U. will aber nun die Gründe für das zögerliche Verhalten der Apothekerin erfahren und fragt, ob dies mit seiner Hautfarbe zusammenhängt. Die Mitarbeiterin spricht daraufhin die Verwendung von Salzsäure im Drogenmilieu an. Den Vorwurf einer rassistischen Behandlung weist sie eingehend zurück.

**MODERIERTES GESPRÄCH
BRINGT KLÄRUNG**

Herr U. fühlt sich aufgrund seiner ethnischen Herkunft diskriminiert und wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. In der Beratung macht er unmissverständlich klar, dass er keine rechtlichen Schritte unternehmen will und es ihm nur auf eine Entschuldigung der Mitarbeiterin ankommt. Mit Einverständnis des Betroffenen nimmt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Kontakt mit der Apotheke auf und bittet diese um eine Stellungnahme. Daraufhin kommt es zu einem Gespräch mit der bedienenden Apothekerin, Frau W. Diese bedauert ihr Verhalten und führt aus, dass sie bei Chemikalien dazu verpflichtet ist, genauer nachzufragen. Dass sie dem Betroffenen sagte, bei Salzsäure handle es sich um einen Drogenaustauschstoff, war eine unglückliche Wortwahl.

Schließlich erklärt sie sich bereit, sich beim Betroffenen in einem persönlichen Gespräch in der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu entschuldigen. Diesem Wunsch von Herrn U. nach einem moderierten Schlichtungsgespräch kommt sie aber erst nach Intervention ihrer Chefin nach, da sie in einem Telefonat mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark angibt, dass für sie der Fall abgeschlossen sei und sie sich dazu nicht mehr äußern wolle. In der von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark moderierten Aussprache zeigt Frau W. Verständnis für die Beschwerde und entschuldigt sich. Sie hätte Herrn U. nie diskriminieren wollen, der Vorfall beruhe auf einer „Verkettung unglücklicher Umstände“, da an diesem Tag in der Apotheke sehr viel los war und sie noch nie zuvor Salzsäure verkauft hätte. Ihre Chefin bedauert den Vorfall ebenfalls und führt ihn auch auf eine Aneinanderreihung unglücklicher Umstände zurück, da gerade Apothekerinnen und Apotheker sehr oft mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen zusammenkommen und bei einer ablehnenden Haltung diesen gegenüber den falschen Beruf gewählt hätten. Herr U. fühlt sich in seinem Standpunkt ernst genommen und ist mit der Entschuldigung zufrieden.

**UNMITTELBARE
DISKRIMINIERUNG**

Im Folgenden wird nun ausgeführt warum nach Ansicht der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit vorliegen könnte und §§ 31 Abs. 1 iVm. 30 Abs. 2 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) und § 32 Abs. 1 GIBG¹⁶² zur Anwendung kommen. Im 1. Abschnitt des III Teils des GIBG wird die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen

Bereichen geregelt. Nach § 30 Abs. 2 GIBG gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Nach § 31 Abs. 1 GIBG darf niemand aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit unmittelbar diskriminiert werden, wenn es um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, geht. In diesem Sinne kommt § 31 Abs. 1 GIBG zur Anwendung, da davon auszugehen ist, dass hier lediglich das Merkmal der dunklen Hautfarbe dazu geführt hat, dass die Mitarbeiterin der Apotheke die Salzsäure an Herrn U. erst nach Bekanntgabe des deutschsprachig klingenden Nachnamens seiner Frau aushändigte. Weiters brachte sie Herrn U. aufgrund seiner dunklen Hautfarbe sofort in Verbindung mit dem Drogenmilieu. Gem. § 32 Abs. 1 GIBG liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund eines in § 31 GIBG genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Durch den besagten Vorfall wurde Herrn U. der Kauf der Salzsäure dadurch erschwert, dass die Mitarbeiterin erst nach Bekanntgabe des deutschsprachig klingenden Nachnamens seiner österreichischen Frau die Salzsäure Herrn U. verkaufte. Auf Rückfrage von Herrn U. weshalb die Mitarbeiterin solange zögerte, sprach sie die Verwendung von Salzsäure im Drogenmilieu an. Es ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiterin bei einem Kunden mit europäischem Aussehen

anders reagiert und die Salzsäure früher ausgehändigt bzw. die Verwendung von Salzsäure im Drogenmilieu nicht angesprochen hätte. Deshalb könnte eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit vorliegen, da Herr U. eine weniger günstigere Behandlung erfuhr als Menschen mit europäischem Aussehen erfahren würden.

Schlichtungsfall

De facto staatenlos

Im Jahr 2017 wendet sich Frau O. verzweifelt an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Frau O. ist im damaligen Jugoslawien, heutiges Kroatien, geboren und verfügt über eine kroatische Geburtsurkunde. Sie ist bis zum Zerfall Jugoslawiens jugoslawische Staatsbürgerin kroatischer Herkunft. 1982 heiratet sie und zieht mit ihrem Ehemann nach Belgrad, heutiges Serbien, und nimmt aufgrund des Zerfalls Jugoslawiens und der Geburt ihrer Kinder die serbische Staatsbürgerschaft an.

1992 geht das Paar gemeinsam nach Österreich. Mit dem Zerfall Jugoslawiens und der internationalen Anerkennung der unabhängigen Republik Kroatiens müssen sich ursprünglich in Kroatien Geborene in das kroatische Einwohnerregister einschreiben, was Frau O. verabsäumt.

Frau O. kann jedoch aufgrund einer längeren Haftstrafe nicht um eine Weiterverlängerung ihres serbischen Reisepasses ansuchen.

Später versucht Frau O. mehrere Male beim serbischen Konsulat ihren Pass zu erneuern. Immer wieder werden neue Dokumente und schließlich eine serbische Geburtsurkunde verlangt. Ohne gültigen Reisepass kann Frau O. nicht nach Serbien reisen und versteht die Forderung nach einer serbischen Geburtsurkunde nicht, ist sie doch in Kroatien geboren. Im serbischen Geburtsregister ist sie nicht vermerkt, alleinig die Tatsache, dass sie serbische Staatsbürgerin ist.

Die Familie von Frau O. lebt in Kroatien. Seit einigen Jahren hat sie jedoch nicht mehr die Möglichkeit zu verreisen oder einer Arbeit nachzugehen. Deshalb ist es für Frau O. ein wesentliches Anliegen über einen gültigen Reisepass zu verfügen. Sie beabsichtigt das Verabsäumen der Eintragung in das kroatische Einwohnerregister zu heilen und erhofft sich, die kroatische Staatsbürgerschaft beantragen oder zumindest ihren serbischen Reisepass verlängern zu können. Denn ohne geklärte Staatsbürgerschaft und ohne gültiges Reisedokument ist sie vielen Benachteiligungen ausgesetzt.

REFUGEE LAW CLINIC

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark nimmt sich im Rahmen der Refugee Law Clinic am Institut für Völkerrecht und internationale Beziehungen gemeinsam mit Studierenden wie auch dem Institut, des Falles mit Auslandsbezug an. Sodann wird Kontakt mit dem zuständigen UNHCR Büro in Kroatien aufgenommen, welches das Anliegen an eine NGO, nämlich an PGP (Projekt građanskih prava Sisak - Civil

Rights Project Sisak) Kroatien, weiterleitet. Dort wird bestätigt, dass Frau O. im kroatischen Geburtenregister vermerkt ist.

Weiter erfährt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark überraschend, dass der Vater von Frau O. bosnischer Staatsbürger war und die gängige Praxis im früheren Jugoslawien es vorsah, dass der Staatsbürgerschaft des Vaters gefolgt wurde. Es stellt sich heraus, dass Frau O. im bosnischen Einwohnerregister vermerkt ist. Um beim bosnischen Konsulat einen Antrag auf Ausstellung eines gültigen Reisepasses stellen zu können, muss Frau O. sich im Geburtenregister in Bosnien-Herzegowina registrieren lassen.

Die NGO PGP in Kroatien bietet an, die Geburtsurkunde und den Staatsbürgerschaftsnachweis einzuholen. Um auch den bosnischen Reisepass erhalten zu können, wird Kontakt mit der bosnischen Botschaft aufgenommen.

Im Juli 2018 erhält Frau O. schlussendlich und sehr freudig ihren bosnischen Reisepass und verfügt neben diesem nun auch über die bosnische Staatsbürgerschaft.



Empfehlungen

Empfehlungen

der Antidiskriminierungsstelle

EMPFEHLUNG ZUM EGVG:

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Erweiterung der Diskriminierungsgründe um jene des „Alters“, des „Geschlechts“, der „sexuellen Orientierung“ und der „Weltanschauung“ in Art. III Z. 3 EGVG anhand der Aufzählung der Gründe im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG).
2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, den Begriff der „Rasse“ durch andere Termini auf Grundlage der UNESCO Empfehlung Statement on Race 1950 zu ersetzen.¹⁴⁴
3. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt nach Art. III Z. 5 Hate Speech auch verwaltungsstrafrechtlich ahnden zu können. Gerade weil eine strafrechtliche Verfolgung oftmals ins Leere führt, hätte die Schaffung einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung von rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda einen wichtigen Schritt im Kampf gegen Hate Speech dargestellt.¹⁴⁵
4. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark hält ihre Forderung aufrecht, dass der anzeigenden Person eine Parteistellung zukommen muss. Erst dann kann gewährleistet werden, dass Betroffenen Auskunftsrechte zukommen, sie Informationen über das Verfahren erhalten und die Ziele der Bestimmung erreicht werden können,¹⁴⁶ sowie im Sinne der Empfehlung der Volksanwaltschaft zum EGVG „eine effiziente Vollziehung des Verbots der rassistischen Diskriminierungen durch österreichische Behörden“ garantiert wird.¹⁴⁷

EMPFEHLUNG STAATENLOSIGKEIT:

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark bestärkt die Empfehlung des UNHCRs, mit welcher die Erleichterung der Einbürgerung von Staatenlosen und die Umsetzung des Artikels 32 des

Übereinkommens von 1954 angestrebt werden. Zumindest sollte die für den Antrag auf Einbürgerung erforderliche Anzahl von Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts auf sechs herabgesetzt werden und bestehende Hemmnisse für die Einbürgerung von Staatenlosen, wie etwa der Nachweis des hinreichend gesicherten Lebensunterhalts und Dokumentationserfordernisse, überprüft sowie gewährleistet werden, dass diese kein Hindernis für Staatenlose, die die Einbürgerung beantragen, darstellen. Hinsichtlich der Dokumentationserfordernisse sollten Staatenlose Flüchtlingen, die die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen, gleichgestellt sein.¹⁴⁸

EMPFEHLUNG WAHLRECHT FÜR EU-BÜRGERINNEN UND EU-BÜRGER:

Die Unionsbürgerschaft verleiht allen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, unabhängig davon, ob sie die Staatsangehörigkeit des EU-Landes besitzen, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie sie für Einheimische gelten. Dieses Recht ist in Art. 22 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Die Einzelheiten der Ausübung dieses Rechts sind in der Richtlinie 94/80/EG des Rates festgelegt.¹⁴⁹ Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates eine Erweiterung des aktiven und passiven Wahlrechtes für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, welches nicht nur auf Kommunalwahlen und Europawahlen beschränkt ist. Um den Verlust des Wahlrechtes im Heimat- und Aufenthaltsstaates zu vermeiden, wäre es beispielsweise sinnvoll auch auf Bundesebene eine Möglichkeit zur Optierung für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bezüglich des Wahllandes zu schaffen.

EMPFEHLUNG ZU HASS IM NETZ:

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine Änderung bzw. Weiterentwicklung auf gesetzlicher Ebene. Deutschland setzte diesbezüglich einen Schritt in die richtige Richtung und rief das am 01.10.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) ins Leben. Dieses verpflichtet soziale Netzwerke, offensichtlich rechtswidrige Postings innerhalb von 24 Stunden, andere nach einer Prüfung als rechtswidrig einzuordnende Postings innerhalb von 7 Tagen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, widrigenfalls drohen der Betreiberin oder dem Betreiber Bußgeldstrafen.¹⁵⁰ Virtueller Hass ist zwar immer noch täglich präsent, doch hat das Gesetz immerhin dazu geführt, dass auf dessen Grundlage zehntausende hetzerische Inhalte im ersten halben Jahr gelöscht wurden und die Betreiberinnen und Betreiber sozialer Netzwerke

Hate Speech im Internet nicht mehr vehement ignorieren.¹⁵¹ Ein ähnliches Rechtsinstrument wäre auch für Österreich wünschenswert. Um die Transparenz bei der (straf-)rechtlichen Verfolgung der Hassposterinnen und Hassposter zu verbessern, wäre eine Erweiterung im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)¹⁵² denkbar. Die Einfügung eines V. Teils und die Delegierung der Zuständigkeit für derartige Internetsachverhalte auf einen eigens einzurichtenden Senat der Gleichbehandlungskommission oder eine eigens einzurichtende Kommission wären hier denkbar.

EMPFEHLUNGEN GEGEN DIGITALEN HASS GEGEN FRAUEN:

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Novellierung des Strafrechts und die Schaffung von Tatbeständen, die gewaltverherrlichende, obszöne Äußerungen in digitalen Medien gegenüber Frauen klar unter Strafe stellen.
2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ein verstärktes Tätigwerden der Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung von Hasstaten im Netz.
3. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Einrichtung von frauenspezifischen Anlaufstellen, die im Akutfall psychologisch und rechtlich unterstützen können.
4. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft aber auch die Schulung der Behörden für das Thema.
5. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Stärkung und verstärkte Informationsverbreitung der bestehenden zivilgesellschaftlichen Initiativen und Solidaritätsnetzwerken (z.B. #solidaritystorm, #aufstehen)
6. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt TäterInnenarbeit (an dieser Stelle kann z.B. das Programm „Dialog statt Hass“ vom Verein Neustart erwähnt werden, ein Sozialarbeit-Angebot, das auf Deliktverarbeitung, Bewusstseinsbildung, Einsicht und Bewusstseinsbildung abzielt).

EMPFEHLUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON ANTISEMITISMUS:

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Ausweitung der politischen und historischen Bildungsarbeit, um den weiteren Anstieg der Verwirklichungen von Tatbeständen nach dem Verbotsgesetz zu verhindern und eine aufgeklärte Zivilgesellschaft zu stärken.¹⁵³
2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die konsequente Anwendung des Verbotsgesetzes, auch bei Verwirklichungen der entsprechenden Tatbestände im Internet.
3. Das Verbotsgesetz wurde auf Grundlage des Art. 9 Staatsvertrag von Wien erlassen. Art. 9 Staatsvertrag von Wien¹⁵⁴ verpflichtet Österreich zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei (NSDAP), sowie zur Auflösung faschistischer und demokratiefeindlicher Organisationen. In Hinblick darauf empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Ausweitung des Verbotsgesetzes auch auf das Verbot der Betätigung in faschistischen und demokratiefeindlichen Organisationen.¹⁵⁵

EMPFEHLUNGEN GEGEN ISLAMFEINDLICHKEIT:

1. Wirksamer Zugang zum Recht und Appell an die Zivilgesellschaft

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt hinsichtlich der Anzeigenerstattung bei der Polizei, den Opfern einen wirksamen Zugang zu diesem Recht zu gewährleisten. Die Exekutive möge sich eingehend um die Opfer kümmern, um diesen Unterstützung in jeder Hinsicht zu verschaffen. Weiters sollte das Angebot von Schulungen für Fachleute ausgebaut und die Verfahren so gestaltet werden, dass auf die Rechte und Bedürfnisse der Opfer bestmöglich eingegangen wird.¹⁵⁶ Ansonsten besteht die Gefahr, dass Opfer von einer Anzeigenerstattung Abstand nehmen. Deshalb der Appell an die Gesellschaft jegliche rassistische Übergriffe ernst zu nehmen und den Betroffenen Hilfe anzubieten, beispielsweise indem man sich bereit erklärt, in einem späteren Strafverfahren als Zeuge auszusagen. Aber auch tröstende Worte geben den Opfern Kraft und zeigen das Unrecht eines islamfeindlichen Übergriffes in der Öffentlichkeit auf. All dies würde sich auch positiv auf die Hemmschwelle der Täterinnen und Täter auswirken.

2. Sensibilisierung der Gesellschaft

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt aufgrund der steigenden Zahl von rassistisch motivierten Übergriffen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung zu sensibilisieren. Dazu sollten in erster Linie Workshops zum Thema Antirassismus an Schulen abgehalten werden, da es besonders wichtig ist, Kinder für dieses Thema zu gewinnen. Außerdem sollte das Lehrpersonal bereits in der Ausbildung mit dieser Problematik befasst werden.

3. Sachgemäßer Umgang mit Begrifflichkeiten

Aus der Studie „Der Islam in den Medien“, die im Jahr 2012 veröffentlicht wurde, geht hervor, dass in den österreichischen Printmedien eine

negative Berichterstattung über den Islam besteht. Laut dieser Studie ist dies besonders in der Bild- und Covergestaltung und bei den Überschriften erkennbar. Insgesamt standen im Zeitraum der Analyse 40% der Berichterstattungen in einem negativen Kontext zum Islam. Dabei wurde festgestellt, dass es einen großen Unterschied zwischen Qualitäts- und Boulevardmedien gab. Letztere berichteten besonders negativ über den Islam. Insgesamt wurden Menschen, die dem Islam zugerechnet werden, einerseits als Täter und andererseits als Opfer dargestellt. Sachthemen im Zusammenhang mit dem Islam, beispielsweise die Situation von Musliminnen und Muslimen am Arbeitsmarkt spielten nur eine untergeordnete Rolle. Außerdem wurde ein unsachgemäßer Umgang mit den Begriffen Islam, politischem Islam, Salafismus und Dschihadismus festgestellt.¹⁵⁷ Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, nachdem die im Jahr 2012 erschienene Studie „Der Islam in den Medien“ ein auffallendes Missverhältnis hinsichtlich der Darstellung von Menschen muslimischen Glaubens in der Berichterstattung festgestellt hat, mehr Sachthemen bezüglich des Islams aufzugreifen, damit die Religion den Menschen besser nähergebracht wird. Außerdem sollte ein sachgemäßer Umgang mit den unterschiedlichen Begriffen erfolgen. Die Unterscheidung dieser Begriffe ist unerlässlich, da sie verschiedene Bedeutungen aufweisen und bei falscher Verwendung den Islam verzerrt darstellen. Dies bietet letzten Endes wiederum Nährboden für eine negative Haltung gegenüber dem Islam.

EMPFEHLUNGEN GEGEN HOMOPHOBIE:

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine Reduzierung der erforderlichen Zeugenanzahl bei der Verwirklichung der Beleidigung gem. §§ 115 iVm. § 117 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB), um die Beweislast bei Beleidigungen aufgrund bestimmter Merkmale, bspw. homo- oder transphobe Beleidigungen, abzuschwächen.
2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt bei Taten, denen fremdenfeindliche, rassistische oder sonst verwerfliche Beweggründe zu Grunde liegen, die konsequente Anwendung des Erschwerungsgrundes gem. § 33 StGB durch Exekutive und Judikative und damit die Anerkennung von hate crimes.
3. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ein verstärktes Empowerment der LGBTIQ-Community, um zu verhindern, dass aus Angst und fehlendem Vertrauen Taten nicht angezeigt oder gewalttätige Übergriffe gar ignoriert werden.

EMPFEHLUNGEN ZUR STÄRKUNG DER PARTIZIPATION VON MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN IN DEN MEDIEN:

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Förderung interkultureller Medienarbeit und die Stärkung der gesellschaftlichen und medialen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund,

um einen publizistischen Ausschluss und eine Präsenz durch negative und diskriminierende Berichterstattung zu verhindern.

2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Förderung von nichtkommerziellem Rundfunk und mehrsprachigen Inhalten, um die sprachlichen Repertoires der Hörerinnen und Hörern zu bedienen und die mehrsprachige Hörerschaft anzusprechen.¹⁵⁸
3. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Erfassung von Daten zu Journalistinnen und Journalisten mit Migrationshintergrund, um repräsentative Statistiken zum Ist-Stand und zu Problematiken, die sich für Menschen mit Migrationshintergrund in diesem Bereich stellen, schaffen zu können.

EMPFEHLUNGEN GEGEN ALTERSDISKRIMINIERUNG:

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, potentielle Hindernisse für die gleichberechtigte Teilhabe älterer Menschen, wie Diskriminierung, mangelnder Zugang zu Waren und Dienstleistungen, abzubauen und erworbene Fähigkeiten und das Potential älterer Menschen als Vorteil anzuerkennen, um einen produktiven Nutzen aus all den in der Gesellschaft bestehenden Ressourcen und Kompetenzen ziehen zu können.
2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Stärkung der Beziehungen zwischen den Generationen und die Einbindung von älteren Menschen in die für sie relevanten Entscheidungsprozesse, um gleichzeitig die inklusive, gleichberechtigte, soziale und damit gesellschaftliche Teilhabe von älteren Menschen zu gewährleisten und durch Integration deren Lebensqualität zu steigern.
3. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, den Diskriminierungsgrund des Alters in den III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) aufzunehmen und die Erweiterung der geschützten diskriminierten Merkmale im GIBG im Bereich außerhalb der Arbeitswelt, somit ein Levelling-Up für das Diskriminierungsmerkmal Alter wie auch alle anderen, zu schaffen.¹⁵⁹

EMPFEHLUNGEN AUS DER ANTI-RASSISMUS KONFERENZ:¹⁶⁰

1. Empfehlungen gegen rassistische Attacken im öffentlichen Raum (Workshop 1)

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine entschiedene strafrechtliche wie auch rechtliche Sanktionierung von Hate Crimes gemäß General Recommendation 31 vom Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD). Dies trägt dazu bei, dass das Unrechtsbewusstsein darüber gestärkt wird. Es braucht verpflichtende Schulungen und Fortbildungen innerhalb der Polizei und auch für alle anderen in der Strafgerichtsbarkeit Beschäftigten (Exekutive, Staatsanwaltschaft, Gerichtsbarkeit), damit Hate Crimes als solche erkannt, angezeigt und bestraft werden. Zusätzlich muss innerhalb der Bevölkerung Informations- und Aufklärungsarbeit stattfinden, damit das Unrechtsbewusstsein für solche Gewaltakte steigt und dadurch Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen darin bestärkt werden, Anzeige zu erstatten. Auch in Schulen muss verstärkt in Richtung Respekt und Nicht-Diskriminierung gearbeitet werden, damit ein Zusammenleben auf der Basis von Menschenrechten und Gleichbehandlung in unserer Gesellschaft weiterhin möglich ist.

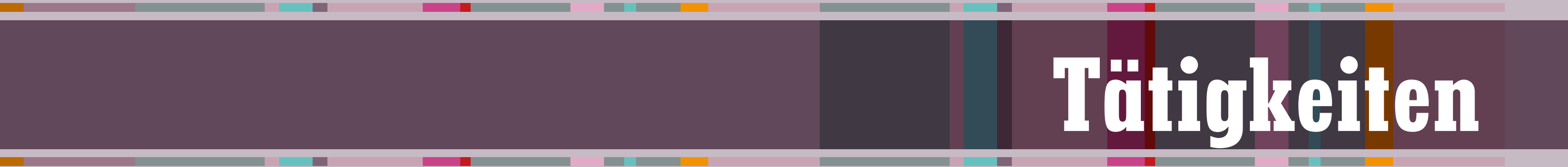
2. Empfehlungen zum Abbau von Barrieren in der Behandlung und Ausschluss aus der Gesundheitsversorgung von Klientinnen und Klienten (Workshop 2)

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt innerhalb der Gesundheitspolitik eine Fokussierung auf die teilweise schlechtere medizinische Versorgung von Menschen aufgrund des Stadt-Land-Gefälles.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt innerhalb der medizinischen Einrichtungen die Erweiterung des Angebots an Dolmetscherinnen und Dolmetschern, um den Abbau von Barrieren beim Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewährleisten. Als Good-Practice-Beispiel empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Durchführung vom Videodolmetschen.

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Erweiterung des Angebots an Möglichkeiten zur Weiterbildung im Bereich der interkulturellen Kompetenz für medizinisches Personal.

3. Empfehlung zu Diskriminierungserfahrungen und Vorurteilen in der Schule (Workshop 3)

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Schulungen zur transkulturellen Kompetenz für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler, um einen zufriedenstellenden Umgang mit Menschen unterschiedlicher kultureller Orientierung zu schaffen und Informationsdefizite zu beheben. Gleichzeitig muss der Dialog zwischen Eltern und Lehrerinnen und Lehrern gefördert werden, da diese wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Schulkinder sind und ein gemeinsames Vorgehen zur Verbesserung der Unterstützung beiträgt. Sehr begrüßenswert wäre die verpflichtende Einführung von Ethikunterricht, um Schülerinnen und Schüler in Fragen von Weltanschauungen, Werten und Normen zu unterstützen und so für ein reflektiertes Bewusstsein der Jugendlichen zu sorgen. Workshops zu Anti-Rassismus und Antidiskriminierung tragen dazu bei, Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler hinsichtlich dieses Themas zu sensibilisieren und aufzuklären. Gleichzeitig werden mit dieser Methode Informationen leichter vermittelt, sodass letztlich der Lerneffekt maximiert wird.



Tätigkeiten

Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Ausmaß und die Formen von Diskriminierung aufzuzeigen und zu einem Umdenken anzuregen, blieben auch im Jahr 2017 wichtige Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Neben Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Teilnahmen an Podiumsdiskussionen und dem Abhalten von Workshops für Betroffene und Interessierte bildeten etwa eine Anti-Rassismus Konferenz und die Entwicklung der App BanHate zum raschen Melden von Hasspostings weitere Schwerpunkte der Sensibilisierungsarbeit.

Schwerpunktthema Hate Crime

Der Fokus im 1. Halbjahr lag beim Thema Hasskriminalität. Grund dafür war der dramatische Anstieg rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Straftaten in der Steiermark, den die Zahlen aus unserer Studie „Hate crimes in der Steiermark“ – durchgeführt vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETC) – belegten.¹⁶³

Rund um den Internationalen Tag gegen Rassismus am 21. März setzte daher die Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf 2 Veranstaltungen, um diesen Ausmaß an Hate crime sichtbar zu machen und darauffolgend gemeinsam mit Expertinnen und Experten Handlungsempfehlungen auszuformulieren.

20. MÄRZ 2017: PRESSEKONFERENZ

Im Rahmen der Pressekonferenz präsentierte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeinsam mit dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETC) erstmals das Ausmaß von Hate crime in der Steiermark.

21. MÄRZ 2017: ANTI-RASSISMUS KONFERENZ

Die Studie „Hate Crime in der Steiermark“ fand ihren Abschluss in einer Anti-Rassismus Konferenz, zu der die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ihre Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner am 28.03.2017 ins Grazer Rathaus lud.

Vor rund 130 Zuhörerinnen und Zuhörern hielt Prof. John Wrench vom Centre for Diversity and Inclusion in Trondheim, Norwegen die Keynote zu „Discrimination of immigrants and minorities in the EU: New awareness and old ignorance“. Danach folgten verschiedene Impulsreferate von den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern der Antidiskriminierungsstelle Steiermark.

In ihrem Vortrag zu „Islamophobie und ihre Auswirkungen“ wies die Grazer Aktivistin gegen Islamophobie und für

Menschenrechte, Senida Alibegovic, auf die Verantwortung der Medien hin, die durch die negative Berichterstattung über den Islam und die Musliminnen und Muslime Stigmatisierung und Ausgrenzung hervorrufen, wodurch der Integrationsprozess erschwert wird.

Franz Walzl, Fachbereichsleiter Asyl bei der Caritas Steiermark, brachte in seinem Vortrag „Rassismus und Diskriminierung – Erfahrungen aus den Caritas Flüchtlingshäusern“ Diskriminierungsbeispiele ein, mit denen Asylwerberinnen und Asylwerber im Alltag in verschiedenen Lebensbereichen konfrontiert werden, sei es bei der Wohnungssuche, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Gesundheitsbereich. Usha Sundaresan, stellvertretende Geschäftsführerin vom Verein OMEGA betonte in ihrem Impulsreferat „Between Discrimination and Anti-Discrimination concerning migrants“, dass die Bemühungen im Kampf gegen Diskriminierung zwei Seiten aufweisen.

Einerseits die Förderung der Achtung der Vielfalt und des multikulturellen Lebens, andererseits die Förderung der Achtung der Kultur und der Werte des Aufnahmelandes. Im Anschluss an die Impulsreferate präsentierte das ETC Graz die Ergebnisse der Studie „Hate Crime in der Steiermark“, die als Grundlage für die vertiefenden Workshops dienten.

DIE 3 WORKSHOPS

Der 1. Workshop widmete sich dem Thema „Rassistische Attacken im öffentlichen Raum“ und wurde vom ETC und der Antidiskriminierungsstelle Steiermark geleitet. Hierbei erarbeiteten rund 25 Teilnehmende Maßnahmenvorschläge, um derartigen Attacken entgegenzuwirken, wobei die Präventionsarbeit im Vordergrund stand. Besonders wichtig seien die Sensibilisierung für das Thema durch Ausbau und Aufklärungsarbeit im Bildungsbereich, Schulungen zu Diversität für Behörden und Polizei und bewusstseinsbildende Kampagnen gegen Rassismus.

Empowerment potentieller Opfer, Medienarbeit und Zivilcourage waren weitere Anliegen der Präventionsarbeit. Dann wurden Anregungen hinsichtlich des Umgangs mit Übergriffen sowie im Hinblick darauf, was jede oder jeder Einzelne bzw. jede Institution tun kann, von Zivilcourage bis hin zu Informationsveranstaltungen und Schulungen, gesammelt.

Öffentlichkeitsarbeit, Workshops sowie Vorträge als wichtiger Teil zur Sensibilisierung zu antidiskriminierenden Themen.



Die Anti-Rassismus Konferenz fand im März 2017 mit zahlreichen Vortragenden in Graz statt.

2. Bild unten rechts: Für BanHate wurde der Green Panther in Silber verliehen.



177 Botschafterinnen und Botschafter zeigten anlässlich der 5-Jahres-Feier ihr Gesicht gegen Diskriminierung.

Der 2. Workshop, unter der Leitung von Emir Kuljuh vom Verein OMEGA, befasste sich mit dem Thema „Barrieren in der Behandlung und Ausschluss aus der Gesundheitsversorgung von KlientInnen“. Ziel des Workshops war es, die Defizite bei der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Migrationshintergrund aufzuzeigen und in weiterer Folge eine Reihe von Empfehlungen auszuarbeiten. Mit etwa 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde einerseits die Frage nach dem Rechtsraum Gesundheit diskutiert und zwar in wie weit internationale Rechtstexte auch tatsächlich verbindlich und wirksam sind und was es eigentlich bedeutet, das Recht auf Gesundheit gesetzlich zu verankern. Anschließend berichteten die Teilnehmenden über konkrete anonymisierte Fälle aus ihrer Arbeitspraxis, die meist aufgrund von Sprachbarrieren oder mangelnder interkultureller Kompetenz seitens des medizinischen Personals entstanden. Empfehlungen wie beispielsweise die Stärkung der Zielgruppen durch (muttersprachliche) Aufklärung, die Erweiterung des Angebots an Dolmetscherinnen und Dolmetschern innerhalb der medizinischen Einrichtungen oder der Ausbau der Möglichkeiten zur Weiterbildung im Bereich der interkulturellen Kompetenz für medizinisches Personal wurden verlautbart.

Am 3. Workshop, der sich mit dem Thema „Diskriminierungserfahrungen und Vorurteile in der Schule“ auseinandersetzte, nahmen 16 Personen teil. Eingangs erzählte die Workshop-Leiterin Nuray Kanik-Richter von ISOP in einem kurzen Impulsreferat über ihre Erfahrungen als Leiterin des ISOP-Projektes „Interkulturelle und Offene Jugendarbeit“. Schnell

galt das Interesse der Teilnehmenden dem Thema „Sonderpädagogischer Förderbedarf“ (SPF), mit dem viele Eltern mit Migrationshintergrund konfrontiert werden. Viel zu oft wird diese Maßnahme bei Kindern angewandt, die keine Beeinträchtigungen, sondern lediglich mangelnde Deutschkenntnisse aufweisen. Bei der gesamten Diskussion waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weitgehend einig, dass das Problem am Informationsdefizit liegt. Daher unterstrichen die Teilnehmenden bei der Zusammenführung der Ergebnisse die dringende Notwendigkeit, alle Eltern in Bezug auf das österreichische Schulsystem zu informieren, aufzuklären und zu sensibilisieren. Weiters wurde die Notwendigkeit von Schulungen zur transkulturellen Kompetenz für Lehrende und Schülerinnen und Schüler gleichermaßen betont, um eine gewisse Sensibilität zu schaffen.

Die gesamten Unterlagen zur Anti-Rassismus Konferenz finden Sie auf unsere Homepage <http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/bei-trag/12583161/137267669>

BANHATE: 1716 Hasspostings gemeldet

Hass und Hetze in den sozialen Medien nahm auch 2017 weiterhin zu. Um ein Gegengewicht dazu zu schaffen, entwickelte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeinsam mit der Grazer Kreativagentur Golddiggers BanHate, die erste Mobile App gegen Hasspostings. Das wichtigste Anliegen war die benutzerfreundliche Gestaltung einer App, die das rasche Melden von Hasspostings mit nur wenigen Klicks ermöglicht. Im Berichtsjahr wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark insgesamt 1716 Hasspostings gemeldet. Diese wurden auf deren strafrechtliche Relevanz geprüft. Die Melderinnen und Melder wurden umgehend benachrichtigt wenn ein Posting geprüft oder (nicht) verfolgt wurde. Wiesen die Kommentare eine strafrechtliche Relevanz auf, wurden sie zur Anzeige gebracht oder an zuständigen Stellen wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung übermittelt.

Für BanHate erhielt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeinsam mit Golddiggers den silbernen Green Panther 2017, den Landespreis für kreative Kommunikation, in der Kategorie Online Kommunikation.

177 Botschafterinnen und Botschafter gegen Diskriminierung

Seit ihrer Eröffnung im Jahr 2012 ist es der Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein wichtiges Anliegen, die Bevölkerung in der Steiermark für die Themen Antidiskriminierung und Gleichbehandlung zu sensibilisieren. Dabei wurde der Stelle schnell klar, dass ein gemeinsames Miteinander mehr bewirken kann als das Tun Einzelner. So wurde Jahr für Jahr auf unterschiedliche Sensibilisierungsmaßnahmen wie Kampagnen und Aktionen im öffentlichen Raum gesetzt, die die Bandbreite der Diskriminierungen und Diskriminierungsgründe sowie der Lebenswelten aufzeigten. Die Einbindung der brei-



Das Team der Antidiskriminierungsstelle Steiermark (v.l.n.r.): Michael Kern, Clara Millner, Herwig Siebenhofer, Daniela Grabovac, Pauline Riesel-Soumaré, Marion Raidl

ten Öffentlichkeit sowie prominenter Testimonials aus den Bereichen Sport, Musik, Film, Fernsehen, Wirtschaft, Kunst und Kultur war dabei sehr wichtig, um eine persönliche Identifikation mit dem Thema zu erreichen.

Im Berichtsjahr beging die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ihr 5-jähriges Bestehen. Um den Botschaften eines gemeinsamen Miteinanders mehr Gewicht zu verleihen und die Inhalte der Stelle noch stärker unter die Menschen zu bringen, ernannte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jubiläumsjahr ihre zahlreichen Unterstützerinnen und Unterstützer aus den unterschiedlichsten Bereichen der Gesellschaft zu Botschafterinnen und Botschaftern für die Kampagne „Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung“. In dieser Funktion trugen sie die Idee eines positiven Miteinanders in der Gesellschaft mit und konnten die Werte und vor allem die Botschaften von Antidiskriminierung in ihrem Umfeld auf verschiedene Wege teilen – persönlich oder über die sozialen Medien.

177 „Botschafterinnen und Botschafter gegen Diskriminierung“ konnte letztendlich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark beim Festakt zu ihrer 5-Jahresfeier am 28. Juni 2017

begrüßen! Es waren beispielsweise die Schauspielerinnen Marion Mitterhammer und Pia Hierzegger, der Schauspieler Gregor Seberg, die Musiker Gert Steinbäcker, Helmut Röhring (alias Schiffkowitz), Herwig Rüdissner, Ewald Pfleger, René Plisnier, Ismael Barrios und Silvio Horta, der Bischof Wilhelm Krautwaschl, der ehemalige Fußball-Trainer Ivica Osim, Konditorin Lilli Philipp sowie viele Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaft, steirischen NGOs, Institutionen und MigrantInnenvereinen, die wir als Botschafterinnen und Botschafter vorstellen durften.

Ausgewählt wurden die Botschafterinnen und Botschafter deswegen, weil sie in den vergangenen Jahren immer wieder gegen Diskriminierung aufgestanden waren bzw. die Anliegen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark unterstützt hatten.

Zivilcourage, Gleichbehandlung und gesellschaftliches Engagement gegen jegliche Form von Diskriminierung zeichnen unsere „Botschafterinnen und Botschafter gegen Diskriminierung“ aus.

Tätigkeiten der Antidiskriminierungsstelle im Überblick

Pressemitteilungen

Anti-Rassismus-Konferenz in Graz, Woche Graz, 29.03.2017

Keine Gnade für steirischen Staatenlosen, Kleine Zeitung, 20.05.2017

Frauen mit Schleier „halten stellvertretend den Kopf hin“, Der Standard 30.05.2017

Seite an Seite: Osim und Bischof, Woche Steiermark, 21.06.2017

Immer mehr Ältere werden diskriminiert,

Salzburger Nachrichten, 27.09.2017

Erstanlauf-, Clearing- und Beratungsstelle

639 Anfragen

527 Fälle von Diskriminierung

Stellungnahmen

- „Stellungnahme zu einem Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst“, 31.01.2017
- „Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen werden“, 08.03.2017
- „Stellungnahme zur EuGH-Entscheidung über das Kopftuchverbot am Arbeitsplatz“, 11.04.2017
- „Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden“, 09.06.2017
- „Stellungnahme zu diversitätssensiblen Werbekampagnen“, 15.12.2017

Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

1. 12.01.2017: Lehrveranstaltung Einführung in die Menschenrechte, „Nichtdiskriminierung“, in Kooperation mit der KF Uni Graz und dem ETC
2. 18.01.2017: Podiumsdiskussion „Integration als Kopfsache?“, veranstaltet von Sektion Mur, Lendpavillon, Volksgarten.
3. 28.01.2017: Workshop zum Thema Antidiskriminierung im Islamischen Kulturzentrum (IKZ)
4. 08.02.2017: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit Betreuerinnen und Betreuern aus der Wohnungslosenhilfe
5. 15.02.2017: Impulsvortrag und Workshop zum Thema „Hasspostings“ im Rahmen der Veranstaltung „Safer Internet – Sicher unterwegs im WWW“, veranstaltet

vom BRG Kepler

6. 28.02.2017: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit Deutschkursteilnehmerinnen und –Teilnehmern von ALEA
7. 07.03.2017: Vortrag zu Antidiskriminierung und Präsentation der Antidiskriminierungsstelle bei der IBOBB-Messe in der AK Steiermark, veranstaltet von der PÄDAK
8. 22.03.2017: Workshop zu Antidiskriminierung für die PÄDAK in der AD-Stelle
9. 11.04.2017: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit Deutschkursteilnehmerinnen und Deutschkursteilnehmern von ALEA
10. 12.04.2017: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit Deutschkursteilnehmerinnen und Deutschkursteilnehmern von ISOP in Feldbach
11. 18.04.2017: Workshop zu Antidiskriminierung „Sei kein Opfer“ für die Muslimische Jugend Österreich, A&O Hotel Graz
12. 25.04.2017: Workshop zu Antidiskriminierung im Frauencafé Fürstenfeld
13. 26.04.2017: Vorstellung der Antidiskriminierungsstelle für den Städtebund – Ausschuss Integration in der Keesgasse in Graz
14. 04.05.2017: Workshop für das ÖH-Referat für Frauen zum Thema „Hass im Netz“
15. 04.05.2017: Workshop „Sexy oder sexistisch“, veranstaltet vom Frauenservice im Frauenservice
16. 12.05.2017: Podiumsdiskussion zum Thema „Vollverschleierungsverbot“ im Rahmen der Lehrveranstaltung „Interaktive Konfliktbearbeitung - Vermittlung in komplexen und interkulturellen Konfliktfeldern“ an der Universität Graz
17. 17.05.2017: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern von LernKwa.tier Basisbildung
18. 18.05.2017: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern von LernKwa.tier Basisbildung
19. 22.05.2017: Workshop „Rassismus und Diskriminierung und was wir dagegen tun können“, veranstaltet vom Literaturhaus Graz in Kooperation mit ISOP
20. 26.05.2017: Vortrag im Rahmen der Ausstellungseröffnung „Die Muslimin: Gestern, Heute und Morgen“ im Islamischen Kulturzentrum Graz
21. 02.06.2017: Workshop zu Antidiskriminierung im Rahmen des

Antidiskriminierungstrainings von migrants care, Elisabethstraße, Graz

22. 02.10.2017: Impulsreferat im Rahmen der Podiumsdiskussion „Meine Stimme zählt“, Arbeiterkammer-Saal, veranstaltet von Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH und Jugend am Werk

23. 05.10.2017: Vortrag „Diskriminierung von SeniorInnen“ im Rahmen des Zusammentreffens des Seniorenrates Kapfenberg, Rathaus, Stadtgemeinde Kapfenberg

24. 10.10.2017: Diskussion zum Thema „Scham, Schande, Ehre“ im Rahmen des Treffens des Fachbeirates HEROES im Caritas Paulinum in Graz

25. 18.10.2017: Impulsreferat und Diskussion zum Thema „Medien machen Migrantinnen – Migrantinnen machen Medien“ in Leibnitz, veranstaltet vom Verein Freiraum und ZAM Leibnitz

26. 18.10.2017: Workshop zum Thema „Hate-Speech“ mit Teilnehmerinnen einer migrantischen Frauengruppe

27. 19.10.2017: Impulsvortrag zu Menschenrechten bei der KünstlerInnenplattform im KünstlerInnenhaus Graz

28. 19.10.2017: Impulsvortrag zum Thema Sprache & Diskriminierung im Rahmen des Bildungsdiskurses „What’s in a word – Unsere Sprache_ ihre Grenzen_ ihre Möglichkeiten“ des Institutes für Educational Governance und Qualitätsentwicklung der Pädagogischen Hochschule Steiermark

29. 30.10.2017: Empowerment-Workshop der Frauenselbsthilfegruppe der Antidiskriminierungsstelle Steiermark in der Antidiskriminierungsstelle

30. 08.11.2017: Vorstellung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Rahmen des zweiten Netzwerktreffens der Ombudsstelle für Grazer Mädchen und Frauen beim AMS Graz-West

31. 09.11.2017: Workshop zum Thema „Zukunft der Antidiskriminierungsstelle“ und Grußworte im Rahmen der 5-Jahresfeier der Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg, Schloss Mirabell, Salzburg

32. 13.11.2017: Vortrag „Soziale Menschenrechte“ im Internationalen Verein Kapfenberg

33. 15.11.2017: Lehrveranstaltung zu Diskriminierung aus der Reihe „Menschenrechte“, in Kooperation mit der KF Uni Graz und dem ETC Graz

34. 17.11.2017: Diskussionsveranstaltung zum Thema „Handeln statt wegschauen – Gewalt hat viele Gesichter“, veranstaltet von den Grünen SeniorInnen im Graz Museum

35. 24.11.2017: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit Teilnehmenden des ISOP-Projekts IKU

36. 28.11.2017: Workshop zum Thema „Integration, Migration, Mehrfachidentitäten und Diskriminierung“ für Studierende der Erziehungswissenschaften, Universität Graz

37. 29.11.2017: Podiumsgespräch im Rahmen von 10 Jahren SOMM: „Tätigkeitsfelder der Antidiskriminierungsstelle, Ko-

operation und Vernetzen mit Selbstorganisationen am Beispiel von SOMM“

38. 01.12.2017: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern eines migrants care Ausbildungs- und Berufsvorbereitungskurses des Roten Kreuzes Steiermark

39. 11.12.2017: Podiumsdiskussion im Graz International Bilingual School (GIBS) zum Internationalen Tag der Menschenrechte

40. 11.12.2017: Podiumsdiskussion im BG Kirchengasse Graz zum Internationalen Tag der Menschenrechte

41. 13.12.2017: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Integrationsassistentinnen und Integrationsassistenten von OMEGA und ISOP

42. 14.12.2017: Workshop zum Thema Antidiskriminierung für Studierende der FH Joanneum Sozialmanagement in der Antidiskriminierungsstelle Steiermark

NO HATE Speech Movement

Der Europarat startete im Jahr 2013 eine Jugend-Kampagne gegen Hate Speech im Internet (NO HATE Speech Movement), welche Bewusstsein für das Problem schaffen und dem Ziel des Europarates, Menschenrechte im virtuellen Raum zu fördern, gerecht werden wollte. In jedem Land sollten Nationale No Hate Speech Komitees eingerichtet werden, um die europäischen Ziele der Initiative zu unterstützen und nationale Problemfelder und Schwerpunkte einzubringen

Weil sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark an der Sensibilisierung für die Thematik, aber auch am Diskurs über mögliche Ursachen oder Zusammenhänge beteiligen wollte, trat sie dem Komitee bei und nahm ab 2017 auch an deren regelmäßigen Sitzungen teil. In diesen Sitzungen erfolgt unter anderem ein Informationsaustausch, eine Berichterstattung der unterschiedlichen Entwicklungen und es werden gemeinsame Aktivitäten abgestimmt und der jeweilige Zustand evaluiert.

Weitere Informationen zu Aktivitäten und teilnehmenden Organisationen unter <https://www.nohatespeech.at/>

LEHRVERANSTALTUNG LEGAL CLINIC

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und die Karl-Franzens Universität Graz verbindet eine seit 2012 bestehende Kooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,

Institut für Öffentliches Recht. Im Rahmen der Lehrveranstaltung „Legal Clinic zu Antidiskriminierung und Integrationsfragen“, die jährlich im Winter- und Sommersemester von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark abgehalten wird, bekommen die Studierenden die Möglichkeit, die Antidiskriminierungsgesetzgebung zu studieren und ein Praktikum direkt bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu absolvieren (Research meets Practice).

ONE BILLION RISING

Im Rahmen der weltweiten Initiative für ein Ende der Gewalt an Frauen, „ONE BILLION RISING“, die seit 2013 auch in Graz organisiert wird, fand am 14.02.2017 ein Tanz-Flashmob und im Vorfeld eine Pressekonferenz statt. Veranstaltet wurden die Aktionen von dem Unabhängigen Frauenbeauftragten Kollektiv/Grazer Frauenrat und der Ombudsstelle für Frauen und Mädchen der Stadt Graz und von einem Gremium aus Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern getragen, unter anderem von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, die sich auch mit einem Statement zu sexueller Belästigung äußerte.



Pressespiegel

#	Datum	Medium	Seite	Anmerkungen	Typ
1	04.01.2017	Meine Woche Graz Ost	14	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
2	04.01.2017	Meine Woche - Graz-Umgebung Nord	16	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
3	04.01.2017	Meine Woche Voitsberg	14	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
4	04.01.2017	Meine Woche Fürstenfeld	12	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
5	04.01.2017	Meine Woche Bruck/Mur	18	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
6	04.01.2017	Meine Woche Gleisdorf	18	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
7	04.01.2017	Meine Woche Hartberg	12	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
8	04.01.2017	Meine Woche Leibnitz	20	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
9	04.01.2017	Meine Woche Deutschladsberg	12	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
10	04.01.2017	Meine Woche Mürztal	14	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
11	04.01.2017	Meine Woche Weiz+Birkfeld	18	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
12	04.01.2017	Meine Woche Leoben	16	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
13	04.01.2017	Meine Woche Feldbach	16	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
14	04.01.2017	Meine Woche Radkersburg	16	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
15	05.01.2017	Murtaler Zeitung Murau	26	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print

#	Datum	Medium	Seite	Anmerkungen	Typ
16	05.01.2017	Murtaler Zeitung Judenburg	26	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
17	05.01.2017	Murtaler Zeitung Knittelfeld	26	"Hasspostings dürfen keinen Platz haben"	Print
18	16.01.2017	volksgruppen.orf.at	Online	"Integration als Kopfsache"	Online
19	23.01.2017	volksgruppen.orf.at	Online	" 'Unter fremdem Himmel' in Klagenfurt bis 10.2.2017 "	Online
20	25.01.2017	Meine Woche Graz	5	"Für gelungene Integration braucht es Bereitschaft aller"	Print
21	25.01.2017	www.meinbezirk.at/graz	Online	"Arsim Gjergji von 'Café Bar Eleven': Integration gelingt durch..."	Online
22	01. / 2017	Der Uhrturm	16,17	"Die skurrilsten Initiativen der abgelaufenen Gemeinderatsperiode"	Print
23	1. / 2017	Good News	5	"Vierzehn Jahre Nagl: Graz in guten Händen"	Print
24	1. /2017	gewaltlos	2	"Unsere '16 Tage'-Aktivitäten 2016"	Print
25	01. /2017	GrazIN	2	"Konsequenter Kurs in turbulenten Zeiten"	Print
26	07.03.2017	ORF Barbara Karlich Show	TV	"Altersdiskriminierung: Wir wehren uns!"	TV
27	1. / 2017	Good News Bezirkszeitung Graz-Eins	13	"Vierzehn Jahre Nagl: Graz in guten Händen"	Print
28	38/2017	Living Culture	14, 15	"Living Culture mischt die Berlin Fashion Week auf"	Print
29	16.03.2017	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	17	"Die Härte des EuGH-Urteils überrascht"	Print
30	16.03.2017	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	16,17	"Kopftuchverbot macht bei uns Schule"	Print
31	16.03.2017	www.meinbezirk.at/graz	Online	"Anti-Rassismus-Konferenz der Antidiskriminierungsstelle"	Online
32	19.03.2017	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	18,19	"Ein Steirer, der kein Österreicher sein darf"	Print
33	20.03.2017	www.info-direkt.eu	Online	"Steiermark: laut Studie Anstieg von Hassverbrechen"	Online
34	20.03.2017	www.meinbezirk.at/graz	Online	" 'Hate Crime'-Studie: Steiermarkweit 4.100 Hass-Übergriffe"	Online
35	20.03.2017	www.orf.at	Online	"Studie über die Zahl der Übergriffe auf Migranten"	Online
36	20.03.2017	www.oe24.at	Online	"Über 4.000 'Hate Crimes' gegen Flüchtlinge"	Online
37	20.03.2017	www.kleinezeitung.at	Online	"Graz: 4100 'Hate Crimes' pro Jahr in der Steiermark"	Online
38	20.03.2017	steiermark.orf.at	Online	"Studie: Hassverbrechen immer alltäglicher"	Online
39	20.03.2017	kurier.at	Online	"Steiermark: Rund 4.000 Übergriffe gegen Migranten"	Online
40	20.03.2017	Steiermark Heute	TV	"Studie: Hass im Alltag"	TV
41	21.03.2017	Kurier (Wien)	17	"Migranten 4000.mal beleidigt oder bedroht"	Print
42	21.03.2017	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	16	"Übergriffe aus Hass im Alltag angekommen"	Print
43	188/2017	ECHO Graz Nord	30	"Konsequenter Kurs in turbulenten Zeiten"	Print
44	22.03.2017	Österreich Steiermark	18	"4.100 'Hate Crimes' werden jährlich verübt"	Print
45	22.03.2017	Meine Woche Graz	8	"Verbal und körperlich: 4.100 Hass-Übergriffe"	Print
46	22.03.2017	INFOSCREEN	259/260	"4.100 'Hate Crimes' pro Jahr in der Steiermark"	Print
47	22.03.2017	www.klagsverband.at	Online	"Erstmals Ausmaß von Hate Crimes in der Steiermark erhoben"	Online
48	12. /2017	Falter	Seite Diagonale	"Diagonale 2017-Bierdeckel"	Print
49	24.03.2017	www.meinbezirk.at/graz	Online	"Hier werden Brücken auf- und Vorurteile abgebaut"	Online
50	29.03.2017	Meine Woche Graz	14	"Anti-Rassismus-Konferenz in Graz"	Print
51	30.03.2017	Österreich Steiermark	19	"BFI-Kopftuchverbot: Betroffene will klagen"	Print

#	Datum	Medium	Seite	Anmerkungen	Typ
52	30.03.2017	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	26	"Klage gegen Kopftuchverbot"	Print
53	30.03.2017	Kurier	20	"Deutschtrainerin will sich gegen Kopftuchverbot wehren"	Print
54	30.03.2017	Österreich	12	"1. Klage gegen Kopftuch-Verbot"	Print
55	30.03.2017	www.osterreich.at	Online	"BFI-Kopftuch-Verbot: Betroffene will klagen"	Online
56	03.04.2017	www.meinbezirk.at/graz	Online	"Anti-Rassismus-Konferenz in Graz"	Online
57	10.04.2017	www.roma-service.at	Online	"Studie: Hate Crimes in dr Steiermark"	Online
58	18.04.2017	steiermark.orf.at	Online	"Neue App kämpft gegen Hasspostings"	Online
59	18.04.2017	www.meinbezirk.at/land-steiermark	Online	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Online
60	18.04.2017	www.heute.at	Online	" 'BanHate' -App geht gegen Hasspostings vor"	Online
61	18.04.2017	Steiermark Heute	TV	"Hasspostings melden"	TV
62	18.04.2017	Antenne Steiermark	Radio	"Hasspostings"	Radio
63	18.04.2017	Radio Steiermark	Radio	"Hasspostings"	Radio
64	18.04.2017	www.kleinezeitung.at	Online	"Hasspostings kann man jetzt einfach per Handy melden"	Online
65	19.04.2017	Österreich Steiermark	17	"Hass-Postings den Kampf ansagen"	Print
66	19.04.2017	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	22	"Erste App zum Melden von Hasspostings geht online"	Print
67	19.04.2017	Kurier	17	"Mit neuer Handy-App Hasspostings melden"	Print
68	19.04.2017	Woche Graz	18	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
69	19.04.2017	Meine Woche Graz Umgebung Süd	20	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
70	19.04.2017	Meine Woche Leibnitz	30	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
71	19.04.2017	Meine Woche Deutschlandsberg	24	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
72	19.04.2017	Meine Woche Leoben	20	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
73	19.04.2017	Meine Woche Feldbach	14	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
74	19.04.2017	Meine Woche Weiz+Birkfeld	28	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
75	19.04.2017	Meine Woche Radkersburg	14	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
76	19.04.2017	Meine Woche Mürztal	16	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
77	19.04.2017	Meine Woche Fürstenfeld	20	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
78	19.04.2017	Meine Woche Fürstenfeld	4	"Brücken zur Gemeinsamkeit"	Print
79	19.04.2017	Meine Woche Gleisdorf	28	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
80	19.04.2017	Meine Woche Bruck/Mur	18	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
81	19.04.2017	Meine Woche Hartberg	22	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
82	19.04.2017	Meine Woche Voitsberg	18	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
83	19.04.2017	Meine Woche Ennstal	20	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
84	19.04.2017	Meine Woche Graz-Umgebung Nord	18	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
85	19.04.2017	ServusTV	TV	"App gegen Hasspostings"	TV
86	20.04.2017	Salzburger Nachrichten	11	"Hasspostings rasch melden"	Print
87	20.04.2017	www.info-direkt.eu	Online	"App der Antidiskriminierungsstelle zur Bekämpfung von Hasspostings"	Online
88	20.04.2017	Murtaler Zeitung Judenburg	34	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
89	20.04.2017	Murtaler Zeitung Murau	34	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
90	20.04.2017	Murtaler Zeitung Knittelfeld	34	"Mobile-App gegen Hasspostings"	Print
91	21.04.2017	www.meinbezirk.at/Deutschlandsberg	Online	"Mobile-App gegen Hasspostings: BanHate"	Online
92	21.04.2017	www.meinbezirk.at/Südoststeiermark	Online	"Mobile-App gegen Hasspostings: BanHate"	Online

#	Datum	Medium	Seite	Anmerkungen	Typ
93	21.04.2017	www.meinbezirk.at/Weiz	Online	"Mobile-App gegen Hasspostings: BanHate"	Online
94	8. / 2017	Weekend Magazin Steiermark	14	"App gegen Hasspostings"	Print
95	04.05.2017	Steiermark Heute	TV	"Im Brennpunkt Kopftuchdebatte"	TV
96	10.05.2017	www.graz.at	Online	"Welttag der kulturellen Vielfalt"	Online
97	5. / 2017	BIG	13	"Eine App gegen Hass"	Print
98	17.05.2017	Antenne Steiermark	Radio	"Interview mit Frau Grabovac zum Thema Antihomophobie"	Radio
99	04.05.2017	Aktiv Zeitung-Südweststeirisches Grenzland	7	"App gegen Hasspostings"	Print
100	20.05.2017	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	18/19	"Keine Gnade für steirischen Staatenlosen"	Print
101	20.05.2017	Kleine Zeitung Kärnten+Klagenfurt	14/15	Keine Gnade für steirischen Staatenlosen"	Print
102	30.05.2017	Der Standard	1, 8	"Frauen mit Schleier halten stellvertretend den Kopf hin"	Print
103	30.05.2017	www.derstandard.at	Online	"Frauen mit Kopftuch halten stellvertretend den Kopf hin"	Online
104	06.06.2017	Meine Woche Graz	12,13	"Mutige Menschen zeigen ihr Gesicht"	Print
105	06.06.2017	www.meinbezirk.at	Online	"Mitmachen: Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung"	Online
106	08.06.2017	Murtaler Zeitung Judenburg	18	"Diskussion mit Staatssekretärin"	Print
107	08.06.2017	Murtaler Zeitung Knittelfeld	18	"Diskussion mit Staatssekretärin"	Print
108	08.06.2017	Murtaler Zeitung Murau	18	"Diskussion mit Staatssekretärin"	Print
109	10.06.2017	www.meinbezirk.at	Online	"Mitmachen: Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung"	Online
110	12.06.2017	obersteiermark.spoe.at		„Staatssekretärin Duzdar im Murtal:Gutes Zusammenleben...“	Online
111	14.06.2017	Meine Woche Graz	24	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
112	14.06.2017	Meine Woche Voitsberg	18	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
113	14.06.2017	Meine Woche Graz - Umgebung Nord	26	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
114	14.06.2017	Meine Woche Graz - Umgebung Süd	20	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
115	14.06.2017	Meine Woche Hartberg	22	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
116	14.06.2017	Meine Woche Bruck/Mur	20	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
117	14.06.2017	Meine Woche Gleisdorf	18	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
118	14.06.2017	Meine Woche Ennstal	20	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
119	14.06.2017	Meine Woche Fürstenfeld	26	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
120	14.06.2017	Meine Woche Deutschladsberg	22	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
121	14.06.2017	Meine Woche Radkersburg	20	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
122	14.06.2017	Meine Woche Leoben	20	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
123	14.06.2017	Meine Woche Leibnitz	32	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
124	14.06.2017	Meine Woche Mürztal	22	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
125	14.06.2017	Meine Woche Weiz+Birkfeld	18	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
126	14.06.2017	Meine Woche Feldbach	20	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
127	15.06.2017	Murtaler Zeitung Judenburg	36	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
128	15.06.2017	Murtaler Zeitung Judenburg	12	"Intensiver Tag in der Region"	Print
129	24/2017	On - die echte Regionalzeitung	24,25	"Gutes Zusammenleben in der Steiermark"	Print
130	Spezial 2017	Statement	10,11	"Im Dienste der Vielfalt"	Print
131	15.06.2017	Murtaler Zeitung Murau	12	"Intensiver Tag in der Region"	Print

#	Datum	Medium	Seite	Anmerkungen	Typ
132	15.06.2017	Murtaler Zeitung Murau	36	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
133	15.06.2017	Murtaler Zeitung Knittelfeld	12	"Intensiver Tag in der Region"	Print
134	15.06.2017	Murtaler Zeitung Knittelfeld	36	"Die Steirer zeigen ihr Gesicht!"	Print
135	19.06.2017	www.meinbezirk.at	Online	"Bischof, Startrainer und Co:Sie alle zeigen ihr Gesicht ..."	Online
136	6. / 2017	Wirtschaftsnachrichten Süd	64	"Zeig dein Gesicht"	Print
137	21.06.2017	Meine Woche - Graz	10,11	"Seite an Seite: Osim und Bischof"	Print
138	22.06.2017	www.meinbezirk.at	Online	"Franz Preitler zu Besuch bei Close Up"	Online
139	26/2017	Der Grazer	6	"Land schafft Nachnamen ab"	Print
140	28.06.2017	Meine Woche Graz	16	"Ein Abend für die Vielfalt, gegen die Ausgrenzung"	Print
141	28.06.2017	Meine Woche Graz - Umgebung Nord	10	"Ein Abend gegen die Ausgrenzung"	Print
142	28.06.2017	www.kleinezeitung.at	Online	"STS und OPUS singen gemeinsam Überdosis G'fühl"	Online
143	29.06.2017	Radio Steiermark	Radio	"5-Jahresfeier Antidiskriminierungsstelle Steiermark"	Radio
144	29.06.2017	Radio Grün-Weiss	Radio	"5-Jahresfeier Antidiskriminierungsstelle Steiermark"	Radio
145	29.06.2017	Steiermark Heute	TV	"5 Jahre Antidiskriminierungsstelle"	TV
146	29.06.2017	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	20	"175 Botschafter wider die Ausgrenzung"	Print
147	29.06.2017	steiermark.orf.at	Online	"Fünf Jahre Antidiskriminierungsstelle Steiermark"	Online
148	30.06.2017	www.meinbezirk.at	Online	"5 Jahre Antidiskriminierungsstelle: Ein Fest für ein echtes Miteinander"	Online
149	02.07.2017	Der Grazer	20	"Szene_Schiffkowitz zum gemeinsamen Auftritt mit OPUS..."	Print
150	02.07.2017	Der Grazer	23	"Feier mit einer 'Überdosis G'fühl"	Print
151	28/2017	TV-Media	134,135	"Unsoziale Netzwerke"	Print
152	05.07.2017	Meine Woche Graz	1,6	"Zeig dein Gesicht"	Print
153	05.07.2017	Meine Woche Fürstenfeld	9	"Fünf Jahre gegen Diskriminierung"	Print
154	05.07.2017	Meine Woche Radkersburg	2	"In und Out-Die Fälle von Diskriminierung im Alltag nehmen zu"	Print
155	05.07.2017	Meine Woche Feldbach	2	"In und Out-Die Fälle von Diskriminierung im Alltag nehmen zu"	Print
156	214/2017	Steiermark Report	13	"175 Gesichter gegen Diskriminierung"	Print
157	23/2017	Steirische Wirtschaft	36	"Steirische Kreative zeigten ihre Krallen"	Print
158	Ausg. 7-8 2017	Wirtschaftsnachrichten Süd	6	"Vereint gegen Diskriminierung"	Print
159	19.07.2017	Meine Woche Hartberg	14	"Fünf Jahre gegen Diskriminierung"	Print
160	30.08.2017	Meine Woche Graz	10	"Mehr Unterstützung für psychisch Kranke"	Print
161	Ausg. 8 / 2017	Moments (Steiermark)	13	"App Soziale Netzwerke"	Print
162	224/2017	media biz	11	"EYA (European Youth Award) Festival"	Print
163	26.09.2017	www.dreamshappen.at	Online	"Bericht der Antidiskriminierungsstelle"	Online
164	26.09.2017	volksgruppen.orf.at	Online	"Anstieg von gemeldeten Fällen an Diskriminierung"	Online
165	26.09.2017	www.meinbezirk.at	Online	"Diskriminierung in der Steiermark: Fälle steigen an"	Online
166	26.09.2017	www.orf.at	online	"Anzeigen wegen Diskriminierung werden mehr"	Online
167	26.09.2017	www.icomedias.com	Online	"Aktueller Bericht der Antidiskriminierungsstelle"	Online

#	Datum	Medium	Seite	Anmerkungen	Typ
168	26.09.2017	www.politik.steiermark.at	Online	"Aktueller Bericht der Antidiskriminierungsstelle"	Online
169	26.09.2017	www.kleinezeitung.at	Online	"Zu alt für Kredit: Immer mehr Fälle von Diskriminierung"	Online
170	26.09.2017	Radio Grün-Weiss	Radio	„Antidiskriminierungsbericht 2016“	Radio
171	26.09.2017	Radio Soundportal	Radio	„Antidiskriminierungsbericht 2016“	Radio
172	26.09.2017	Antenne Steiermark	Radio	„Antidiskriminierungsbericht 2016“	Radio
173	26.09.2017	Kronehit	Radio	„Antidiskriminierungsbericht 2016“	Radio
174	26.09.2017	Radio Steiermark	Radio	„Antidiskriminierungsbericht 2016“	Radio
175	26.09.2017	Steiermark Heute	TV	"Diskriminiert"	TV
176	27.09.2017	kurier Österreich	18	"Beschwerden: Benachteiligung im Alter nehmen zu"	Print
177	27.09.2017	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	15	"Mit der Moral als Druckmittel"	Print
178	27.09.2017	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	18	"Diskriminierung wird immer öfters zu Altersfrage"	Print
179	27.09.2017	Österreich Steiermark	17	"Benachteiligt: Alt ist man ab 45 Jahren"	Print
180	27.09.2017	Salzburger Nachrichten	9	"Immer mehr Ältere werden diskriminiert"	Print
181	27.09.2017	Meine Woche - Graz	42	"Diskriminierung: Fälle steigen an"	Print
182	27.09.2017	Kurier Burgenland	21	„Beschwerden: Benachteiligung im Alter nimmt zu"	Print
183	28.09.2017	www.klagsverband.at	Online	"Antidiskriminierungsstelle: Zahl der Fälle um 12 Prozent gestiegen"	Online
184	30.09.2017	www.presseforum.at	Online	"Blecha: Schutz vor Altersdiskriminierung durch Verfassungsgesetz"	Online
185	30.09.2017	www.presse-netz.at	Online	"Blecha: Schutz vor Altersdiskriminierung durch Verfassungsgesetz"	Online
186	30.09.2017	www.stimmt.at	Online	"Blecha: Schutz vor Altersdiskriminierung durch Verfassungsgesetz"	Online
187	30.09.2017	www.ots.at	Online	"Blecha: Schutz vor Altersdiskriminierung durch Verfassungsgesetz"	Online
188	216/2017	Steiermark Report	13	"Altersdiskriminierung steigt"	Print
189	18 / 2017	Weekend Magazin Steiermark	26	"Diskriminierungs-Anzeigen gestiegen"	Print
190	Ausg. 10/2017	Wirtschaftsnachrichten Süd	7	"Anstieg von Diskriminierungsfällen"	Print
191	Ausg. 2 / 2017	Österreich Sicher	96-98	"Service Kontakte und Telefonnummern“	Print
192	19.10.2017	www.meinbezirk.at	Online	"Tagung zum Thema Medien machen Migrantinnen in Leibnitz"	Online
193	19.10.2017	Radio Agora	Radio	"Medien machen Migrantinnen"	Radio
194	Ausg. 3 /2017	Österreich Sicher	96-98	"Service Kontakte und Telefonnummern“	Print
195	137/2017	FAZIT. Wirtschaft und mehr.	67	"Antidiskriminierungsbericht 2016"	Print
196	02.11.2017	meine Woche - Leibnitz	45	"Medien und Migrantinnen"	Print
197	Ausg. 11/2017	Grazetta	36	"Antidiskriminierungsbericht"	Print
198	Ausg. 11/2017	Kapfenberg (Amtsblatt)	16	"Soziale Menschenrechte"	Print
199	07.11.2017	steiermark.orf.at	Online	"Hohe Dunkelziffer bei sexueller Belästigung"	Online
200	07.11.2017	Radio Steiermark	Radio	"Sexuelle Belästigung"	Radio
201	09.11.2017	www.graz.at	Online	"Integrationsprojekte"	Online

#	Datum	Medium	Seite	Anmerkungen	Typ
202	09.11.2017	Steiermark Heute	TV	"Brennpunkt: Sexuelle Belästigung"	TV
203	15.11.2017	Kronen Zeitung Steiermark	26	"Handeln statt wegschauen"	Print
204	22.11.2017	www.derstandard.at	Online	"Austriacus-Werbepreis"	Online
205	Ausg. 34/2017	HARLEKIN	8, 9	"Vorgestellt: Antidiskriminierungsstelle Steiermark"	Print
206	49/2017	Der Grazer	19	"Freds Rätselrallye am Buffet"	Print
207	Ausg. 40/2017	FVJUS Deine Fakultätsvertretung	28-29	"Ban Hate - Aktiv werden gegen Diskriminierung im Netz!"	Print
208	07.12.2017	Kronen Zeitung Steiermark	30	"Die Logo Eso.Info"	Print
209	08.12.2017	ARF - Ausser Regionalfernsehen	TV	"Freiheitliche lehnen Finanzbudgetentwurf 2018 ab"	Online
210	10.12.,2017	Der Grazer	8, 9	"Grazer 'Geldbürger' sind am Eso-Trip"	Print
211	11.12.2017	www.kunasek.at	Online	"Finanzpolitischer crash-Kurs wird auch 2018 fortgesetzt"	Online
212	11.12.2017	steiermark.orf.at	Online	"Land präsentiert App zum Menschenrechtsjahr"	Online
213	11.12.2017	www.fpoe.at	Online	"Finanzpolitischer crash-Kurs wird auch 2018 fortgesetzt"	Online
214	13.12.2017	meine Woche Graz	26	"21 Jahre Logo Eso.Info: Ein Resumee"	Print
215	17.12.2017	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	24-25	"Die unendliche Geschichte, Teil 3"	Print
216	19.12.2017	oe1.orf.at	Online	"Wenn Alter zum negativen Argument wird"	Online
217	19.12.2017	Ö1	Radio	„Wenn Alter zum negativen Argument wird“	Radio
218	01.05.2018	Kontakt - Zeitschrift der HPE Österreich	14-15	„Heute weiß ich, dass das Leben ...“	Print
219	79/2017	Unser Eggenberg	5	„Es geht um den Frieden“	Print

Vernetzung und Zusammenarbeit

Der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen, die in der Nichtdiskriminierungsarbeit tätig sind, ist ein wesentliches Merkmal bei der Durchführung der Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Die Kooperationsmöglichkeiten waren 2017 sehr unterschiedlich und vielfältig: Neben der konkreten fallbezogenen Zusammenarbeit stellten die Vernetzung mit anderen Institutionen im Rahmen diverser Veranstaltungen bzw. Aktionen sowie die Teilnahme an verschiedenen Gremien weitere Formen der Kooperation dar.

2017 war die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in folgenden Arbeitskreisen vertreten: AK-Recht (u.a. mit dem Frauenhaus, dem Frauenservice, dem Gewaltschutzzentrum, ...), Behinderten-, SeniorInnen- und Menschenrechtsbeirat

der Stadt Graz, Netzwerk Ombudsstelle für Grazer Frauen und Mädchen. Um europaweit zukünftig vernetzter gegen Hasspostings aufzutreten, trat die Antidiskriminierungsstelle Steiermark dem Netzwerk „No Hate Speech Movement“ bei.

Danke für die Zusammenarbeit

Afrikanischer Dachverband Steiermark, Afro-Asiatisches Institut Graz,
Aidshilfe Steiermark, Arbeiterkammer Steiermark, Arbeitsmarktservice
Steiermark, ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus, Ärztekammer
Steiermark, Beauftragter für Menschen mit Behinderungen der Stadt Graz,
BHAK Grazbachgasse, Behindertenbeirat der Stadt Graz, Chiala,
DREAMS HAPPEN - Michael Pech Kommunikation & PR, ETC Graz,
FH Joanneum, Frauenservice Graz, Friedensbüro Graz, Gewaltschutzzentrum,
Gleichbehandlungsanwaltschaften Wien, Gleichbehandlungsbeauftragte
der Stadt Graz, Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes, Grazer Frauenrat,
Grizzly creative GmbH, Grundrechteagentur, IKEMBA,
Integrationsarbeitskreis der Stadtgemeinde Knittelfeld, INTERACT,
Islamische Glaubensgemeinschaft Steiermark, ISOP, JUKUS, Klagsverband,
Kleine Zeitung, Lebenshilfe Feldbach, Living Culture, Menschenrechtsbeirat
der Stadt Graz, MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, ODHIR, ÖGB Steiermark,
Ombudsstelle für Grazer Mädchen und Frauen, Omega Graz, Omega Hartberg,
OPUS, ORF Steiermark, Psychosoziales Zentrum Leibnitz,
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz,
Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der
Arbeitswelt, Rotes Kreuz, Selbstorganisationen der BosnierInnen,
TürkInnen, AfrikanerInnen, ÄgypterInnen, SeniorInnenbeirat,
SeniorInnenbüro, SIAK, SOMM, Stadtgemeinde Kapfenberg,
Stadtgemeinde Feldbach, Steirische Frauenfußballverband, Tanzschule
Conny & Dado, TARA, Unabhängige Frauenbeauftragten-Kollektiv,
Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark,
Watchgroup gegen sexistische Werbung, Wirtschaftskammer Steiermark
und Zebra.



Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassung:**Antisemitismus,
Islamfeindlichkeit und
Homophobie im Fokus**

Aufgrund eines steigenden Antisemitismus sowie einer steigenden Islamfeindlichkeit und Homophobie in der Steiermark setzte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im vorliegenden Bericht einen besonderen Akzent auf diese Themen. Auffallend im Jahr 2017 war, dass im öffentlichen Raum und im Internet eine starke Zunahme von Meldungen zu verzeichnen war.

Das Thema Kopftuchverbot in der Arbeitswelt wurde im Jahr 2017 heftig diskutiert und führte dazu, dass gerade bei Bewerbungsgesprächen der Wunsch der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber das Kopftuch abzunehmen, unreflektiert geäußert wurde.

Vorfälle im Bereich Alltag/Öffentlicher Raum ereigneten sich auch vermehrt beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, beispielsweise im Zusammenhang mit diskriminierenden Einlasskontrollen in Lokalen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark beriet in Diskriminierungsfällen in verschiedenen Lebensbereichen und aufgrund verschiedener Diskriminierungsgründe.

In einigen Diskriminierungsfällen betreute die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Betroffene auch im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren. Zu nennen sind hier der Fall „Lebensgefährte aus Gambia: Wüste Beshimpfungen“ (Seite 36), der vor dem

Landesgericht für Strafsachen in Graz verhandelt wurde und der Fall „Ein Steirer, der kein Österreicher sein darf“ (Seite 31), der vor dem Verwaltungsgerichtshof landete und bis jetzt nicht entschieden wurde. Erfolgreich hingegen verlief der Schlichtungsfall „Verkettung unglücklicher Umstände bei Salzsäure“ (Seite 21), in welchem einem Klienten aufgrund seiner ethnischen Herkunft der Salzsäurekauf in einer Apotheke verweigert wurde. Die Fälle „Aufgrund der Nationalität: „Zutritt zu Lokal verweigert“ (Seite 21) und „Geldwäscheverdacht“ (Seite 72) wurden vor die Gleichbehandlungskommission gebracht.

STRUKTURELLE BENACHTEILIGUNG

Dass es immer noch Personengruppen gibt, die struktureller Benachteiligung ausgesetzt sind, zeigt auch das nun im Jahr 2018 beschlossene Bundesgesetz, mit welchem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) geändert wurde. Von der Möglichkeit eine Verwaltungsübertretung beim „Schwarzfahren“ zu verhindern, wenn binnen einer Frist die Identität der Person festgestellt werden kann, profitieren Asylwerberinnen und Asylwerber nicht. Diese verfügen nur über die „weiße Karte“ (Aufenthaltsberechtigungskarte), die nicht als Identitätsausweis gilt und werden damit strukturell durch die neue Regelung benachteiligt. Ebenso wurde das EGVG insofern nicht novelliert, als dass Personen, die nach diesem Gesetz eine Anzeige, beispielsweise wegen einer rassistischen Diskriminierung, erstatten, nach wie vor keine Parteistellung zukommen soll. Die Stärkung der Rechte (z.B. Auskunftsrechte, Informationsrechte) von Diskriminierungsopfern wurde erneut nicht berücksichtigt. Im Zuge der Novellierung erfolgte zudem keine Erweiterung der Diskriminierungsgründe und die Änderung des Gesetzes wurde leider nicht zum Anlass genommen Hate Speech auch verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionieren.

Auch die Themen Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit befassten die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2017. Menschen, die viele Jahre in Österreich leben, aber

keinen österreichischen Pass besitzen, können ihr Wahlrecht und damit ihre politische Partizipationsmöglichkeit im Heimat- und Aufenthaltsstaat verlieren. Um diesem Demokratiedefizit entgegenzuwirken, wäre die Schaffung einer Optierungsmöglichkeit, beispielsweise für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bezüglich des Wahllandes auf Bundesebene, wünschenswert.

Die Zahl von diskriminierenden und menschenverachtenden Inhalten im Netz, die 2017 in die Antidiskriminierungsstelle Steiermark einging, war so hoch wie nie. Über die App BanHate wurden 1716 Meldungen registriert. Im Vergleich zu konventionellen Meldeformularen im Internet, hat die App BanHate den Vorteil, dass Personen bequem durch die Nutzung ihres Smartphones oder Tablets (die App ist sowohl für iOS wie auch Android entwickelt) Meldungen tätigen können. Die App ermöglicht einen schnellen Meldevorgang und ist sehr einfach zu bedienen. Mit nur wenigen Klicks können Postings aller digitalen Medien und aus dem gesamten deutschsprachigen Raum über die App gemeldet werden.

**ALLTAG UND
ÖFFENTLICHER RAUM:
KNAPP EIN DRITTEL
DER FÄLLE BETRIFFT
ETHNISCHE HERKUNFT**

Alltagsdiskriminierung hat viele Gesichter. Dabei erleben Betroffene Beleidigungen, herabwürdigende Handlungen, Anfeindungen oder gar Übergriffe. Auch im Bereich Dienstleistungen und Freizeit kommt es regelmäßig zu Beschwerden. Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurden beispielsweise Fälle zugetragen, die sich beim Zugang zu öffentlichen Orten wie Lokalen ereigneten, in denen Menschen vor allem wegen ihrer ethnischen Herkunft in

Kombination mit einer Flüchtlingseigenschaft der Zutritt oder Einlass verweigert wurde, oder sie wurden verstärkt kontrolliert.

Von den 527 Beratungsfällen, die im Berichtsjahr bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingingen, betrafen demnach 35,29% den öffentlichen Raum. 30,78% davon waren Fälle mit Bezug zum Merkmal der ethnischen Herkunft, 16,53% waren Fälle aufgrund der Religion, gefolgt vom Diskriminierungsgrund Alter mit 10,75% und 9,14% bezogen sich auf das Merkmal der Behinderung.

**AUSBILDUNG: VORURTEILE GEGENÜBER
KINDERN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND**

Im Alltag ist Diskriminierung weiter allgegenwärtig. So zeigt sie sich auch immer wieder in österreichischen Bildungseinrichtungen. Die in diesem Lebensbereich gemeldeten Fälle trugen sich zum größten Teil im Schulwesen zu. Besonders Familien mit Migrationshintergrund berichteten von Benachteiligungen ihren Kindern gegenüber, zum Beispiel im Zusammenhang mit Übergangsempfehlungen nach der vierten Schulstufe.

Nach der vierten Klasse Volksschule wird nämlich anhand von Empfehlungen der Lehrerinnen und Lehrer beurteilt, ob ein Kind für das Gymnasium geeignet ist oder nicht. Im Rahmen von Empowerment-Workshops der Antidiskriminierungsstelle Steiermark berichteten Eltern mit Migrationshintergrund, dass ihre Kinder trotz derselben schulischen Leistungen wie Kinder ohne Migrationshintergrund schlechter benotet wurden (vor allem im Fach „Deutsch“) und deshalb keine Empfehlung für das Gymnasium bekommen würden. Ihnen wurde von den Lehrerinnen und Lehrern der Eindruck vermittelt, dass sie mit einer durchschnittlichen Leistung ihrer Kinder zufrieden sein können, da Deutsch nicht ihre Muttersprache ist. Manche Lehrerinnen und Lehrer würden mit dem Migrationshintergrund der Kinder automatisch verbinden, dass sie weniger leistungsfähig seien und deshalb kein Gymnasium besuchen sollten.

Beschwerden wegen diskriminierenden Verhaltens von Mitschülerinnen und Mitschülern, von Lehrerinnen und Lehrern, rassistisch motivierte Vorfälle oder negative Pauschalurteile von Lehrkräften gegenüber muslimischen Schülerinnen und Schülern wurden oft gemeldet.

4,93% der bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2017 eingegangenen Fälle betrafen den Ausbildungsbereich. Den häufigsten Diskriminierungsgrund stellte mit 30,77 % die ethnische Herkunft dar, gefolgt von den Merkmalen Religion (15,38%) und Mehrfachdiskriminierungen (15,38%).

33

Prozent
aller Fälle,
die der Antidiskriminierungsstelle
2017 gemeldet
wurden, betrafen
den öffentlichen
Raum.

ARBEITSWELT: MOBBING, AUSGRENZUNG UND VORURTEILE

Diskriminierung im Kontext von Arbeit und Beschäftigung ist nach wie vor ein Thema, wie Fallzahlen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark belegen. Häufig beginnt diese bereits bei der Arbeitssuche. Bewerberinnen und Bewerber, die abgelehnt wurden, erfassten dies als Diskriminierung aufgrund ihres fremd klingenden Namen, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer Religionszugehörigkeit etc. Ebenfalls berichteten Personen im Erwerbsleben von Mobbing, Ausgrenzung, indirekt ausgedrückten Vorurteilen etc.

Auf den Lebensbereich Arbeitswelt fielen 2017 14,99% der Fälle. Innerhalb dieses Lebensbereiches wurden am häufigsten Fälle in Bezug auf das Merkmal ethnische Herkunft (43,04%) und Religion (20,25%) gemeldet. Und insgesamt 7,59% betrafen den Diskriminierungsgrund Behinderung.

BEHÖRDE: STAATENLOSIGKEIT UND WAHLRECHT

Insgesamt wurden 23,34% aller bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldeten Fälle dem Bereich Behörden zugerechnet. Ein signifikanter Anteil davon betraf Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft (35,28%), gefolgt von Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft (20,33 %) und der Religionszugehörigkeit (14,88%).

Besonders auf struktureller Ebene ist anzumerken, dass es Verbesserungsbedarf beim Schutz von Opfern von Diskriminierungen gibt.

GESUNDHEIT: UNGLEICHBEHANDLUNG AUS VIELERLEI GRÜNDEN

Die der Antidiskriminierungsstelle Steiermark 2017 zugetragenen Fälle zeigen, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung nicht immer gegeben ist. Die Diskriminierungen ereigneten sich sowohl beim Zugang zum Gesundheitswesen als auch im Rahmen von Behandlungsverhältnissen. Hier wurden die Betroffenen aus vielerlei Gründen diskriminiert. Sie beschwerten sich darüber, dass sie aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer muslimischen Religionszugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität Ungleichbehandlung erfuhren.

Im Berichtsjahr wurden 5,50% der Beschwerden dem Lebensbereich Gesundheit zugeordnet. Den größten Teil innerhalb dieses Lebensbereiches bildeten mit 27,59% Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft. 24,14% betrafen das Merkmal Alter, weitere 13,79% hatten einen Zusammenhang mit dem Diskriminierungsgrund Behinderung.

WOHNEN: RASSISMUS, VERBALE ANFEINDUNGEN UND MOBBING

Diskriminierung bei der Wohnungssuche ist keine Seltenheit. Durch gewisse (zugeschriebene) Merkmale erhöht sich das Risiko bei der Wohnungssuche diskriminiert zu werden. Die Gründe dafür sind Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, aber auch oft Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität und des Aufenthaltsstatus. So berichteten Betroffene in der Beratung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark häufig darüber, dass Wohnungen aufgrund oben genannter Kriterien nicht vergeben oder gekündigt wurden.

Neben dem Wohnungsmarkt wurde die Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch in Fällen im nahen Umfeld der Nachbarschaft tätig. Hier ging es vor allem um verbale Anfeindungen durch die Nachbarinnen und Nachbarn oder um Mobbing.

Im Berichtsjahr wurden 5,69% aller Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dem Bereich Wohnen zugeordnet. Mit 30,00 % der Fälle rangierte innerhalb dieses Lebensbereiches der Diskriminierungsgrund der ethnischen Herkunft an erster Stelle, gefolgt von 16,67% Diskriminierungen aufgrund des sozialen Status und ebenso 16,67% aufgrund des Merkmals Religion.

INTERNET: BANHATE - GEGEN HASS IM NETZ

Im April 2017 wurde die erste mobile App gegen Hasspostings BanHate im Rahmen einer Pressekonferenz von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark veröffentlicht. Das höchste Anliegen war die benutzerfreundliche Gestaltung einer App, die das Melden von Hasspostings mit nur wenigen Klicks ermöglicht.

Innerhalb eines Jahres erfolgten ins-

gesamt 1716 Meldungen. 910 Postings wurden aufgrund unserer rechtlichen Einschätzung und Prüfung an zuständige Stellen weitergeleitet, zur Anzeige gebracht und/oder deren Löschung beantragt. Von diesen 910 Hasspostings wurden 366 an den Verfassungsschutz weitergeleitet – es handelte sich dabei um Postings im Sinne des Verbotsgesetzes und staatsfeindlicher Inhalte. 126 Fälle brachten wir zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft – hier handelte es sich um Postings im Sinne von Verhetzung, gefährlicher Drohung und Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen. 184 Hasspostings betrafen das deutschsprachige Ausland, davon 179 Inhalte aus Deutschland, insbesondere Volksverhetzung und staatsfeindliche Inhalte, die dem Bundeskriminalamt in Deutschland weitergeleitet wurden. 130 Hasspostings waren gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere Politikerinnen und Politiker aller politischen Parteien, gerichtet und den Betroffenen zugetragen. 104 Fälle leiteten wir an andere Stellen wie Interpol, Counteract etc. weiter. Bei 806 Meldungen wurde keine strafrechtliche Relevanz festgestellt.

Ausblick: Beratungskonzept verstärkt in alle betroffenen Gruppen bringen

Mit einer breitangelegten Aktion zum Internationalen Tag gegen Rassismus am 21. März ist die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit starken Partnerinnen und Partnern in das Arbeitsjahr 2018 gestartet.

Erstmals konnten wir – 1 Jahr nach der Entwicklung der App BanHate – gemeinsam mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft Graz und dem Verein Neustart umfangreiche Zahlen zu Hass im Netz präsentieren. Parallel gelang uns erneut eine großartige Kooperation mit dem ORF Steiermark. Am 21. März 2018 stellte der steirische Rundfunk zwölf Stunden lang sein Radio-Programm unter das Motto „Liebe statt Hass“. Neun Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben – allesamt „Botschafterinnen und Botschafter gegen Diskriminierung“ – sprachen über Liebe bzw. lasen Liebestexte vor.

Mehr über die BanHate-Pressekonferenz, über detaillierte Zahlen und Fakten sowie über die Radio-Aktion berichten wir im kommenden Antidiskriminierungsbericht.

Neben den Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist und bleibt es ein großes Anliegen, die Beratungsmöglichkeiten weiter bekannt zu machen. Ziel im Jahr 2018 ist es daher, das Beratungsangebot der Antidiskriminierungsstelle Steiermark durch ein neues Workshop-Konzept verstärkt in alle betroffenen Gruppen zu bringen.

80
Prozent der gemeldeten Postings betrafen Facebook.

Quellenangaben

1 Vgl. VfSlg 1408/1931.
2 Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) 285 f.
3 Vgl. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) 744.
4 Vgl. *Pöschl*, Gleichheitsrechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland Europa VII/1 Grundrechte in Österreich² (2014) 519 (537 f).
5 Vgl. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) 694 f.
6 Vgl. *Laskowski/Dietrich*, Eine Richterin mit Kopftuch? Jura 2002, 271 (273 f).
7 Vgl. *Pabel*, Religion im österreichischen Schulwesen, in *Prisching/Lenz/Hauser* (Hrsg.), Bildung und Religion (2006) 38 (64).
8 Vgl. *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht: Eine Einführung (2008) Rz. 166 f.
9 Vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003) 15 f.
10 Vgl. *Huster*, Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität – Gehalt und Grenzen (2004) 5.
11 Vgl. *Schinkele*, Religionsfreiheit und europäisches Antidiskriminierungsrecht – einige grundsätzliche Überlegungen. Fachtagung: Religionsrechtliche Fragen des neuen Gleichbehandlungsrechts in europäischer Perspektive, öarr 2008, 179 (179 f).
12 Vgl. *EuGH* 14.3.2017, C-188/15, Bougnaoui, Rz. 34, 41.
13 Vgl. *EuGH* 14.3.2017, C-157/15, Achbita, Rz. 37.
14 Vgl. Beschluss des Nationalrates vom 04. Juli 2018, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR_00064/fname_702946.pdf (abgerufen am 19.07.2018).
15 Vgl. § 31 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) BGBl I 2004/66 idgF.
16 United Nations Educational Scientific and Cultural Organization.
17 Vgl. *UNESCO*, Statement on Race 1950, http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001282/128291eo.pdf (6, abgerufen am 19.07.2018).
18 *Bös*, „Rasse“ und Ethnizität – Zur Problemgeschichte zweier Begriffe in der amerikanischen Soziologie (2005) 19.
19 Vgl. 320/ME 25. GP. Mat. 2.
20 Vgl. § 31 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) BGBl I 2004/66 idgF.
21 Vgl. 320/ME 25. GP. Mat. 2.
22 Vgl. *Antidiskriminierungsstelle Steiermark*, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einföhrungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) und das Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird, http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12590130/138121495 (abgerufen am 17.07.2018).
23 Vgl. *Volksanwaltschaft*, Türkische Besucher wird Zutritt zu Diskothek verweigert, http://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/tuerkischen-besuchern-wird-zutritt-zu-diskothek-verweigert (abgerufen am 16.04.2018).
24 *Hobe*, Völkerrecht⁹ 90.
25 *Stiller*, Staatenlosigkeit 42.
26 *Stiller*, Staatenlosigkeit 163.
27 *UNHCR*, Protecting the Rights of Stateless Persons 4.
28 *Parlamentarische Versammlung des Europarates*, Access to nationality 9.
29 *Stiller*, Staatenlosigkeit 183.
30 *Van Waas*, European Journal of Migration and Law 2012/14, 258 f.
31 *Thiener*, Staatsbürgerschaft II 125.
32 *United Nations High Commissioner for Refugees*.
33 *UNHCR*, Staatenlosigkeit in Österreich, http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AUT_Staatenlosigkeit_in_Oesterreich_dt_Kurzfassung.pdf (abgerufen am 10.07.2018).
34 *Herdegen*, Europarecht¹⁵ § 12 III.
35 *SOS Mitmensch*, Mein Österreich. Meine Wahl. Pass Egal, https://www.sosmitmensch.at/mein-oesterreich-meine-wahl-pass-egal (abgrufen am 17.07.2018); Zebra, Mein Österreich. Meine Wahl. Pass Egal, https://www.zebra.or.at/cms/cms.php?pageName=aktuelles&detailId=31 (abgerufen am 17.07.2018).
36 Vgl. Art 1 Bundesverfassungsgesetz idgF. Anm.: Die Norm richtet sich grundsätzlich an Österreicherinnen und Österreicher.
37 Vgl. § 2 Wählerevidenzgesetz 2018 BGBl I 2016/106; vgl. https://www.tirol.gv.at/landtag/wahlen/; vgl. § 17 Kärntner Landtagswahlordnung (K-LTWO) LGBI 2017/25.
38 *Kleine Zeitung – Ulrich Dunst*, Zweimal zu Hause, aber nirgendwo wahlberechtigt, https://www.kleinezeitung.at/steiermark/5353231/Rechtsproblem_Zweimal-zu-Hause-aber-

nirgendwo-wahlberechtigt (abgerufen am 17.07.2018).
39 Vgl. § 12 Bundeswahlgesetz Deutschland.
40 *Kleine Zeitung – Ulrich Dunst*, Zweimal zu Hause, aber nirgendwo wahlberechtigt, https://www.kleinezeitung.at/steiermark/5353231/Rechtsproblem_Zweimal-zu-Hause-aber-nirgendwo-wahlberechtigt (abgerufen am 17.07.2018).
41 BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN über die Anwendung der Richtlinie 94/80/EG über das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen, COM (2018) 44 final Brüssel 25.01.2018.
42 *Liebscher*, Diskriminierung hat viele Gesichter, in *Pates/Schmidt/Karawandskij* (Hrsg.), Antidiskriminierungspädagogik (2010) 29 f.
43 Anm.: Das Recht auf Freiheit ist ein Grundrecht des Menschen und kann nur in Ausnahmefällen entzogen werden.
44 *Brodnig*, Hass im Netz (2016) 39.
45 112. Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ÖRF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), BGBl I 112/2015.
46 OGH 05.04.2017, 15 Os 25/17s 6; siehe auch Tipold in *Leukauf/Steininger/ Aichinger* (Hrsg.): StGB Kommentar4 Wien (2017), § 283 Rz. 2a.
47 Erläuterung zu 689 BlgNR 25. GP 41, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00689/fname_423854.pdf, (abgerufen am 18.07.2018).
48 OGH 28.01.1998, 15 Os 203/98.
49 *Plöchl in Höpferl/Ratz* (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch § 283 Rz. 18 (Stand 01.03.2013, rdb.at).
50 *Tipold in Leukauf/Steininger/ Aichinger*, StGB Anm. 61, § 283 Rz. 5.
51 Formulierungen und Rechtschreibung des Originaltextes werden beibehalten; gemeldet über die App *BanHate* am 21.05.2017.
52 Formulierungen und Rechtschreibung des Originaltextes werden beibehalten; gemeldet über die App *BanHate* am 27.06.2017.
53 *Tipold in Leukauf/Steininger/ Aichinger*, StGB, § 282 Rz. 3.
54 *Plöchl* in WK-StGB, § 282 Rz. 9 (Stand 01.03.2013, rdb.at).
55 Formulierungen und Rechtschreibung des Originaltextes werden beibehalten; gemeldet über die App *BanHate* am 02.07.2017.
56 Formulierungen und Rechtschreibung des Originaltextes werden beibehalten; gemeldet über die App *BanHate* am 02.07.2017.
57 *saferinternet.at*, Leitfaden: Aktiv gegen Hasspostings 15.
58 *Lässig in Höpferl/Ratz* (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch VII, § 3g VbtG Rz. 4 f.
59 *Lässig* in WK-StGB VII, § 3g VbtG Rz. 9 f; *Lässig* in WK-StGB VII VbtG Rz. 2.
60 *Lässig* in WK-StGB VII, § 3h VbtG Rz. 4.
61 Formulierungen und Rechtschreibung des Originaltextes werden beibehalten; gemeldet über die App *BanHate* am 10.11.2017.
62 Formulierungen und Rechtschreibung des Originaltextes werden beibehalten; gemeldet über die App *BanHate* am 08.12.2017.
63 §§ 3,4 Netzwerkdurchsetzungsgesetz - Netz-DG, https://www.bmji.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_NetzDG.pdf?__blob=publicationFile&v=2. (abgerufen am 06.08.2018).
64 *Seisselberg*, Kein Kuschen mehr vor Facebook & Co, https://www.tagesschau.de/kommentar/regulierung-soziale-medien-101.html (abgerufen am 06.08.2018).
65 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG) BGBl. I 2017/40.
66 *TIME*, Person of the Year 2017, http://time.com/time-person-of-the-year-2017-silence-breakers/ (abgerufen am 09.07.2018).
67 *Der Tagesspiegel - Peiz*, Die Macht und ihr Missbrauch, https://www.tagesspiegel.de/kultur/metoo-debatte-die-macht-und-ihr-missbrauch/20791726.html (abgerufen am 09.07.2018).
68 *Frauen gegen VerGEWALTigung*, Was ist sexualisierte Gewalt?, http://www.frauen-gegen-vergewaltigung.at/index.php/sexualisierte-gewalt.html (abgerufen am 09.07.2018).
69 *Koch*, Nein heißt nein?, in...Selbst schuld? Sexualisierte

Gewalt Konferenzband (2011) 22.
70 *Frauen gegen VerGEWALTigung*, Was ist sexualisierte Gewalt?, http://www.frauen-gegen-vergewaltigung.at/index.php/sexualisierte-gewalt.html (abgerufen am 09.07.2018).
71 Vgl. *Bauer-Jelinek* (unter Mitwirkung von Meiners), Club of Vienna, 2014, Anm.: victor blaming meint die häufig von ideellen oder materiellen Interessen geleitete Beschuldigung von Opfern im Sinn einer „Täter-Opfer-Umkehr“. Opfer stoßen in der Folge nicht auf Verständnis, Trost und Unterstützung, vielmehr sollen Schuld und Verantwortung der Täter kaschiert beziehungsweise auf das Opfer umgewälzt werden.
72 Vgl. *DariaDaria* und *Verena Bogner* im Gespräch über Cybermobbing und sexualisierte Gewalt im Internet, https://www.dariadaria.com/home/episode12 (abgerufen am 09.07.2018).
73 *Tipold in Leukauf/Steininger* (Hrsg.), Strafgesetzbuch⁴ (2017) § 107.
74 Vgl. auch *Krieghofer*, Widerliche Männer gehören bestraft, https://www.tagesspiegel.de/kultur/metoo-debatte-die-macht-und-ihr-missbrauch/20791726.html (abgerufen am 09.07.2018).

75 Vgl. *DerStandard – Hausbichler*, Frage & Antwort: Warum verbale Gewalt im Netz oft straflos bleibt, https://derstandard.at/2000081351475/Frage-Antwort-Warum-verbale-Gewalt-im-Netz-oft-straflos-bleibt (abgerufen am 10.07.2018).
76 Vgl. § 107c StGB.
77 Vgl. *DerStandard – Hausbichler*, Frage & Antwort: Warum verbale Gewalt im Netz oft straflos bleibt, https://derstandard.at/2000081351475/Frage-Antwort-Warum-verbale-Gewalt-im-Netz-oft-straflos-bleibt (abgerufen am 10.07.2018).
78 Vgl. *DerStandard – Weißensteiner*, Bierladenbetreiber klagt Sigi Maurer nach Belästigungsvorwürfen auf 60.000 Euro, https://derstandard.at/2000082408236/Bierladenbesitzer-klagt-Sigi-Maurer-nach-Belaestigungsvoruerfen-auf-60-000-Euro?ref=rec# (abgerufen am 10.07.2018).
79 "Befragt wurden Frauen in Dänemark, Italien, Neuseeland, Polen, Spanien, Schweden, Großbritannien und den USA.
80 *Amnesty International*, Alarmierende Folgen von Online-Missbrauch, https://www.amnesty.at/presse/alarmierende-folgen-von-online-missbrauch/ (abgerufen am 10.07.2018).
81 *European Forum on Antisemitism*, Arbeitsdefinition „Antisemitismus“, https://european-forum-on-antisemitism.org/definition-of-antisemitism/deutsch-german (abgerufen am 15.06.2018); vgl. *GRA – Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus*, Was ist Antisemitismus?, https://gra.ch/antisemitismus/was-ist-antisemitismus/ (abgerufen am 18.06.2018) Anm.: Die Definition stammt von der ehemals bezeichneten EUMC, heute: European Union Agency for Fundamental Rights – FRA) und wurde ergänzt durch den Satz: „Kritik ähnlich derjenigen gegenüber anderen Ländern, kann indem nicht als antisemitisch eingestuft werden.“ vgl. dazu: Romanian Chairmanship – International Holocaust Remembrance Alliance, http://www.holocaustremembrance.com/sites/default/files/press_release_document_antisemitism.pdf (abgerufen am 18.06.2018).
82 *Janser*, Antisemitismus in Österreich und die Strategien gegen ihn, Graz (2015) 8 ff.
83 *Cremer*, „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung, Berlin (2009) 8; *Burleigh*, Die Zeit des Nationalsozialismus: Eine Gesamtdarstellung (2005) 677, 729.
84 *Möller* in Jádu – deutsch-tschechisches Onlinemagazin des Goethe Instituts Prag, Radikal, extrem, extremistisch..., Prag (2013) Anm.: Möller sieht aber auch in der Mitte den Extremismus möglich.
85 *Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung*, Verfassungsschutzbericht 2016, Wien (2016) 14.
86 *Bundesamt für Verfassungsschutz Deutschland*, Antisemitismus, https://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/antisemitismus (abgerufen am 18.06.2018).
87 *Bundeszentrale für politische Bildung*, Der Antisemitismus im heutigen Rechtsextremismus, http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/261322/der-antisemitismus-im-heutigen-rechtsextremismus (abgerufen am 18.06.2018).
88 *European Union Agency for Fundamental Rights*, Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Juden in den EU-Mitgliedstaaten: Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammen mit Antisemitismus, Wien (2013) 11.
89 *European Union Agency for Fundamental Rights*, Umfange- reiche EU-erhebung zu Antisemitismus für 2018 geplant, http://fra.europa.eu/de/press-release/2017/umfangreiche-erhebung-zu-antisemitismus-fur-2018-geplant (abgerufen am 18.06.2018).

90 *European Commission against Racism and Intolerance*, Annual Report on ECRI’S Activities, Strasbourg (2014) 10.
91 *European Commission against Racism and Intolerance*, Annual Report on ECRI’S Activities, Strasbourg (2016) 14.
92 *Forum gegen Antisemitismus*, Antisemitismusbericht 2017, Wien (2017) 45.
93 *European Union Agency for Fundamental Rights*, Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Juden 13.
94 *European Union Agency for Fundamental Rights*, Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Juden 12.
95 *Forum gegen Antisemitismus*, Antisemitismusbericht 2017, 10. Anm.: 2016 wurden 153 antisemitische Vorfälle aus dem Internet dokumentiert.
96 Vgl. *Antidiskriminierungsstelle Steiermark*, Presseaussendung vom 20.03.2018, Hasspostings in Österreich. Anm.: *und aufgrund staatsfeindlicher Inhalte.
97 *Antidiskriminierungsstelle Steiermark*, Meldung über die App BanHate.
98 Vgl. *Schatz in DerStandard – APA*, Immer mehr Verstöße gegen das Verbotsgesetz, https://derstandard.at/2000071913175/Immer-mehr-Verstoesse-gegen-das-Verbotsgesetz (abgerufen am 07.08.2018).
99 Betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs BGBl 1955/152 idF BGBl III 2002/179.
100 Vgl. Art 9 Staatsvertrag von Wien betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs BGBl 1955/152 idF BGBl III 2002/179.
101 *Nußbaumer*, Antimuslimischer Rassismus und Ressentiments in Österreich- Eine Kulturanalyse, Graz (2018) 28.
102 *Attia/Keskinkılıç*: Antimuslimischer Rassismus in Mecheril (Hrsg.): Handbuch Migrationspädagogik, Weinheim/Basel (2016) 168.
103 *Pisecky – Die Presse*, Kampfbegriff Islamophobie, https://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/5215590/Gastkommentar_Kampfbegriff-Islamophobie (abgerufen am 07.08.2018).
104 *Steffek*, Islamophobie in Österreich –ein qualitativer Bericht in *Hafez* (Hrsg.): Jahrbuch für Islamophobieforschung, Innsbruck (2010) 101.
105 *Logvinov*, Muslim- und Islamfeindlichkeit in Deutschland. Begriffe und Befunde im europäischen Vergleich, Wiesbaden (2017) 5.
106 *Dokustelle*, Antimuslimischer Rassismus Report 2017, https://www.dokustelle.at/app/download/8521295/Antimuslimischer+Rassismus+Report+2017.pdf (abgerufen am 07.08.2018).
107 *Dokustelle*, Antimuslimischer Rassismus Report 2017, https://www.dokustelle.at/app/download/8521295/Antimuslimischer+Rassismus+Report+2017.pdf (abgerufen am 07.08.2018)
108 *Islam!Q*, Sensibilisierung für Islamfeindlichkeit, http://www.islamiq.de/2016/05/15/sensibilisierung-fuer-islamfeindlichkeit/ (abgerufen am 06.08.2018).
109 ZRS Wien 7C 1025/15v.
110 IDB- Bericht über Diskriminierung im österreichischen Bildungswesen 2017, http://diskriminierungsfrei.at/wp-content/uploads/2018/06/4_5827922925889520712.pdf (abgerufen am 07.08.2018)
111*Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Opfer von Straftaten in der EU: Umfang und Art der Unterstützung für Opfer- Zusammenfassung, http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-victims-crime-eu-support_summary_de.pdf (abgerufen am 07.08.2018).
112 Studie: „Der Islam in den Medien - Berichterstattung über den Islam, seine Vertreter und Muslime in ausgewählten österreichischen Printmedien“ (2012) Anm.: Untersucht wurden die fünf Printmedien Kronen Zeitung, Österreicher, Kurier, Die Presse und Der Standard, durchgeführt von Hajek/Siegl/Schwaiger im Auftrag des Österreichischen Integrationsfonds, siehe dazu https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Studien/Der_Islam_in_den_Medien.pdf (abgerufen am 07.08.2018).
113 *im Englischen entsprechend für Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Intersex, Queer.
114 *Vonberg*, Dutch men hold hands in solidarity with gay couple, https://edition.cnn.com/2017/04/05/europe/men-holding-hands-netherlands/index.html (abgerufen am 02.07.2018).
115 *Kleine Zeitung*, Schieder händchenhaltender Protest, https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5196361/Homophobie_Schieders-haendchenhaltender-Protest (abgerufen am 02.07.2018).
116 *Neuhold – DerStandard.at*, Himmelschreiende Sünden von Homosexualität bis Mord, https://derstandard.

at/2000081512003/Himmelschreiende-Suenden-von-Homosexualtaet-bis-Mord (abgerufen am 02.07.2018).
117 Vgl. *Brinkschröder*, Sodom als Symptom: gleichgeschlechtliche Sexualität im christlichen Imaginären – eine religionsgeschichtliche Anamnese 21 f.
118 *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien*, Entscheidung Nr. 5997 vom 09.01.2014, http://www.bundespruefstelle.de/RedaktionBMFSFJ/RedaktionBPJM/PDFs/BPJMAktuell/bpjm-aktuell-201401-rap-cd-jung-brutal-gutaussehend2-indiziert (abgerufen am 03.07.2017) 8.
119 Vgl. *DerStandard.at*, Musikpreis Echo wird nach Skandal abgeschafft, https://derstandard.at/2000078621308/Musikpreis-Echo-wird-nach-Skandal-abgeschafft (abgerufen am 03.07.2018).
120 Vgl. *European Union Agency for Fundamental Rights*, Angst, Isolation und Diskriminierung bei LGBT-Personen in Europa weit verbreitet, http://fra.europa.eu/de/press-release/2013/angst-isolation-und-diskriminierung-bei-lgbt-personen-europa-weit-verbreitet (abgerufen am 03.07.2018), Anm.: Insgesamt wurden 93000 Einzelpersonen im Rahmen einer Online-Umfrage befragt.
121 Vgl. *European Union Agency for Fundamental Rights*, Erfahrungen von LGBT-Personen mit Diskriminierung und Hasskriminalität in der EU und Kroatien - Factsheet.
122 *European Union Agency for Fundamental Rights*, EU LGBT survey European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey: Main results, Wien (2014) 86.
123 *Arbeiterkammer Wien*, Sexuelle Orientierung und Identität im Betrieb, Ergebnisse einer AK/ÖGB-Online-Umfrage von BetriebsrätInnen 8.
124 Anm.: Die Studie verwendet den Begriff LGBTI.
125 *Wiener Antidiskriminierungsstelle für Gleichgeschlechtliche und Transgender Lebensweisen*, Fachkonferenz Queer in Wien: Stadt Wien Studie zur Lebenssituation von LGBTIs in Wien (2016) 15.
126 *European Union Agency for Fundamental Rights*, EU LGBT survey European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey: Main results, Wien (2014) 11; vgl. WAST, Fachkonferenz Queer in Wien: Stadt Wien Studie zur Lebenssituation von LGBTIs in Wien (2016) 15.
127 Vgl. *European Union Agency for Fundamental Rights*, EU LGBT survey European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey: Main results, Wien (2014) 16.
128 *Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres*, Bericht zum Nationalen Aktionsplan 34.
129 *Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen*, http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/ (abgerufen am 06.08.2018).
130 *Im Ausland geboren, mindestens ein Elternteil im Ausland geboren, ausländische Staatsangehörigkeit oder Herkunft.
131 Im engeren Sinne: ausländisches Geburtsland oder beide Eltern aus dem Ausland.
132 *Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen*, Integration in der Medienwelt (2014) 5, Anm.: Wenig repräsentativ ist die Umfrage, weil nur Mainstream Medien und nicht Ethno- oder Community-Medien angefragt wurden.
133 *zu diesen zählen Frauen, deren Elternteile beide im Ausland geboren sind.
134 *Österreichischer Integrationsfonds*, Statistikbroschüre Frauen 2017 10.
135 *Österreichischer Integrationsfonds*, Statistikbroschüre Frauen 2017 7.
136 *Koch/Ratkovič/Saringer/Schöffmann* (2013): Gastarbeiterinnen in Kärnten. Arbeitsmigration in Medien und persönliche Erinnerungen.
137 *Peissl/Plisterer/Purkarthofer/Busch*, Mehrsprachig und lokal: Nichtkommerzieller Rundfunk und Public Value in Österreich (2010) 85 f.
138 *Statistik Austria*, https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/erwerbstaeetige/062875.html (abgerufen am 17.07.2018)
139 *Antidiskriminierungsstelle Steiermark*, Jahresbericht 2014, http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/dokumente/12349976_124394495/a2207292/jahresbericht2014.pdf (41, abgerufen am 17.07.2018)
140 *Volksanwaltschaft*, Jahresbericht der präventiven Menschenrechtskontrolle 2016, https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/elqg/PB40pr%C3%A4ventiv.pdf (Kapitel 3.1, abgerufen am 19.07.2018).
141 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)*, Grundrechte-Bericht 2018, FRA Stellungnahmen, http://fra.europa.eu/de/publication/2018/grundrechte-bericht-2018-fra-

stellungnahmen (2 f, abgerufen am 19.07.2018).
142 *Pensionistenverband Österreich*, Pensionistenverbands-Beschwerde zu XXX-Lutz-Werbung: Werberat rät zu Absetzung bzw. Sujetänderung, 09.11.2017, http://pvoe.at/content/pensionistenverbands-beschwerde-zu-xxx-lutz-werbung-werberat-raet-zu-absetzung-bzw (abgerufen am 19.07.2018)
143 Vgl. *Antidiskriminierungsstelle Steiermark*, Jahresbericht 2013 52.
144 Vgl. § 31 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) BGBl I 2004/66 idgF.
145 Vgl. 320/ME 25. GP. Mat. 2.
146 Vgl. *Antidiskriminierungsstelle Steiermark*, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einföhrungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) und das Verwaltungsverstrafgesetz 1991 geändert wird, http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12590130/138121495 (abgerufen am 17.07.2018).
147 Vgl. *Volksanwaltschaft*, Türkische Besuchern wird Zutritt zu Diskothek verweigert, http://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/tuerkischen-besuchern-wird-zutritt-zu-diskothek-verweigert (abgerufen am 16.04.2018).
148 *UNHCR*, Staatenlosigkeit in Österreich, http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AUT_Staatenlosigkeit_in_Oesterreich_dt_Kurzfassung.pdf (abgerufen am 10.07.2018).
149 BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN über die Anwendung der Richtlinie 94/80/EG über das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen, COM (2018) 44 final Brüssel 25.01.2018.
150 §§ 3,4 Netzwerkdurchsetzungsgesetz - Netz-DG, https://www.bmji.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_NetzDG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 06.08.2018).
151 *Seisselberg*, Kein Kuschen mehr vor Facebook & Co, https://www.tagesschau.de/kommentar/regulierung-soziale-medien-101.html (abgerufen am 06.08.2018).
152 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG) BGBl. I 2017/40.
153 Vgl. *Schatz in DerStandard – APA*, Immer mehr Verstöße gegen das Verbotsgesetz, https://derstandard.at/2000071913175/Immer-mehr-Verstoesse-gegen-das-Verbotsgesetz (abgerufen am 07.08.2018).
154 Betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs BGBl 1955/152 idF BGBl III 2002/179.
155 Vgl. Art 9 Staatsvertrag von Wien betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs BGBl 1955/152 idF BGBl III 2002/179.
156 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Opfer von Straftaten in der EU: Umfang und Art der Unterstützung für Opfer- Zusammenfassung, (2015), http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-victims-crime-eu-support_summary_de.pdf (abgerufen am 07.08.2018)
157 Studie: „Der Islam in den Medien - Berichterstattung über den Islam, seine Vertreter und Muslime in ausgewählten österreichischen Printmedien“ (2012) Anm.: Untersucht wurden die fünf Printmedien Kronen Zeitung, Österreicher, Kurier, Die Presse und Der Standard, durchgeführt von Hajek/Siegl/Schwaiger im Auftrag des Österreichischen Integrationsfonds, siehe dazu https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Studien/Der_Islam_in_den_Medien.pdf (abgerufen am 07.08.2018).
158 *Peissl/Plisterer/Purkarthofer/Busch*, Mehrsprachig und lokal: Nichtkommerzieller Rundfunk und Public Value in Österreich (2010) 85 f.
159 Vgl. *Antidiskriminierungsstelle Steiermark*, Jahresbericht 2013 52.
160 Gemeinsame Empfehlungen, die auf Grundlage der Anti-Rassismus Konferenz am 29.03.2017 erarbeitet wurden. Die Konferenzdokumente sind unter http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12583161/137267669 (abgerufen am 07.08.2018) abrufbar.
161 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG) BGBl. I 2004/66
162 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG) StF: BGBl. I 2004/66.
163 *Antidiskriminierungsstelle Steiermark*, Jahresbericht (2016), 23 ff.

